Gen.
8. f

Geneal. 8

<36600633160016

<36600633160016

Bayer. St

Beitrag
zur
Geschichte
des
westfälischen Adels.

Von

von den Berken,

Oberbürgermeister und Hoffiskal in Altena.

Aus Aschenbergs Niederrh. westfälischen Blättern V. B. 1. H. besonders abgedruckt.

Dortmund 1804
bei den Gebrüdern Mallinckrodt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Der westfälische Adel hat sich im Mittelalter so ausgezeichnet, und einen solchen Antheil an den Weltbegebenheiten genommen, daß seine Geschichte von einer Meisterhand bearbeitet zu werden verdient. Nicht allein sind aus ihm viele deutsche Fürstenhäuser entsprossen, und aus seinen Familien viele Erzbischöfe und Bischöfe erwählet worden, welche großen Einfluß auf die Angelegenheiten des deutschen Reichs gehabt haben: sondern der westfälische Adel war es auch vorzüglich, welcher Preußen und Liefland eroberte, und daselbst die Herrschaft des deutschen Ordens gründete und befestigte.

Die Geschichte dieser Länder vom dreizehnten Jahrhundert an führet unter den Eroberern und Beherrschern derselben viele berühmte Namen auf, deren Familien noch bis auf den heutigen Tag in Westfalen blühen. Ueberhaupt findet man fast alle noch jezt vorhandene ritterbürtige Geschlechter schon in den ältesten Urkunden, und so lange Geschlechtsnamen üblich gewesen sind. Besonders war der westfälische Adel im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert die Stütze und die rechte Hand der Vehmgerichte, einer Anstalt, worüber verschiedentlich geurtheilt und gefabelt, die aber nicht immer von ihrer ehrwürdigen und wohlthätigen Seite dargestellt ist, welche sie wenigstens in der erwähnten Epoche hatte.

Meine Sache ist es zwar nicht, eine vollständige Geschichte des westfälischen Adels zu schreiben. Indessen dürfte es keine ganz unnütze Beschäftigung seyn, wenn ich einige Beyträge dazu liefere, und einige Ansichten aufstelle, zugleich aber, wo mich der Stoff darauf führt, einige praktische Bemerkungen über das hiesige Pacht- und Lehnsverhältniß mache. Um über die Entstehung des erblichen Adels in Westfalen etwas sagen zu können, muß ich in die ältesten Zeiten zurückgehen.

Erster Abschnitt.

Aeltester Zustand von Westfalen.

Wir kennen diese nur aus der Beschreibung der römischen Schriftsteller, welche nicht immer vollen Glauben verdienen, theils weil sie oft aus Vorliebe zu ihrer Nation die Begebenheiten entstellen, theils weil sie den innern Zustand der hiesigen Gegenden nicht vollständig untersucht haben, noch untersuchen konnten. Nach dem Tacitus war damals der auf der Südseite der Rhur gelegene gebirgigte Theil von Westfalen ein ungeheurer Wald, ein Theil des Herzynischen Waldes, welcher vermuthlich von den Hirschen den Nahmen hatte: denn in der westfälischen Sprache nennt man noch jezt einen Hirsch Herzbock oder Hertebock; den Wald also nannte man Herzwald. Die Katten, welche ihn bewohnten, beschreibt Tacitus als äußerst wilde und rohe Völker, welche keine Häuser und keine Aecker hatten, und bei jedem, wohin sie kamen, sich zu Tische sezten. Ihrer Art Krieg zu führen legt er einen entschiedenen Vorzug bei. Der Boden, welchen sie bewohnten, gestattete ihnen keine andere Nahrungszweige, als die Jagd, Fischerei und Viehzucht, besonders das Mästen der Schweine in ihren Eichen- und Buchenwäldern. Die unterirdischen Schäze, die Metalle aufzusuchen, deren Förderung und Veredlung nachher die Ansicht dieser Gegenden so sehr verändert hat, ging noch über ihre Einsichten und Kräfte hinaus.

Dem an gebildete Leute gewöhnten Römer mochten diese Waldmenschen wohl sehr roh vorkommen; sie waren aber gewiß nicht so wild, als er sie beschreibt. Wenigstens läßt es sich nicht denken, daß unter diesem Himmelsstrich, wo jezt, nachdem das Klima viel milder geworden ist, fast die halbe Zeit des Jahrs ein tiefer Schnee liegt, Menschen ohne Wohnungen gelebt haben sollten. Tacitus widerspricht sich auch selbst, indem er im ersten Buche seiner Annalen erzählt, daß die Katten bei dem ersten Angriff des Germanicus ihre Dörfer verlassen, und sich in die Wälder zurückgezogen hätten.

Den Katten zur Seite an das rechte Rheinufer sezt Tacitus die Usipier und Tenckterer. Nordwärts gränzen an sie die Bructerer, welche den Landstrich zwischen der Rhur und Lippe besaßen. Auf der Nordseite der Lippe finden wir die Chamaver und Angrivarier; weiter gegen die Nordsee hin die Friesen, und nach dem Rhein hin oberhalb der batavischen Insel die Sicambrer. Dieser Erdstrich zwischen der Rhur, Lippe und Nordsee bestand damals gröstentheils aus Sümpfen und Morästen, wie man aus dem Rückzuge des Cäcinna sieht, welchen Tacitus im ersten Buche seiner Annalen beschreibt. Hierzu mußte er den engen Straßendamm wählen, welchen vorher L. Domitius angelegt hatte, und der durch viele Brücken zusammen verbunden war. Außer demselben konnte das Heer nicht

fortkommen, sogar der einzelne Soldat nicht fest auf seinen Füßen stehen.

Eine solche Gegend ist vorzüglich zur Viehzucht geeignet. Tacitus sagt auch von den Bewohnern, daß ihr größter Reichthum in Vieh bestanden habe, welches zwar zahlreich aber klein gewesen sey, gerade wie es noch jetzt in vielen westfälischen Oertern der Fall ist, wo das Vieh bei kärglichem Futter durchwintert, und den ganzen Winter hindurch ausgetrieben wird, wenn der Boden nicht mit Eis oder Schnee bedeckt ist.

Etwas Ackerbau trieben sie ohne Zweifel, wenigstens mußten sie einen ziemlichen Vorrath von Gerste ziehen, aus welcher sie ihr Bier brauten, dessen Genuß bei ihnen nicht sparsam gewesen seyn soll. Auch mußten sie so viel Heu oder Stroh einsammeln, als nöthig war, ihr Vieh zu der Zeit, wenn es nicht ausgetrieben werden, und nicht an den Knospen der Bäume und Pflanzen seine Nahrung suchen konnte, am Leben zu erhalten. Nach dem Plinius säeten sie auch Haber. Aber unbedeutend war gewiß die Kultur des Bodens bei ihnen. Sie pflanzten keine Obstbäume, beflößten keine Wiesen und zäunten sie nicht ein; sie theilten nach gewissen Perioden die Aecker unter sich. Dieses fand keine Schwierigkeit, weil noch immer ein großer Theil wüste liegen blieb, welcher aus Mangel an Menschenhänden nicht bearbeitet, oder nicht bedünget werden

konnte. Wahrscheinlich trieben sie, wie es noch heutzutage bei großen Schäfereien üblich ist, im Sommer des Nachts auf erhöhte und zum Ackerbau geeignete Felder in Hörden; und die auf diese Art bedüngte Fläche wurde von jedem Hausvater für sich umgeackert und besaamet.

Der Verfasser einer vortrefflichen Abhandlung über das Entstehen der westfälischen Leibeigenschaft im 4ten und 5ten Stück des Magazins für Westfalen von 1798 glaubt, daß die Deutschen zu Tacitus Zeiten nicht allein schon Landeigenthum (es versteht sich von selbst, daß hier nicht von den Gränzen der Besitzungen ganzer Völkerstämme oder Gemeinen, sondern von dem besondern Eigenthum jeder Familie die Rede ist; denn an jenem wird nicht gezweifelt) gehabt haben, sondern auch die Mark gegen neuen Anbau und weitere Urbarmachung geschlossen, und ihr Ackerbau schon sehr ausgebildet gewesen sey. Er sucht dieses vornemlich durch folgende Gründe zu beweisen: 1) weil die zahlreichen Heere, welche die Deutschen den Römern entgegenstellten, einen beträchtlichen Getraidevorrath nöthig gehabt, und nicht vom Ertrage der Jagd, oder von dem Fleische oder Milch der Heerden hätten bestehen können; 2) weil die Bevölkerung in Deutschland sehr stark gewesen seyn müße; 3) weil der Boden und das Klima von Westfalen sich für ein Hirtenleben gar nicht schicke; und 4) weil man in den nördlichen und östlichen

Gegenden, aus welchen allem Vermuthen nach die deutschen Völker in die westlichen gekommen wären, damals schon Ackerbau getrieben habe.

Allein diese Gründe scheinen mir nicht hinreichend, die Meinung zu widerlegen, daß zu Tacitus Zeiten die Hauptbeschäftigung der Westfälinger in der Viehzucht, Jagd und Fischerei bestanden habe, daß der Ackerbau bei ihnen unbedeutend, und noch kein Landeigenthum eingeführt gewesen sey. Ich nehme jedoch die Bewohner der Ufer der Weser, die Chauken, oder wie Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte sie nennt, die Quaken hievon aus; wiewol sich auch von diesem nichts zuverläßiges sagen läßt. Plinius macht Hist. nat. L. 16. c. 1. eine klägliche Schilderung von ihnen; Tacitus hingegen beschreibt sie als ein tapferes und friedliches Volk, welches schon große Fortschritte in der Kultur gemacht habe. Vielleicht redet Plinius bloß von den nahe an der Nordsee; Tacitus hingegen von den die Weser weiter hinauf wohnenden Chauken: denn ihre Wohnsitze erstreckten sich neben der östlichen Gränze der Katten hinauf.

Von den deutschen Heeren darf man sich wohl die Vorstellung nicht machen, als ob sie mit weitaussehenden Operationsplanen und allen den Vorräthen, deren eine heutige Armee bedarf, ins Feld gezogen wären. Bei der Annäherung der Römer zogen sie sich

in ihre Wälder und Sümpfe zurück, und überfielen den Feind an denen Stellen, wo die Vortheile des Angriffs auf ihrer Seite waren. Weit entfernten sie sich nicht von ihren Wohnsizen, und ihre Heerden nahmen sie mit; auch war in wenig Tagen der Streit entschieden, und entweder der Feind geschlagen, oder die Ueberreste ihres Heers zogen sich in die Waldungen zurück. Ihre auswärtigen Feldzüge hatten nur Räubereien zur Absicht, und waren nicht das Werk der ganzen Nation, sondern der jungen Leute, welche sich in den Gefolgen der Häuptlinge gebildet hatten, und auf ihren Streifzügen gewiß keine große Magazine mit sich führten.

Daß Deutschland damals stark bevölkert gewesen, daran läßt sich aus vielen Gründen zweifeln. Schon die unermeßlichen Waldungen sind ein Beweis dagegen, weil diese sich bei einer großen Volksmenge verlieren, und in urbares Land verwandelt werden. Auch ist es noch nicht ausgemacht, ob das Klima und die Lebensart der Deutschen der Fortpflanzung günstig gewesen sey. Gibbon bemerkt in seiner Geschichte des Verfalls des Röm. Reichs Th. 2. Kap. 9. u. 36., daß nach Caesar de bell. gall. die helvetische Nation, welche aus der heutigen Schweiz auszog, aus 368000 Personen, Weiber und Kinder mitgerechnet, bestanden habe, und jezt allein in dem kleinen Païs de Vaud 112591 Seelen wohnen. Daß es auch in Westfalen damals an Menschenhänden gemangelt haben müße, läßt sich daraus schließen, daß, als

die Deutschen den Drusus auf seinem Rückzuge eingeschlossen zu haben und überwunden glaubten, und sich vorläufig schon in die Beute theilten, die Cherusker die Pferde, die Sueven das Gold und Silber, und die Sikambrer die Gefangenen wählten.

Wenn aber auch die Ehen der Deutschen noch so fruchtbar gewesen wären: so vertilgten doch ihre innerlichen und auswärtigen Kriege so viele Menschen, daß das Land nicht volkreich werden konnte. Weil sie selbst keine Geschichtschreiber hatten: so wissen wir von ihren innern Angelegenheiten und Verhältnissen unter sich nur sehr wenig. Indessen waren unter solchen Völkerschaften und Gemeinen, die aus Hirten und Jägern bestanden, die Zwiste und Neckereien unvermeidlich; besonders, da sich immerfort unter ihnen eine muthige und kraftvolle Jugend fand, welche keine andere Beschäftigung, als die Jagd und Waffenübung kannte, ein hochgespanntes point d'honneur hatte, und Abentheuer suchte. Tacitus erzählt, mit einer zwar patriotischen aber unmenschlichen Schadenfreude, den Kampf der Brukterer mit ihren Nachbarn den Chamavern und Angrivariern, wobei sechzigtausend Deutsche vor den Augen der Römer umkamen. Wahrscheinlich fielen solcher Schlachten mehrere unter ihnen vor, besonders seitdem die römische Politik auf sie wirkte.

Ihre auswärtigen Feldzüge rafften eben so viele

Menschen weg. Ich halte es zwar für Prahlerei, was der Kaiser Maximin, welcher, nachdem sein Vorgänger Alexander durch seine Redner den Frieden von den Deutschen erbeten und mit Geld erkauft hatte, sie treulos überfiel, nach Herodians Erzählung dem Senat meldete, daß er fast alle Deutsche niedergemacht, noch übertriebener scheint mir, wenn es es nicht gar ein Schreibfehler ist, die Nachricht des Julius Capitolinus, daß er drei- bis viermal hunderttausend deutsche Dörfer zerstört habe. Allein gemeiniglich endigten sich die Feldzüge der Deutschen außer ihrem Vaterlande mit dem Untergange des ganzen Heers, und es konnte nicht wohl anders seyn. Zwar glaube ich, daß die römischen Legionen, ihrer Taktik, Gewandtheit und bessern Bewaffnung ungeachtet, dem Angriff der Deutschen nicht widerstehen konnten. Allein sie benutzten diesen Vortheil nicht, kein Kommando konnte sie in Ordnung halten, und noch weniger ihre Begierde nach Beute zügeln, so daß am Ende der Krieg sich auf die Seite der zum regelmäßigen Angriff wieder gesammelten Römer neigen mußte. Sie zogen ferner ohne Operationsplane und ohne hinlängliche Kenntnisse des Terrains zu Felde; dieses und ihren wilden Ungestüm benutzten die Feldherren der Römer, sie in nachtheilige Situationen zu führen. So besiegte sie Marius mit einem Heere, welches vor dem ersten Anblick der Deutschen zitterte.

Das Klima war allerdings zu den Zeiten des Taci-

tus weit rauher, als jezt; demungeachtet konnte sich ein Volk in Westfalen erhalten, dessen Hauptnahrung in der Viehzucht bestand, und welches nur so viel Ackerbau trieb, oder so viel Heu und Stroh für den Winter einsammelte, als nöthig war, ihre Heerde zu durchwintern. Selbst das rauhere Klima ist ein Beweis, daß man den Boden noch wenig bearbeitet, die Waldungen noch nicht ausgerottet, und die Sümpfe noch nicht ausgetrocknet hatte.

Daß indessen die weiter östlich wohnenden Deutschen schon größere Vortheile im Landbau gemacht hatten, läßt sich, wie ich vorhin gesagt habe, wenigstens nicht läugnen. Von denen Westfälingern aber, die Tacitus beschreibt, muß man annehmen, daß ihr Ackerbau unbedeutend und noch kein Landeigenthum unter ihnen eingeführt gewesen sey. Wenigstens läßt sich das C. 26. de M. G. nicht anders deuten: Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et ſuperest ager. Hiermit stimmt Cäsar, Pomponius Mela und Strabo überein.

Zweiter Abschnitt.

Unter einem solchen Volke von Hirten und Jägern ohne Landeigenthum entstand kein erblicher Adel.

Man kann überhaupt drei Entstehungsgründe des Adels annehmen: 1) Auszeichnung durch Tapferkeit; 2) ausgebreitetes Landeigenthum und 3) ein Vorzug, welchen die Konstitution gewissen Personen und ihren Nachkommen ertheilet.

Bei den Deutschen fehlte es gewiß nicht an Gelegenheit, sich durch Tapferkeit auszuzeichnen; und nichts hatte bei ihnen einen höhern Werth, nichts erwarb mehr Achtung und Einfluß auf andre und auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, als Tapferkeit. Die Geschichte hat uns verschiedene berühmte Namen derer aufbewahrt, welche nicht allein unter ihrem Volke hervorragten, sondern auch von den Römern vorzüglich geehrt wurden. Tacitus nennt sie Nobiles; man würde sich aber sehr irren, wenn man dieses durch adlich übersezen, oder gar sich einen Familienadel dabei denken wollte. Denn, wie jedem Sprachkenner bekannt ist, bedeutete nobilis in der Sprache der Römer b e k a n n t, k e n n t l i c h oder a u s g e z e i c h n e t. In dieser Bedeutung gebraucht es Plautus in Pseudolo: Neque his unquam nobilis fui und Virgil. Aen.

L. 7. Est locus Italiae in medio sub montibus altis nobilis.

Zwar erbten bei Deutschen die Kinder auch die Achtung der Eltern; denn die Söhne der Edlen wurden, ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre Leibeskräfte, in die Gefolge der Häuptlinge aufgenommen, und andern stärkern und geübtern gleichgeachtet; bei ihnen wurde also eine Ausnahme von der Ordnung gemacht, nach welcher keiner die Waffen tragen durfte, bis er in einem gewissen Alter von der Volksversammlung für tüchtig erklärt, und ihm das Bürgerrecht ertheilt war. Tacit. de M. G. C. 13. Allein wenn nicht der Sohn zugleich die Talente und Kräfte des Vaters geerbt hatte: so mußte sich der Vorzug in der zweiten Generation verlieren, weil er sich bloß auf persönliche Eigenschaften gründete.

Ausgebreitetes Landeigenthum gibt, seiner Natur nach, dem Besitzer eine Wichtigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft. Eine Anzahl Menschen, welche seine Ländereien bearbeiten, ihm seine Bedürfnisse liefern, oder andre Dienste leisten, sind von ihm abhängig, und gewöhnen sich, ihn als ihren gebietenden Herrn zu betrachten. Er ist nicht allein im Frieden Herr über einen großen Theil der Bedürfnisse seiner Mitbürger, sondern auch im Kriege die Hauptstütze der Gesellschaft, weil er mehrere Menschen zur Landesvertheidigung auf-

bieten, und die Bedürfnisse im Felde anschaffen kann. Er darf nur ein mittelmäßiger Kopf seyn, um den Ton anzugeben; und wenn er auch weniger als mittelmäßig ist, und ein Schlaukopf ihn stimmt, oder zum Werkzeug seiner Plane braucht: so steht er doch vor der Menge als handelnde und dirigirende Person.

Außerdem kann auch durch die Konstitution ein erblicher Adel entstehen; so entstand der Adel der Patrizier in Rom, und Michaelis nennt in seinem Mosaischen Rechte die Leviten nicht unrichtig den Adel der Israeliten. Diese besaßen gar kein Landeigenthum; unter den römischen Patriziern waren zwar viele reiche Gutsbesitzer; allein es war nicht Bedingung ihres Standes; einer konnte sehr arm seyn, und dennoch alle Vorzüge desselben genießen. Ein solcher Adel verliert indessen gemeiniglich sein Ansehen und seine Vorrechte im Staate in dem Verhältnisse, wie das übrige Volk an Bildung und Wohlstand zunimmt. So währte es in Rom nicht lange nach der Absetzung der Könige, daß das Volk alle Rechte in der Republik mit den Patriziern gemein, und sie sogar von einem Theil der Gesetzgebung ausgeschlossen hatte. In dem jüdischen Staate traten oft aufgeklärte Männer gegen die Priester auf, und mäßigten ihr Ansehen; allein das Volk blieb bis zum Untergange des Staats zu ungebildet, als daß eine eigentliche Revolution hätte entstehen können.

Die Deutschen, so wie sie Tacitus beschreibt, hatten eigentlich gar keine bürgerliche Verfassung. Sie hielten zwar gewisse Zusammenkünfte, in welchen sie ihre Häuptlinge, Principes, wählten. Hier hatte aber niemand zu befehlen, alle waren gleich, alles sprach durcheinander, man wußte von keiner ordentlichen Stimmensammlung; selbst in Ansehung des Erscheinens bei den Volksversammlungen war keine Ordnung; sie giengen, nicht, als ob sie zusammenberufen wären, sondern nach ihrer Bequemlichkeit hin, so daß nicht alle zugleich, sondern einige erst am zweiten und dritten Tage hinschlenderten. Non simul nec ut jussi conveniunt, sed alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. Sogar die Feldherren hatten kein Recht zu zwingen und zu bestrafen, sondern mußten oft bei wichtigen Operationen dem Verlangen der Uebrigen nachgeben, und dadurch große Vortheile aufopfern. So wollte Claudius Civilis die Römer in ihrem verschanzten Lager bei Xanten, wo sie sich nicht lange halten konnten, blockiren; allein die Deutschen bestanden auf eine gewaltsame Eroberung, und wurden zurückgeschlagen. Man könnte mehrere Beispiele einer solchen Insubordination anführen.

Von der Freiheit und Gleichheit unter den deutschen Kriegern und ihren Feldherrn erzählt Gregor von Tours noch aus den Zeiten Chlodwigs ein auffallendes Beyspiel. Das Heer hatte bei der Plünde-

rung einer Kirche ein Gefäß von außerordentlicher Größe und Schönheit erbeutet. Als die Beute der Gewohnheit gemäß durchs Loos unter die Soldaten zu Soißons vertheilt werden sollte, ließ der Bischof durch Gesandte um die Zurückgebung des Gefäßes bitten. Chlodwig versprach es und bat es sich von der Armee aus. Alle bewilligten es; nur ein einziger Soldat hob seine Waffe auf, schlug mit Heftigkeit auf das Gefäß, und rief: du sollst hier weiter nichts haben, als was das Loos dir zuwerfen wird. Chlodwig schwieg damals zu der Frechheit. Als er aber lange nachher das Heer musterte, und zu dem nämlichen Soldaten kam, tadelte er dessen Waffen, nahm ihm seine Streitaxt und warf sie auf die Erde. In dem Augenblick, da der Soldat sich bückte, um seine Axt wieder aufzuheben, schlug Chlodwig ihn mit der seinigen auf den Kopf, daß er todt zur Erde fiel, und sagte: eben so hast du es zu Soißons mit dem Gefäße gemacht. Hierdurch machte er sich bei allen übrigen furchtbar. Gregor. Turon. L. 2. C. 27. Man sieht hieraus, daß man von Verfassungen, Formen und Rechten noch gar keinen Begriff hatte, sondern das Ansehen im Staate bloß auf körperlichen Kräften, Muth, Entschlossenheit und Geistesüberlegenheit beruhte.

Wenn noch jemand zu befehlen hatte, so waren es die Priester. Sie geboten bei den Volksversammlungen Stillschweigen, straften hier sowohl als im Kriege

die Frevler, sie leiteten die Auspizien und vermittelst derselben alle Staatsangelegenheiten; diejenigen Dinge, welche im Kriege die Stelle der Paniere vertraten, wurden von ihnen in den heiligen Haynen verwahrt, und vermuthlich bei ihren Feldzügen getragen. So wenig indessen das Priesterthum in gewissen Familien erblich war, wie bei andern Völkern, so wenig hatte die Gewalt der Priester ihren Grund in der Verfassung, sondern sie handelten als Stellvertreter der Gottheit, welche sie, um sie desto ehrwürdiger und furchtbarer zu machen, in einem undurchdringlichen Dunkel hielten. Nichts kann rohe Menschen besser bändigen, als der Aberglaube. Lichtenberg sagt in seinen nachgelassenen Werken, es sollte nicht heissen: Gott schuf den Menschen ihm zu Bilde; sondern: der Mensch schuf Gott nach seinem Bilde. Wir finden auch fast bei allen Völkern, daß sie mit denen Eigenschaften, welche sie selbst für groß und ehrwürdig hielten, ihre Gottheiten auszierten. Selbst ihre Ausartung theilten sie den Göttern mit: indem ihre damit gleichen Schritt haltende Einbildungskraft und das Genie ihrer Dichter den Himmel mit allerhand verächtlichen und liederlichen Subjekten übervölkerte. Die Götter der Deutschen mußten also Beschüzer und Belohner der Helden seyn; wenn sie nebenbei auch Menschenfresser waren, das würdigte sie nicht herab; vielmehr machte es sie und ihre Vertrauten, die Priester, in den Augen des Volks desto furchtbarer; nur musten sie mit Sklaven vorlieb nehmen. Hiernach

scheint der so schreckliche als geheimnißvolle Dienst der Göttin Herthun berechnet zu seyn. Servi ministrant, quos statim idem lacus haurit. Arcanus hinc terror sanctaque ignorantia, quid sit illud, quod tantum perituri vident. Tac. de M. G. C. 40.

Dieses wird hinreichend seyn, zu zeigen, daß die Deutschen weder Landeigenthum, noch Konstitution, und deswegen auch noch keinen erblichen Adel hatten. Diejenigen, welche die Geschichte der damaligen Zeit auszeichnet, nämlich die von der Familie des Herman und des Segest kamen von der Weser her, wo vielleicht schon Landeigenthum und ein Unterschied der Stände eingeführt war. Indessen musten sie eben keine glänzende Rolle spielen; denn die Römer glaubten ihnen eine große Ehre zu erweisen, wenn sie ihnen das Bürgerrecht ertheilten, oder sie zu römischen Rittern erhoben. Sogar ernannte Valentinian den Fraomar erst zum Könige über ein Alemannisches Volk und demnächst zum römischen Obristen.

Dritter Abschnitt.

Erst unter den ausgewanderten Deutschen bildete sich mit der Entstehung der größten Monarchen ein erblicher Adel.

Einige haben nicht mit Unrecht behauptet, daß die Franken vor der Auswanderung nach Gallien keine besondere deutsche Völkerschaft ausgemacht, sondern sich aus mehrern Gegenden Deutschlands versammelt haben. Ihr Name kömmt erst im dritten Jahrhundert vor, und wir finden unter ihnen Völker, welche unter einem andern Nahmen schon bekannt sind, zum Beispiel Katten und Chauken; nach einer Stelle des Sidonius Apollinaris Carm. 23. kamen einige sogar von den Ufern der Elbe her. Wahrscheinlich bezeichnete das Wort Franken, so wie das Wort Germani nicht eine Nation, sondern diejenigen, welche aus ihr zu Felde zogen, nannten sich so. Ein Freund von etimologischen Spielereien könnte den Namen von den Waffen der Deutschen, nemlich von der Framea, ableiten, und die Vermuthung hinwerfen, sie hätten sie Framkerls genannt, welches die Römer, die für so schwerfällige Wörter keine Sprachorgane hatten, Franci aussprachen, so wie man noch heutzutage die Soldaten nach ihren Waffen Mußketirer, Füsilirer, Karabinirer, Küraßirer, Kanonirer und so weiter benennt.

Nach der Sitte der deutschen Jugend zogen diejeni-

gen, welche sich den Gefolgen einer Gemeine anzuschliessen pflegten, entweder einer vorhergegangenen Abrede zufolge auf Abentheuer aus; oder da, wo sie durchzogen, vereinigten sich immer mehrere mit ihnen. Ein jedes dieser Gefolge hatte seinen Hauptmann, dem sie mit einer beispiellosen Treue anhiengen, welche die römischen Schriftsteller nicht genug erheben können. Tacitus de M. G. C. 14. und Caesar de B. G. Lib. 3. C. 22. stimmen darin überein, daß man es für die höchste Schande gehalten habe, seinen Hauptmann zu überleben, oder zu verlassen. Alle diese zusammenziehende Haufen wählten sich zwar einen gemeinschaftlichen Feldherrn, aber man kannte keine Subordination; bloß durch sein Beispiel und seine persönlichen Vorzüge mußte er auf sie wirken, und sich Folgsamkeit gegen seine Befehle verschaffen. Duces exemplo potius, quam imperio, si promti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Jeder Hauptmann blieb also mit seinem Gefolge unabhängig für sich. Hatte der Heerzug bloß Plünderung und Beute zur Absicht, so theilten sie sich darein, und jeder zog wieder in seine Heimath; die Verbindung unter den verschiedenen Gefolgen hörte auf.

Die Sache veränderte sich aber, als es ihnen gelang, neue Wohnsize zu erobern; hier kamen sie in andere Verhältnisse mit den Nachbarn, welche aufmerksam und eifersüchtig auf ihre Fortschritte geworden waren, und

zugleich mit den alten Bewohnern des Landes. Dieses machte eine Fortdauer des bisherigen Bundes, und eine engere regelmäßigere Verknüpfung nothwendig, welches Chlodwig dadurch noch mehr zu unterhalten und zu befördern wußte, daß er immer neue Kriege, in welchen er sich unentbehrlich machte, anfieng; nämlich erst durch Besiegung des Syagrius dem schwachen Ueberrest der römischen Regierung in Gallien ein Ende machte, und nachher die Burgunder und Visigothen angriff.

Bei einem rohen Kriegervolke ist die Wahl eines gemeinschaftlichen Oberhaupts bald entschieden. Derjenige, welcher bisher die größte Kraft und Entschlossenheit gezeigt, ihnen ein Beispiel vorzüglichen Muths und Scharfblicks gegeben, und sie glücklich zu Eroberungen und Beute geführt hat, erhält ohne Bedenken die meisten Stimmen. Eigentlich aber hat das Volk bei aller eingebildeten Unabhängigkeit keine Wahl. Natürlich drängen sich zu dem Gefolge eines vorzüglich tapfern Heerführers die zahlreichsten und geübtesten Haufen; ein jeder strebt an der Ehre seiner Heldenthaten Theil zu nehmen, und kann unter seiner Anführung mehr Beute hoffen. Hierdurch erhält er ein solches Uebergewicht von Ansehen und Macht, daß die andern auch ohne Wahl sich seinen Befehlen unterwerfen müßen. Chlodwig besaß neben den Heldentugenden auch noch andre Eigenschaften, wodurch er sich den Weg zur Alleinherrschaft bahnte. Er war treulos, grausam, tü-

ckisch, und wuste diejenigen, von welchen er Ansprüche auf die Mitregierung besorgte, auf eine meuchelmörderische Art aus dem Wege zu schaffen. In den Augen der Nation scheint ihn dieses nicht herabgesezt zu haben; vielleicht weil die Unredlichkeit und der Meyneid nach dem Zeugniß der gleichzeitigen Schriftsteller bei ihr sehr gewöhnlich, und deswegen eben nicht verächtlich waren. Auch in dem Betragen der übrigen Deutschen findet man manchen Flecken, der mit der sonst von ihnen gerühmten Biederkeit kontrastirt. So kann man es dem so sehr gepriesenen Herman nicht verzeihen, wenn er die Feindseligkeiten damit anfing, daß er die Salvegarden umbringen ließ, welche die deutschen Hauptleute sich von Varus ausgebeten hatten. So widersprechen sich oft die Maximen, wenn sie nicht durch ächt moralische Grundsätze geleitet werden. Ein Volk, dessen Gastfreiheit und Worthalten so sehr gerühmt wird, kann sich entschliessen, seine Beschüzer zu ermorden. Oder hatte etwa Herman diese Herzlosigkeit von Rom aus der Schule der großen Welt mitgebracht?

Mit der Monarchie entstand unter den Franken ein Adel, und es dauerte nicht lange, so wurde er erblich. Montesquieu widerlegt in seinem Esprit de Lois L. 30. C. 25. den Abbé Dubos, welcher behauptet hatte, daß unter der Merowingischen Dynastie noch kein Adel in Frankreich gewesen sey, weil der Unterschied der Stände aus dem Verhältnisse der Genugthuung,

welche für einen Mord oder eine andre Beleidigung geleistet werden mußte, geschlossen werden kann: sie berufen sich beide auf das Salische Gesezbuch. Nach demselben mußte der Mord eines Franken mit zweihundert, und der Mord eines freien Römers mit hundert solidis gebüßet werden. Für den Mord eines Antrustionen, qui in truste dominica erat, bezahlte man 600 und für den Mord eines Römers, der conviva des Königs war, 300 solidos. Montesquieu nimmt dieses leztere als einen Beweis von dem Daseyn eines Adels an; Dubos aber meint, daß die Vorzüge der Antrustionen und Tischgenossen des Königs bloß persönlich gewesen seyen, und daraus auf keinen Adel sich schliessen lasse, eben so wenig als heutzutage eine Minister-stelle an sich den Geschlechtsadel ertheile. Nach meiner Einsicht hat er recht, und Montesquieu vertheidigt seine Meinung schlecht.

Der Adel kam bei den Franken nicht vom Throne herab, und war noch weniger eine Folge des Lehnsystems, sondern entstand auf einem ganz andern Wege. Die ausgewanderten Völker fanden in Gallien einen Boden, dessen Besiz mehr Reize für sie hatte, als der verlassene vaterländische. Die Burgunder liessen sich von den besiegten Einwohnern zwei Drittheile der Ländereien und ein Drittheil der Knechte abtreten, L. Burgund. tit. 54. §. 1.; vermuthlich, weil sie ihr Hirtenleben fortsezten, und einen größern Raum

zur Weide für ihre Heerden, aber weniger arbeitende Hände nöthig hatten, als die ackerbautreibenden Einwohner. Die Franken liessen sich auf keinen Maaßstab ein, sondern nahmen von dem Grundeigenthum, was ihnen gefiel, und was sie nicht benuzen konnten, dessen Besizer machten sie sich zinsbar; wie denn die zinsbaren Römer eine besondere Volksklasse ausmachten, deren Leben besonders taxirt war. L. Sal. tit. 44. L. Ripuar. tit. 7. 36. Die Gefolge waren bis dahin gewohnt, bei ihren Hauptleuten zu schmausen, und von ihnen alle Bedürfnisse zu empfangen. Sie überliessen deswegen in den eroberten Ländern die Theilung und Besiznahme den Hauptleuten, welche ein mit ihrer Mannschaft im Verhältniß stehendes Grundeigenthum sich zueignen mußten. So entstanden wichtige Landeigenthümer. Kindlinger hat im zweiten Bande der münsterschen Beyträge Nr. 1. einen Schenkungsbrief aus den lezten Jahren des achten Jahrhunderts aufbewahrt, aus welchem man sich von dem Umfange der damaligen Besizungen einen Begriff machen kann. Die edle Frau Angela schenkt dem Erzstift Köln ein Gut, welches sieben Meilen lang und eine Meile breit ist, eine Mutterkirche und neun Filialkirchen hat.

Vermuthlich traten sie denen von ihrem Gefolge, welche sich ansäßig machen wollten, etwas von ihren Gütern zur eigenen Benuzung ab; die Verbindung zwischen dem Hauptmann und dem Gefolge scheint

aber fortgedauert zu haben, und diese kommen nachher unter dem Nahmen Vassi, Leudes, Fideles, Pares vor. L. Alemann. Cap. 36. §. 5. Qualiscunque persona sit, aut *Vassus* ducis aut comitis aut qualiscunque personae, nemo negligat, ad ipsum placitum venire. L. Bajuvar. tit. 2. C. 15. n. 1. Qui infra illum comitatum manent, sive regis Vassi, sive ducis, omnes ad placitum veniant. Fredegar. Cap. 109. Fines regni illius (Burgundiae Carolus) *leudibus* suis probatissimis statuit, pace patrata Lugdunum Galliae suis *fidelibus* tradidit. Gregor. Turon. Lib. 9. C. 20. Inter Guntramnum et Childebertum reges convenit, ut nullus alterius *leudes* nec sollicitet, nec venientes excipiat.

Es würde zwar zu voreilig seyn, wenn man hier schon die Lehnsverfassung zu finden glaubte. Man sieht aber nicht allein beträchtliche Landeigenthümer, sondern auch solche, die allezeit ein stehendes Heer unterhielten, und unter sich Krieg führten, ohne daß ein höheres Ansehen sie in Schranken hielt. Fredegar Cap. 128. So wenig das Volk in der Wahl eines Königs Anstand nehmen konnte, so natürlich war es, daß aus den Hauptleuten des siegenden Heers die Statthalter, Duces, Comites, ernannt werden mußten. Eigentlich bestand anfangs zwischen ihnen und dem Könige mehr ein Bündniß, als ein Unterwerfungsvertrag, oder

vielmehr das Uebergewicht der Macht und persönlicher Talente vertrat die Stelle einer Verfassung. Nach und nach gewöhnte man sich dergestalt daran, keinen König, der nicht von Chlodwig abstammte, zu erkennen, daß sogar Pipin, als er alle Gewalt in Händen hatte, noch der Entscheidung des Pabstes bedurfte, um das Vorurtheil zu besiegen, welches das Volk für die, obgleich äußerst ausgearteten, Nachkommen Chlodwigs einnahm. Annal. Fuldens. Deswegen erhielten nachher die Herzoge und Grafen ihre Bestallung als Reichsbeamte vom Könige, wovon wir das Formular beim Markulf L. 1. form. 8. finden.

Auf diese Art erhob sich unter der fränkischen Nation ein mächtiger und glänzender Adel; nur könnte noch daran gezweifelt werden, ob er auch erblich gewesen sey. Erblich waren freilich die Würden eines Herzogs und Grafen nicht; vielmehr finden sich unter den Merowingern viele Beispiele beim Gregor von Tours, daß sie noch bei ihrem Leben abgesetzt, und ihre Aemter andern verkauft sind. Lib. 4. C. 36. Lib. 8. C. 18. Ueberhaupt scheint am Hofe der fränkischen Könige die Kabale und Intrigue eigends zu Hause und alles für Geld feil gewesen zu seyn. Allein der Adel hing von diesen Würden auch nicht ab, oder war nicht Folge derselben; vielmehr wurden die Herzoge und Grafen aus dem Adel oder den großen Landeigenthümern ernannt, weil diese vermöge ihrer

Besitzungen und ihrer Gefolge schon die mächtigsten im Lande waren, und die Politik der Könige es mit sich brachte, sie vermittelst dieser Aemter an sich zu ziehen. Ein anderer würde sich auch keinen Gehorsam verschaft haben. Ihre Güter besaßen sie nicht vermöge der Eigenschaft eines Herzogs oder Grafen, ob sie gleich in diesem Betracht oft Geschenke von den Königen erhielten; auch ihre Leudes folgten ihnen nicht als Herzogen und Grafen, sondern es waren Truppen, die sie als Privatpersonen unterhielten, und die ihnen insbesondere, nicht dem Staate oder dem Könige verpflichtet waren. Aus den vorhin angeführten Stellen der alten Gesetzbücher sieht man, daß die Vassi des Königs, der Herzoge und der Grafen unterschieden werden, daß der eine oft seine Leute in dem Gau des andern hatte, welche gleich den übrigen Eingeseßenen bei den jährlichen Volksversammlungen vor den Grafen des Gaues erscheinen mußten.

Bei Mabillon de re diplom. Cap. 18. 19. 24. kommen zwei Edikte von Chlodwig III. von den Jahren 692 und 693 und eines von Childebert III. vom Jahre 697 vor. In dem Eingange dieser Edikte werden alle diejenigen aufgeführt, die in der Sitzung, in welcher es erlassen wurde, gegenwärtig waren, und zwar erst die Bischöfe, demnächst die Optimates, Graviones, Senisealei, Comes Palatii, Domestici, Referendarii. Ueberall kommen die Optimates unter den

weltlichen Großen des Reichs zuerst vor; nur in dem Edikt Childeberts wird ihnen der Majordomus vorgesetzt. Sie scheinen keine Reichsbeamte gewesen zu seyn, sonst hätte man sie wohl eben so, wie die übrigen, unter diesen Charakter verzeichnet; auch kann man die Herzoge nicht darunter verstehen; denn in den Edikten Chlodwigs kommen dreizehn vor; so viel Herzoge waren wohl nicht zu gleicher Zeit im Reiche. Man kann sich deswegen nichts anders dabei denken, als einen Adel, der nicht auf persönlichen Reichswürden beruhte, sondern dem Geschlechte eigen war, und sogar wegen seiner selbstständigen Macht, des Umfangs seiner Besitzungen, und seiner Haustruppen über die Reichsbeamten hervorragte. Nach dem burgundischen Gesetzbuche mußte der Mord eines Optimaten mit der höchsten Genugthuung von 600 solidis gebüßet, und sein Zahn mit 25 bezahlt werden, da sonst der Zahn eines Freigebohrnen nur 10 solidos kostete. Eben dieses verordnete das Salische Gesetz tit. 56. von einer Klasse, welche daselbst Sagibarones genannt werden, und vermuthlich eben das, was die Optimates waren. Wenigstens mußte es eine über die andern Freien erhabene Volksklasse seyn, die nicht von persönlichen Eigenschaften abhing, also ein Geschlechtsadel.

Wenn ein Herzog oder Graf seines Amts entsetzt wurde, so nahm man ihm nur dasjenige, was er in dieser Eigenschaft von königlichen Kammergütern oder

Reichsdomänen geschenkt erhalten hatte, quae ei rex a fisco indulserat, quae de fisci munere promeruerat. Viele Beispiele davon findet man beim Gregor. Tur. Lib. 5. C. 3. Lib. 8. C. 21. Lib. 9. C. 38. Lib. 8. C. 22. Indessen hing es auch oft von Zeit und Umständen ab, ob eine solche Entsetzung und Reklamirung durchgesetzt werden konnte. Die verwittwete Königin Brunehild zog sich dadurch den Haß der Großen und ein schreckliches Schicksal zu, weil ihr Majordomus Protadius die von dem königlichen Fiscus verschenkten Güter wieder einziehen wollte; und in dem Frieden zwischen Guntram und Childebert vom Jahr 587 ließen sich die Großen die Versicherung geben, daß ein jeder bei dem Besitz desjenigen, was er bis dahin von den Königen geschenkt erhalten hätte, geschützt, und dasjenige, was ihm davon genommen sey, erstattet werden sollte. Gregor. Tur. Lib. 9. C. 20. Die nämliche Gewalt, welche die Könige zuweilen über die Großen des Reichs ausübten, maßten sich diese unter andern Umständen auch hinwiederum über die Könige an. So widersprachen sie der Königin Brunehild, als diese den Siegebert, den ältesten Sohn Theuderichs zum Könige ausrufen ließ, und die Söhne Theuderichs mußten unterliegen.

Vierter Abschnitt.

Entstehung des Adels in Westfalen.

Davon, was in dem Zeitraum seit den Kriegen mit den Römern bis zum Kriege mit Karl dem Großen in Westfalen vorgefallen ist, wissen wir fast gar nichts. Den grösten Theil desselben bewohnten die Sachsen; die Rheingegenden aber gehörten zum fränkischen Reiche. Die Gränzen zwischen beiden hat jezt der Herr Landrichter Müller mit vielem Fleiße wieder aufgesucht. Die fränkischen Schriftsteller beschreiben die Sachsen als ein Land- und Seeräubervolk. Würklich machten sie damals die Küsten von Gallien, Britannien und Spanien unsicher; und Eginhard gibt ihre Streifereien und Plünderungen als den Bewegungsgrund Karls des Großen zum Kriege an; nach andern soll der Pabst ihn dazu beredet, und der Abt von Fulda vorzüglich dazu mitgewürkt haben. Vermuthlich fanden die Sachsen keinen reichhaltigern Würkungskreis als die fränkischen Klöster und Kirchen; denn da Gregor von Tours in der Vorrede zum fünften Buche eine so reizende Schilderung von den Reichthümern der Franken macht, so sorgte die Geistlichkeit gewiß dafür, daß sie nicht leer ausging. Sonst hatte Karl eigentlich kein politisches Interesse, Sachsen zu erobern; denn an Stärke gewann das Reich dadurch nichts, vielmehr mußte er seine übrigen Unterthanen dazu brauchen, um die freiheitliebenden Sachsen im Gehorsam zu halten; und wenn er end-

lich diesen Feind besiegt hatte, so wurde er ein Gränznachbar der Normänner und Soraben, mit welchen er in das nämliche Verhältniß kam.

Ungeachtet ihrer Räubereien hatten indessen die Sachsen nicht unwichtige Fortschritte in der Kultur gemacht. Wir finden im achten und neunten Jahrhundert nicht allein bei dem urbaren Theil der Feldmarken, den Aeckern und Weiden, das Privateigenthum schon eingeführt, sondern auch in den gemeinen Marken die Anrechte der Theilnehmer durch intellektuelle Theile unter dem Namen der Schweinsrechte, Hufen, Schaaren rc., so bestimmt, wie noch zu unsern Zeiten die alten Markenrollen sie enthalten. Ferner finden wir unter den Sachsen sehr wichtige Gutsbesitzer, und den Unterschied zwischen Haupt- oder Saalhöfen und hofhörigen Erben, welche den Besitzern der Haupthöfe Abgaben an Rocken, Weitzen, Gerste, Haber, Eiern, Hühnern, Schweinen und auch an Gelde entrichten; man hatte Kornmühlen, die vom Wasser betrieben wurden, und hier und da auch befestigte Schlößer angelegt. Alles dieses enthalten die von Kindlinger herausgegebenen Urkunden im 2ten Bande der Münsterischen Beiträge Num. 2. 3. 4. 5.

Montesquieu sagt Espr. des Lois L. 18. Ch. 15. Soyez seul et arrivez par quelque accident chez un peuple inconnu; si vous voyez une pièce de monnoie, comptez, que vous êtes arrivé chez

une nation policée. Ein Volk, bei welchem Geld zirkulirt, begnügt sich nicht mehr mit den Erzeugnissen, welche ihm seine Heerden liefern, oder die es aus dem Boden zieht, den es bewohnt; es entstehen andere Bedürfnisse bei ihm, und um diese anzuschaffen, ist ein Ueberfluß einheimischer Produkte, und dessen Verwandlung in klingende Münze nöthig. Der Ackerbau nimmt zu, und mit ihm der Werth des Bodens; man strebt seine Besitzungen zu erweitern, und so entsteht ein Unterschied der Reichthümer und Stände.

Den Deutschen, so sehr sie auch gegen die verfeinerten Römer abstechen, und als Barbaren erscheinen mogten, fehlte es keineswegs an Gelehrigkeit und Gewandtheit; sie konnten in kurzer Zeit alles aus sich machen, was sie wollten. Zwar hat uns die Geschichte nur Beispiele von ihrem Betragen im Kriege aufbewahrt; aber auch aus diesem erscheinen große Anlagen und Fähigkeiten zu jedem andern Zwecke. Cäsar wußte diese schon zu benutzen, und nach der Erzählung des Florus waren es die Deutschen, welche ihm den Sieg über den Pompejus in den Pharsalischen Feldern erfochten, und mit solcher Geschicklichkeit die Reuterei des Pompejus angriffen, daß es schien, als ob die Deutschen zu Pferde und die Römer zu Fuße gekommen wären. Als unter der Regierung Aurelians die Gothen von einem Zuge aus Italien zurückkamen, und ein Theil ihres Heers von diesem Kaiser an der Donau eingeschlos-

sen wurde; erlaubte ihnen Aurelian, um Frieden zu bitten. Statt einer demüthigen Unterwerfung, wofür die stolzen Deutschen vielleicht keinen Ausdruck hatten, schrieben sie ihm Bedingungen vor, unter welchen sie seine Bundesgenossen werden wollten; und als der Kaiser, hierüber äußerst erbittert, die Feindseligkeiten wieder anzufangen befahl, schlugen sie sich durch die Römer, gingen nach Italien zurück, und setzten Rom selbst in Schrecken.

Noch mehr muß man sich über die Seezüge der Gothen im dritten Jahrhundert verwundern, welche sich im Bosporus niedergelassen hatten. Sie beschifften zuerst die Küsten des schwarzen Meeres, eroberten das stark befestigte und mit zehntausend Mann besetzte Trapezunt, fuhren durch den Hellespont, und plünderten die reichsten Städte in Kleinasien, die Inseln des Archipelagus und Griechenland. Alles dieses setzt außer dem Unternehmungsgeiste viel Umsicht, Beobachtung, Scharfblick und Kunstfertigkeit voraus. Unter einem solchen Volke durfte nur ein vorzüglicher Kopf auftreten, und ihnen Anleitung geben, oder sie über ihr Interesse belehren, um sie in kurzer Zeit in der Kultur weit voran zu rücken. Allenfalls war auch eine Verbindung und ein Verkehr mit andern ausgebildeten Völkern hinreichend, um von ihnen zu lernen. An dem letztern fehlte es den Westfälingern nach der Eroberung Galliens nicht; wir finden auch wirklich eine große Aehnlichkeit zwischen

der Verfassung der Landgüter in Altfranken und Sachsen, wenn wir die fünf ersten Urkunden im zweiten Bande der Münsterschen Beyträge vergleichen.

Als die beiden Ewalde nach Deutschland kamen, fanden sie nach der Erzählung des Beda in der Geschichte Englands, womit der Poeta Saxo übereinstimmt, daß jede Gemeine unter ihrem Hauptmann einen unabhängigen Staat ausmachte, und nur in gewissen Fällen, durch gemeinschaftliches Bedürfniß oder gleiche Neigungen bewogen, sich mit andern vereinigte. Von den ältesten Zeiten her hatte sich bei den Sachsen die Sitte erhalten, daß jeder Hauptmann ein zahlreiches Gefolge hatte, welches er bewirthen und mit Pferden und Waffen versehen mußte. Hierzu waren größere Heerden nöthig, so lange die Nation ein Hirtenleben führte; und bei der allmähligen Entstehung des Privateigenthums war nichts natürlicher, als daß diejenigen, welche das größte Ansehen, die meisten Bedürfnisse und die stärksten Heerden hatten, den größten Theil des gemeinschaftlichen Bodens einnahmen. Aus eben dem Grunde erhielten sie, als die Benutzung der gemeinen Mark nach festen Verhältnissen bestimmt wurde, auch hiervon den größten Antheil; wie sie denn von jeher gewohnt waren, secundum dignationem zu theilen.

Auf diese Weise entstanden die Haupt- Ober- oder Saalhöfe, und ihre sowohl, als ihrer Besitzer Vorzüge

vor den gemeinen Erben. Man kann sich das Verhältniß derselben unter sich anschaulich machen, wenn man die heutige Markenverfassung betrachtet, welche in meisten Marken den unverkennbaren Stempel des höchsten Alterthums trägt. In jeder Mark sind ein oder auch mehrere Oberhöfe, deren Besitzer Erbmarkenrichter und die Meistbeerbten sind, zugleich einige vorzügliche Rechte haben, als den Selbsthieb, einen Theil der Strafen und Pächte des von der Mark urbar gemachten Bodens und dergleichen mehr. Die Antheile der Oberhöfe sind in den meisten Marken durch Schweinsrechte, die der gemeinen Erben aber durch Hufen, Echtwarde, Schaaren u. s. w. ausgedrückt; vermuthlich, weil ehedem die Schweinemast unter allen Benutzungsarten den größten Werth hatte, und die Besitzer der Oberhöfe sich einen absoluten Ertrag bedingen wollten, wogegen die Anzahl der Schweine, welche ein gemeiner Erbe auf seine Hufe oder sein Echtward eintreiben konnte, relativ blieb, und davon abhieng, wie die Mast gerathen war; wiewol auch zuweilen, wenn die Mast schlecht gerieth, die Haupthöfe ihre Zahl verminderten.

Der Markenverein war ohne Zweifel die älteste Konstitution, welche sich die Westfälinger gaben, und mit ihm entstand der erbliche Adel, indem die Hauptleute in den Besitz der Oberhöfe kamen, und ihre Würde und Vorrechte ein Zubehör ihrer Güter wurden.

Je einfacher ein Volk in seinen Sitten ist, desto größer ist bei ihm das Ansehen der Geburt und des Standes. Weit entfernt, darüber zu klügeln, in wie fern der Sohn ein Recht habe, die Vorzüge des Vaters zu erben, liegt es bei ihm ganz in der Ordnung der Dinge, die Achtung, welche man dem Vater schuldig war, auch dem Sohne zu beweisen; und der letztere muß sehr ausarten, wenn er sie verliert. Hingegen würde es sehr schwierig seyn, manches Murren und Hohnlächeln erregen, wenn einer aus der Mitte des Volks, welchen die andern bis dahin als ihres Gleichen zu betrachten gewohnt waren, sich auf einmal als ihren Befehlshaber darstellen wollte. Das Bekämpfen und Ausrotten der Vorurtheile ist den Zeiten der Aufklärung vorbehalten. Wohl den Menschen, wenn eine vernünftig wirkende und mit der Kultur gleichen Schritt haltende Kraft daran arbeitet, und das Streben nicht zum Paroxismus des Geistes wird.

Schon vor dem Kriege mit Karl dem Großen scheint der westfälische Adel wichtig und glänzend gewesen zu seyn. Trutmann, der Besitzer des Oberhofes zu Dortmund, welchen Karl in dem bei Teschenmacher vorhandenen Diplom vom Jahr 789 zum Grafen ernannte, mußte ein Mann von Bedeutung seyn, weil der königliche Hof sich bei ihm eine Zeitlang aufhielt. Karl nennt ihn in dem Diplom virum illustrem, ein Titel, den sich die Großen des fränkischen Reichs und die Könige selbst

beilegten. Beda nennt die Besitzer der deutschen Oberhöfe Satrapas; wenn man bedenkt, daß mit diesem Worte die lateinischen Schriftsteller auch die persischen Statthalter bezeichneten, so schließt man daraus nicht ohne Grund auf eine ausgezeichnete Würde.

Nicht die sächsische Nation, sondern der Adel scheint Karln die Eroberung schwer gemacht, und die öftern Empörungen gewirkt zu haben. Immer unterhandelt Karl mit dem Adel; diesen sucht er entweder durch Ehrenbezeugungen zu gewinnen, oder durch den Glanz seines Hofes zu blenden, oder dadurch zu schwächen, daß er eine große Anzahl der edlen Geschlechter (die Geschichte giebt sie, vielleicht etwas übertrieben, zu zwanzigtausend an) in andere Provinzen seines Reichs versetzte. Sobald er endlich die Heerführer Wittekind und Albion auf seine Seite brachte, hatte der Krieg ein Ende, und die Eroberung war vollendet; wenigstens waren die nachherigen Unruhen unbedeutend.

Das große Uebergewicht der sächsischen Hauptleute war sehr natürlich, da sich von den ältesten Zeiten her die Sitte unter ihnen erhielt, ein beständig unter den Waffen stehendes Heer zu haben. Wenn der eine Theil der Nation sich mit der Landwirthschaft, und der andere sich vorzüglich mit den Waffen beschäftigt, so entsteht ein Unterschied der Stände, von welchen der eine mit der Zeit der gebietende und verzehrende, und der andere der

gehorchende und arbeitende wird. Anfangs mochte sich noch wohl die Gleichheit erhalten, so lange die Hauptleute noch gewählet wurden, und die Gefolge aus den Söhnen der Hausväter bestanden. Nachdem aber das durchgängige Landeigenthum eingeführt war, und die Hauptleute ihre Besitzungen, es sey durch Kauf, Eroberung oder Unterjochung erweiterten: konnten sie ebenfalls Güter zur eigenen Benutzung abtreten, und sie auf diese Art fester an sich anschließen. Sie traten also nicht wieder in den Stand der andern Hausväter, oder gemeinen Erben zurück; sondern sie sonderten sich auf immer von dem übrigen Theil der Nation ab, welcher für die Kultur ihrer Aecker und für ihre Bedürfnisse sorgen mußte. Wenn man die Menschen voraussetzt, wie sie gemeiniglich sind, so kann man nicht glauben, daß ein von solchem Geiste beseeltes Corps immer mit Mäßigung sich betragen, und seine Macht, welche kein Gegenwicht hatte, nicht zuweilen mißbraucht haben sollte. Wirklich hatten auch schon zu Karls des Großen Zeiten die Hauptleute mit ihren Gefolgen nicht allein einen großen Theil des Bodens an sich gerissen, und die gemeinen Gutsbesitzer sich dienstpflichtig gemacht, sondern sie scheinen auch der einzige sprechende und geltende Theil der Nation gewesen zu seyn.

Während daß sich ein solcher fortdauernder Stand von Waffenbrüdern erhob, scheint der übrige Theil des Volks, welches sich mit dem Landbau beschäftigte, allen

Geschmack am Kriege und Waffenübungen verloren und und sich in seine friedliche aber abhängige Lage gut geschickt zu haben. Sonst könnte ich mir die entschiedene Abneigung nicht erklären, welche die Landleute in Westfalen schon im Anfange des neunten Jahrhunderts gegen den Kriegsdienst zeigten. Aus den Kapitularien Karls von den Jahren 802 und 805 sieht man, daß sie sich schon damals durch Geschenke davon loszukaufen suchten, gar ihre Güter der Geistlichkeit und den Grafen hingaben und zinspflichtig wurden. Die Regierungsveränderung schickte wohl eine so plötzliche Umstimmung des Nationalcharakters nicht; auch kann man nicht einwenden, daß die Sachsen nur Muth zur Vertheidigung ihres Vaterlandes gehabt, und mit Widerwillen zu den entfernteren Feldzügen sich entschlossen hätten. Denn theils fürchteten in den vorigen Zeiten ihre Krieger die Abentheuer in der Ferne nicht; theils hatten sie unter den Karolingern hauptsächlich mit ihren nähern Feinden den Normännern und Soraben zu kämpfen. Nur gegen diese wurde der ganze Heerbann, nach Italien und Böhmen aber nur der sechste und dritte Mann aufgeboten. Dasjenige also, was wir von dem unruhigen, unternehmenden, kriegerischen und freiheitssüchtigen Geiste der Sachsen hören, muß wohl von ihren Gefolgen verstanden werden.

Fünfter Abschnitt.

Schicksale des westfälischen Adels unter der Regierung Karls des Großen und seiner Nachfolger.

Karl der Große führte gleich nach dem Frieden mit den Sachsen den Heerbann ein, wodurch jeder Gutsbesitzer Soldat, und der Kriegsdienst, welcher bis dahin ungezwungen gewesen war, nothwendige Bürgerpflicht wurde. Karl würde gewiß die ganze Nation nicht bewaffnet haben, wenn sie die vorigen öftern Aufstände gegen ihn erregt gehabt hätte: allein er wußte, daß nur der Adel sich gegen seine Herrschaft aufgelehnt hatte; diesen suchte er zu schwächen, indem er dessen Haustruppen außer Thätigkeit setzte, statt deren eine Nationalgarde errichtete, und so die verschiedenen Klassen einander wieder zu nähern suchte. Die Geschichte seiner Vorgänger hatte ihn belehret, wie gefährlich ein mächtiger Adel dem Throne werden könnte. Er suchte deswegen die Großen des Reichs herabzusetzen, und den politischen Fehler zu vermeiden, welcher seine Familie auf den Thron gebracht hatte.

Zu dem Ende wandte er mancherlei Mittel an. Er verbot den Zweikampf und die Privatfehden Cap. 4. Ann. 805. Cap. 6. und befahl, man sollte sie zum Frieden zwingen, und wenn sie nicht wollten, ihm

selbst vorführen. Er wollte sogar das Waffentragen verbieten. Cap. 2. Ann. 805. c. b. Hauptsächlich aber wollte er durch den Heerbann es dahin bringen, daß alle bewaffnete Macht dem Staate angehören sollte, anstatt bis dahin die Gefolge blos ihren Hauptleuten anhingen.

Der Heerbann scheint indessen ein ungeübter Haufe gewesen zu seyn, eine elende Figur im Felde gemacht, und gegen die Gefolge, deren Hauptbeschäftigung der Gebrauch der Waffen gewesen war, sich vermuthlich so ausgezeichnet zu haben, wie unsere heutigen Schützengesellschaften gegen reguläre Truppen. Er hatte das Schicksal, im Jahr 880 von den Normännern, und im Jahr 901 von den Hunnen total geschlagen zu werden. Nachher verschwindet er ganz. Zwar glaubt Schmidt in der Geschichte der Deutschen, daß Heinrich I. den Heerbann habe wiederherstellen wollen, und schließt dieses aus der Stelle Witichinds, nach welcher auf Heinrichs Befehl von den militibus agrariis der neunte Mann in die Städte ziehen mußte. Diese milites agrarii, glaubt er, könnten nicht lauter Lehn- oder Dienstmänner gewesen seyn; sondern es müßten alle Landbewohner oder Güterbesitzer darunter verstanden werden. Allein es war noch nicht üblich, den Landmann, welcher Heerbannspflichtig war, miles zu nennen; und dann schreibt Witichind auch, daß dieser neunte Mann für jeden der übrigen acht habe eine Wohnung

bauen, und der dritte Theil aller Früchte in den Städten aufbewahrt werden müßen; welche ungeheure Städte aber wären es geworden? Welcher zwecklose Aufwand zu Wohngebäuden wäre gemacht? Und welche Magazine wären errichtet, wenn dieses von allen Landbewohnern, und nicht vielmehr bloß von der Lehn- oder Dienstmannschaft der Herzoge, Grafen und Bischöfe verstanden werden müßte?

Karl verfehlte bei seiner Anordnung nicht allein seinen Zweck, sondern sie that auch die entgegengesetzte Würkung. Denn schon unter seiner Regierung mißbrauchten die Großen das Aufgebot zum Heerbann zum Druck der Landleute dergestalt, daß diese verarmten, und ihnen kein anderes Rettungsmittel übrig blieb, als ihr Eigenthum dem Adel oder der Geistlichkeit hinzugeben. Karl eiferte sehr dagegen Occasiones, heißt es Cap. 3. Ann. 811., quaerunt super illum, quousque eum condemnent, et semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus nolens volens suum proprium tradat aut vendat, alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resident. Und diesem Unwesen vorzubeugen, wurde im Jahr 813 auf dem Concilium zu Mainz beschlossen, daß kein Bischof, Abt, Graf, Vicarius oder Richter etwas kaufen oder erwerben sollte, als vor gültigen Zeugen in den öffentlichen Volksver-

sammlungen, in publico placito coram idoneis testibus.

Man kann zwar der Herkunft der Grafen des neunten und zehnten Jahrhunderts nicht nachspüren, weil damals noch keine Geschlechtsnahmen üblich waren: doch kann man aus einigen Beispielen schließen, daß Karl sie, wo nicht alle, doch zum Theil aus dem sächsischen Adel oder den Eigenthümern der Oberhöfe ernannt hat. Der Graf Trutmann, deßen ich vorhin erwähnt habe, war es unstreitig. Auch die Grafen von Altena besaßen die Stelle, auf welchen ihr Schloß erbauet wurde, eigenthümlich: denn der Graf Arnold von Altena trug im Jahr 1200 seinem Bruder, dem Erzbischof Adolph von Köln das Haus Altena zu Lehn auf; Kindlingers Münst. Beytr. Band 2. N. 38., wozu er nicht berechtiget gewesen wäre, wenn er es vom Kaiser zu Lehn getragen hätte. Als im Jahr 1317 Ludwig dem Grafen Engelbert von der Mark, welcher sich mit deßen Gegner Friedrich von Oesterreich verbunden hatte, die Reichslehne nahm, und den Grafen Diederich von Cleve damit belehnte, wurden in dem Lehnbriefe, welchen von Steinen seiner Geschichte der Grafschaft Mark N. 1. beigefügt hat, zwar bona imperii sita prope Altenave, aber nicht das Schloß Altena selbst mit aufgeführt. Zwar war, wie der Herr Pred. Möller in der Abhandlung über Hohensyberg sagt, Altena kein Oberhof: allein der Kettelberg, auf

deßen äußersten Spitze das Schloß, und an deßen Fuße herum die Stadt liegt, ist ein vorspringender Winkel des Hauptgebürges, so zur Dreseler Mark gehört, und von der Wixberger Mark durch die Lenne, von der Hegenscheide aber durch die Nette abgesondert. Wahrscheinlich eigneten sich die Grafen von Altena diesen Kettelberg als einen Küchenberg oder Sundern zu. Der Oberhof Dresel aber war ihr Eigenthum, und kein Reichslehn. Die Grafen von Volmerstein und die Grafen von der Mark waren damals Eigenthümer ihrer Oberhöfe. Wäre das Schloß Volmerstein ein Reichslehn gewesen, so wären die Freiherren von der Reck damit eben so wie mit den Vollmersteinischen Lehn- und Freistühlen vom Kaiser Sigismund belehnet. Allein das Schloß eignete sich der Graf von der Mark nach dem Eroberungsrechte zu; und das Schloß Mark tauschte er von den vorigen Besitzern. Von den Grafen von Lohn wissen wir weiter nichts, als daß sie existirt haben, und der letzte von ihnen von Friedrich von Isenberg überwunden und gefangen genommen ist. Allein das ist gewiß, daß ihr Oberhof ihnen eigenthümlich zugehörte.

Von dem Kaiser erhielten die Grafen anfangs weiter nichts, als das Grafen- oder das Richter- und Feldherrn-Amt, welches ihnen über den übrigen westfälischen Adel kein Uebergewicht von Bedeutung gegeben zu haben scheint: denn wir finden, daß der Adel noch lange sich in seiner Unabhängigkeit von den Grafen erhielt,

und gleich diesen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausübte; so kommen in vielen Urkunden des zwölften Jahrhunderts unter dem Titel: liberi homines, viele wichtige Männer, z. B. im dritten Bande der Münsterischen Beiträge N. 15. die Herren von Schwalenberg, von der Lippe, von Everstein vor, in andern des nämlichen Bandes werden sie Nobiles genannt, waren aber keine Grafen.

In dem südlichen Theile der Grafschaft Mark blieben die Oberhöfe Lüdenschede, Plettenberg, Rhade in dem Besitz der Unabhängigkeit und Gerichtsbarkeit, bis die Grafen von Altena sie durch Kauf an sich brachten. Von Steinen erwähnt in seiner Geschichte einer Familie von Lüdenschede, welche das nämliche Wapen geführt habe, wie nachher die von Neuhof. Ob nun gleich davon keine schriftliche Nachrichten mehr vorhanden sind, so ist doch sehr wahrscheinlich, daß diese Familie erst den Oberhof Lüdenschede beseßen, ihn den Grafen von Altena verkauft, und demnächst den noch jetzt vorhandenen nahe bei Lüdenscheid gelegenen Neuenhof zu ihrem Wohnsitze gewählt hat. Denn der Rittersitz Neuenhof, welchen der Freyherr von dem Bottlenberg, genannt Keßel, besitzt, hat noch jetzt das Hütungsrecht in den Holzungen der Stadt, und einem großen Theile der Feldmark, auch die hohe und kleine Jagd in derselben. Die Grafen von Altena befestig-

ten nachher die Stadt mit Mauer, Graben und sieben Thürmen.

Die Erbvogtei Plettenberg kauften sie von der Familie von Plettenberg zur Mühlen im dreizehnten Jahrhundert; das Gut zur Mühlen, der ehemalige Sitz dieser Familie, ist jetzt ein Domänengut; um die nämliche Zeit erwarben und befestigten sie Neuenrade. Das adliche Gut Rhade an der Volme, welches jetzt dem Herrn von Holzbrink gehört, war in den ältesten Zeiten ein Eigenthum der Abtei Deuz; noch jetzt erhält der erste Prediger zu Kierspe, in deßen Sprengel Rhade liegt, seine Bestätigung von der Abtei Deuz und dem Besitzer des Hauses Rhade. Die Grafen von Altena, welche dieses Gut im Mittelalter besaßen, hatten es sich wahrscheinlich als Vögte der Abtei Deuz, Advocati Tuitienses, zugeeignet. Die Vögte nahmen sich dieses in den damaligen Zeiten nicht übel, und die geistlichen Stiftungen scheinen sich mehr vor ihnen gefürchtet, als ihren Schutz gesucht zu haben. Im 2ten Bande der Münsterischen Beiträge findet sich ein vom Kaiser Konrad II. bestätigter Vergleich vom Jahr 1036, wodurch der Abt zu Werden dem Grafen Hermann ansehnliche Güter zu Lehn giebt, unter der Bedingung, daß er künftig von den Schulzen oder Meyern der Abtei nichts weiter erzwingen solle. In den Stiftungsurkunden der Klöster Klarholz und Lake wird sorgfältig vorbehalten, daß ihm kein Vogt aufgedrungen werden solle.

Advocatus ibi nullus sit, nisi quem fratres elegerint, qui si inutilis et incommodus fuerit, et admonitus corrigi neglexerit, alium eligendi liberam habeant potestatem, Münst. Beitr. B. 3. Nro. 9. Ebendaselbst Nro. 12. verordnet der Erzbischof Arnold von Köln wegen des Klosters Lake, ut nullus successorum nostrum alicui homini Advocatiam in feodo concedere praesumat. Beide Urkunden sind aus dem 12ten Jahrhundert. Es war zwar keine ehrenvolle Aufklärung, welche sich durch solche Eingriffe in die Güter der Geistlichkeit bewies; indessen irrt man sich doch, wenn man in diesen Zeiten die Menschen sich so abergläubisch, so niedergebeugt unter die Herrschaft der Geistlichen denkt.

Das Freigericht zu Altena, welches das eigentliche Grafengericht war, hatte einen eingeschränkten Wirkungskreis, und erstreckte sich über keinen einzigen Oberhof. Selbst in Altena übte der Gowgraf und nicht der Freigraf die peinliche Gerichtsbarkeit aus. Ein anderes Beispiel hiervon findet sich im ersten Bande der Münsterschen Beitr. Nro. 150, nach welchen das Mervelds'sche Gowgericht im J. 1531 einen zum Tode verurtheilte, und die Sache nicht an das Freigericht gezogen wurde, ungeachtet die von Merveld ausser dem Gowgerichte noch eine Freigrafschaft besassen, und ein Freigraf bey dem Gowgerichte den Vorsitz hatte. Auch

über die Freigüter im Amt Altena eigneten sich die andern Richter bis zum 17ten Jahrhundert die Gerichtsbarkeit zu, wie eine in der Freigerichtsregistratur noch befindliche Antwort des Freigrafen Stephan Neuhus von 1sten Aug. 1597 auf die Anfrage des Rentmeisters Simeon von Diest beweiset.

Die Grafen und Bischöfe wurden nicht allein in Fehden mit andern Edelleuten verwickelt; sondern auch oft in die Nothwendigkeit gesezt, Bündnisse mit ihnen zu schließen, und sich um ihren Schutz zu bewerben. So mußte im Jahr 1288 der Graf von der Mark den Herrn von Bilstein um Hülfe gegen Johann von Plettenberg und die von Attendorn und Schnellenberg ansprechen, welche beständige Einfälle in die Grafschaft Mark thaten. Eben dieser Herr von Bilstein wurde zum Schiedsrichter zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von Arnsberg gewählt. Der Ritter Sobbo, welcher bei Werden an der Rhur wohnte, war ein Landesgenosse des Erzbischofs von Köln; Eberhard von der Mark zerstörte im J. 1300 dessen Schloß. Engelbert II. von der Mark schloß im Jahr 1308 ein Bündniß mit dem Herrn von Strünkede gegen den Bischof von Osnabrück. Nachher entstanden öftere Kriege zwischen den Grafen von der Mark und den Herren von Strünkede, bis im Jahr 1418 Graf Adolph von Cleve das Schloß Strünkede eroberte und den Besitzer damit belehnte.

Rötger von Giesenberge verband sich im J. 1317 mit der Stadt Dortmund gegen den Grafen Diederich von Dinxlaken, und der Graf Diederich mit Henrich von Hardenberg. Eberhard von der Mark führte im Jahr 1301 einen Krieg mit Hunold von Plettenberg zu Hofestadt, und Engelbert von der Mark im Jahr 1390 mit Bernd Wulf.

Diese Beispiele werden hinreichend seyn, zu zeigen, wie lange der Westfälische Adel noch seine Unabhängigkeit gegen die Grafen und Bischöfe behauptet, und ihnen eine ansehnliche Macht entgegengesezt hat, so daß es oft von dem zweifelhaften Ausgang einer Fehde abhing, ob die Grafen von Altena oder eine andre adliche Westfälische Familie unter den Ahnen der Könige von Preußen glänzen würde. Noch im J. 1426 und 1499 unterwarf sich eine große Anzahl von Hauptleuten, Hovetlinge, welche bis dahin unabhängig geblieben war, freiwillig dem Bischof von Münster, Münst. Beitr. 2r B. Nro. 62. 64.

So wie sich allmählig die Macht der Grafen und Bischöfe vermehrte, wurde der übrige Adel landsässig, und nur wenige Geschlechter erhielten ihre Reichsunmittelbarkeit. Jene wußten den Einfluß zu benuzen, den sie auf die Reichsangelegenheiten und die Kaiserwahlen hatten, und erwarben sich dadurch nach und nach alle Reichsgüter und Regalien. Ihr Einfluß war

nicht ohne Gewicht. Die Grafen Friedrich von Altena und Herman von Ravensberg waren die Anführer in dem großen Kampfe gegen Henrich den Löwen; auch half der erstere dem Kaiser Otto gegen Philipp im J. 1198 Achen erobern, und wohnte der Krönung daselbst bei. Kindlinger hat im 3ten Bande der Münst. Beiträge Nro. 113 die Vereinbarung zwischen dem Herzoge Leopold von Oesterreich und Erzbischof Henrich von Kölln vom J. 1314 herausgegeben, worin die Vortheile verzeichnet sind, welche dem Grafen Engelbert von der Mark und mehrern andern auf den Fall versprochen werden, wenn sie dem Herzog Friedrich von Oesterreich zur Kaiserwürde verhelfen würden.

Sechster Abschnitt.

Der Westfälische Adel als Landstand.

Nachdem der Westfälische Adel allmählich landsässig geworden war, tritt er als Landstand auf; bei welcher Veränderung die immittelst aufgestiegenen Landesherrn zwar an Glanz, aber nicht an Macht gewannen: denn der Adel bildete durch diese Vereinigung eine Mittelmacht, die stärker war, als diejenige, welche er ihnen vorher einzeln entgegensezen konnte.

Die Regierung der Städte war anfangs in den Händen des Adels. Der Hr. Commissionsrath Möl-

ler führt in seiner Geschichte der Stadt Hamm eine große Anzahl von Edelleuten auf, welche im J. 1419 Bürger in Hamm waren, und der Hr. Sekretär Giffenig gibt ebenfalls die Namen vieler adlichen Familien an, welche in und bei Iserlohn wohnten. Wahrscheinlich zogen die Besizer der Oberhöfe, als sie dieselben befestigen ließen, einen Theil ihrer Dienstmannschaft, Ministeriales, welche damals schon einen über den andern Theil der Nation erhöheten Stand ausmacht, in die neu errichteten Städte. Von der Verfassung dieser Dienstmannschaft werde ich nachher etwas ausführlicher reden.

Mit der Zeit hob sich auch der dritte Stand durch Kunstfleiß und Handlung; viele Westfälische Städte wurden in den Hanseatischen Bund aufgenommen; die Fabrikanten, Künstler und Kaufleute vereinigten sich in Zünften, und verlangten Antheil an der Theilregierung und Aufnahme in den Rath. Sie scheinen auch von den Landesherren, besonders von dem Grafen Engelbert von der Mark begünstigt zu seyn, weil sie ihn bei seinen immerwährenden Feldzügen, und dem großen Aufwand, den er machte, mit Geld unterstüzen konnten; vielleicht auch, weil er der Ritterschaft, welche sich seinen ehrgeizigen Planen widersezte, nicht hold war.

Dieses Emporstreben des dritten Standes bewog den Adel, sich aus den Städten aufs Land zurückzu-

ziehen, und diejenigen, welche noch in den Städten zurückblieben, trennten sich von der Regierung. So wurde im J. 1419 auf dem Rathhause in Hamm eine Vereinbarung mit der Ritterschaft der Aemter Hamm und Unna geschlossen, daß diejenigen, welche Bürger werden wollten, zwar den Bürgermeistern treu und hold zu seyn geloben, und Stadtsdienste verrichten sollten; sie bedungen sich aber aus, daß sie nicht in den Rath treten wollten, und zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit andern Bürgern vier aus dem Rath und vier aus der Ritterschaft gewählet werden sollten.

Vermuthlich war es anfangs der Adel, welcher den Städten das Gewicht gab, daß sie unter die Landstände kamen; nachher erhielt sie ihr Wohlstand bei diesem Vorrecht. Die landtagsfähigen Städte sind Hamm, Unna, Kamen, Lünen, Schwerte und Iserlohn.

Die häufigen Erbfolgestreitigkeiten in der Familie der Grafen von der Mark und von Cleve trugen viel dazu bei, das Ansehen und die Macht der Stände zu erhöhen. Nach dem Tode Johanns Grafen von Cleve im J. 1368 gaben sie unter den Mitbewerbern den Ausschlag; und durch ihre Unterstüzung gelangte Graf Adolph V. von der Mark zum Besiz der Grafschaft Cleve. Nicht lange nachher schloß die Märkische Ritterschaft ein Bündniß gegen den Grafen Engelbert III. im J. 1390, und zügelte dadurch dessen rastlosen kriegs-

rischen Geist, wodurch er beständige Verwüstungen der Grafschaft Mark veranlaßte.

Vorzüglich wichtig war der Einfluß der Stände in dem Erbfolgekriege zwischen dem Herzoge Adolph VI. von Cleve und dessen Bruder Gerhard. Für den lezteren mußten im J. 1419 Rötger vom Neuenhofe und Diedrich von Hemmerde sich verbürgen, und nur unter dieser Bedingung nahm ihn die Stadt Hamm auf. Die Verordnungen, welche der Kaiser Sigismund im J. 1420 zum Vortheil Gerhards, und im J. 1427 zum Vortheil Adolphs erließ, waren an die Städte der Grafschaft Mark gerichtet, als ob es in ihrer Macht gestanden hätte, welche von beiden sie als ihren Herrn aufnehmen wollten. In dem Vergleiche von 1437, wodurch dieser Streit geendiget wurde, werden die Ritterschaft und die Städte Hamm, Unna, Kamen, Iserlohn, Schwerte, Lünen und Bochum als contrahirende Theile aufgeführt. Die Urkunden hat von Steinen der Geschichte der Grafschaft Mark beigefügt.

Während diesem Kriege begehrte der Herzog Adolph, ehe ihm ein Prinz geboren würde, von den Ständen, daß sie ihm die Erbfolge seiner Tochter versichern mögten: aber die Stände, welche mehr auf Gerhards Seite gewesen zu seyn scheinen, schlugen es ihm ab, und schlossen, um sich der Rache des Herzogs nicht auszusezen, ein Bündniß unter sich, welches die Sicherstel-

lung gegen jeden Ueberfall zur Absicht hatte, und zugleich eine Art von Neutralitätsvertrag war, in welchem sie sich wechselweise versprachen, sich einander nicht zu befehden.

Eine andre Ursache, welche nachher das Ansehen der Stände befestigte, war der zerrüttete Zustand der Finanzen. So sehr sich in kurzer Zeit das Gebiet der Herzoge von Cleve vergrößerte; so sehr nahm ihre Dürftigkeit zu, so daß im Anfange des 16ten Jahrhunderts fast alle ihre Domänen, Zölle und sonstige Einkünfte versezt waren, und im J. 1510 die Vermählung des jüngern Herzogs Johann, welcher mit der Prinzessin von Jülich verlobt war, aus Mangel an Gelde nicht vollzogen werden konnte. Eigentlich war auch alle Gewalt in den Händen des Adels und der Städte. Nicht allein waren sie Landstände; sondern in den Händen des ritterbürtigen Adels waren auch die Drostenämter beinahe erblich, diese größtentheils mit erfahrnen und gewandten Geschäftsmännern besezt, welche auf den Landtagen die Berathschlagungen und Beschlüße leiteten, und zugleich die Executionsgewalt an sich hatten. Die Richter des Landes waren ihnen untergeordnet, die Präsidenten der Landeskollegien wurden aus ihrer Mitte genommen, die Steuerausschläge und Abnahme der Rechnungen gehörte insbesondere zu ihrer Verwaltung. Alles dieses band auf einer Seite den Fürsten die Hände, und erhob den Adel auf der andern Seite eben so weit über das Volk.

Eine Konstitution, wodurch das Verhältniß der Stände zum Landesherrn und Volke genau und vollständig bestimmt worden, ist mir nicht bekannt. Es finden sich zwar verschiedene Reverse, welche bei gewissen Gelegenheiten die Herzoge und im J. 1609 die Häuser Brandenburg u. Neuburg bei der Besiznehmung ausgestellt haben: aber sie enthalten keine eigentliche ausführliche Verfassung. Die bestimmtesten und vollständigsten Urkunden über die Rechte der Clevmärkischen Landstände sind die Landtagsabschiede vom J. 1649 u. 1660. In diesen verspricht der Churfürst Friedrich Wilhelm, nicht allein überhaupt die Stände und sämmtlichen Unterthanen bei ihren hergebrachten Privilegien und Rechten zu schüzen, sondern auch insbesondere, keine Domänen ohne Einwilligung der Stände zu veräußern, oder mit Schulden zu beschweren, und die veräußerten wieder einzulösen.

Ausserdem haben sich darin die Stände gegen jede willkührliche Gewalt des Landesherrn, und die Einmischung seiner Minister in die Regierung der hiesigen Provinzen sorgfältig bewahret. Sie verlangen und erhalten vom Churfürsten, daß ausser der Regierung und der Amtskammer noch ein besonders Hofgericht zur Rechtspflege angeordnet wird, und nicht allein alle Mitglieder der Regierung, das Hofgericht und der Amtskammer, sondern auch überhaupt alle zum Gebot und Verbot berechtigte Beamte, der Advocatus Fisci, die Archivarien, Sekretarien, Landschreiber, Rentmeister,

Richter, Zoll- und Licentbeamte, Brüchtenmeister, Rechenmeister aus Eingebornen des Landes genommen werden müssen, und dafür keine geachtet werden sollen, als welche im Lande geboren und ansässig sind.

Alle Regierungs-Angelegenheiten, welche den Staat, die Stände, die Gränzstreitigkeiten mit den Adlichen und Benachbarten betreffen, bearbeitet die Regierung. Kein Beamter darf ohne Verhör und Urtheil der Clevmärkischen Räthe verabschiedet, auch kein Amt ohne Einwilligung der Stände mit Gelde belegt werden. Der Landesherr hält sich blos das bevor, zu Zeiten Visitatores auf seine Kosten ins Land zu schicken, oder, wenn Streitigkeiten unter den Kollegien entstehen, solche durch Kommissarien erledigen zu lassen; diese dürfen aber keine Regierungs- Justiz- und Kammersachen an sich ziehen. Die Brüchten dürfen ohne Wissen und Willen des Statthalters und der Geheimenräthe nicht erlassen werden, der Empfänger der zur Landes-Nothdurft bewilligten Steuern soll dem Landesherrn und den Ständen verpflichtet werden, und vor ihnen seine Rechnung ablegen. Ohne Einwilligung der Stände soll keine Steuer und kein Servis gefordert werden.

Denen, welche den Landesherrn belangen wollen, wird freigegeben, entweder die in der Reichskammergerichts-Ordnung vorgeschriebenen Wege zu wählen, oder ihre Klage bei dem Hofgerichte gegen den Advocatum

Fisci einzulegen. Für diejenigen Fälle, in welchen von dem Ausspruch des Hofgerichts nicht an das Reichskammergericht appelliret werden konnte, wird eine Revisions-Kommission niedergesezt, welche aus einem adlichen und einem bürgerlichen Mitgliede der Regierung und des Hofgerichts besteht. Diese vier fassen das Urtheil ab, wenn nicht die Partheien die Versendung der Sache an auswärtige Rechtsgelehrte verlangen.

Der Landesherr darf Niemand die Steuerfreiheit ertheilen, auch ohne Einwilligung der Stände keine Soldaten im Lande werben, oder von aussen hereinführen lassen; sondern, wenn er selbst ins Land kommt, blos eine Leibwache von 200 zu Fuß und 10 Reutern mitbringen. In den Städten, wo er die Magistratsglieder zu wählen hat, dürfen keine verpflichtete Diener zu Schöffen oder Rathsfreunden ernannt werden.

Den Ständen wird freigegeben, sich, so oft und wo es ihnen gefällt, zu versammeln: nur wird ihnen zur Bedingung gemacht, ihre Zusammenkunft und die Gegenstände der Unterredung bei Hofe anzuzeigen, und die Versammlungen nach Möglichkeit abzukürzen, damit sie dem Lande weniger lästig werden.

Dem Adel werden verschiedene Vorrechte, theils bestätiget, theils näher bestimmt und erweitert. Die ihm bereits in dem Reverse vom J. 1510 zugesagte

Erbfolge der Töchter in den Lehnen wird mit dem Zusatz erneuert, daß, wenn die Töchter sich gegen den Willen ihrer Eltern verheirathen oder entführen lassen, sie nicht allein der elterlichen Nachlassenschaft und des Pflichttheils verlustig, sondern auch unfähig werden sollen, von ihren Brüdern und Schwestern zu erben. Wenn ein Adlicher in eine fiskalische oder Kriminal-Untersuchung geräth: so kann er zwar zur standesmäßigen Haft gebracht werden, aber auch, wenn er von der Regierung nicht gerichtet seyn will, darauf antragen, daß für ihn ein besonderes Gericht von vier Clevischen und vier Märkischen ritterbürtigen Adlichen, vier Räthen und acht städtischen Deputirten niedergesezt werde.

Zur Qualifikation des Ritterstandes werden acht Quartiere und ein Rittersiz von 6000 Rthlr. an Werth erfordert. Eben dieses war zur Erlangung eines Drostenamts nöthig; so gar konnte keiner als Substitut ein Drostenamt verwalten, der nicht diese Eigenschaften hatte. Nur die Söhne der ritterbürtigen Gutsbesizer behielten, wenn sie auch keinen Rittersiz besassen, das Recht zu adlichen Offizien, dieses erstreckte sich aber nicht weiter als auf die erste Generation.

Auf alle Stiftungen und Präbenden von einigem Belange hatte der Adel schon ein ausschließendes Recht zu erwerben gewußt: auf dem Landtage von 1661 wurde auch sogar festgesezt, daß in das Kloster Scheda nur Adliche aufgenommen werden sollten.

Man sieht hieraus, welchen wichtigen Stand damals der Adel in Cleve und Mark hatte, und daß fast keine Regierungsrechte ohne seine Zustimmung oder wenigstens ohne seinen Einfluß ausgeübet werden konnten.

Im Münsterschen gingen die Stände noch weiter; sie widersezten sich im J. 1451 der auf Walram von Mörs gefallenen Wahl des Domkapitels, und wählten den Erich von Hoja zum Bischof. Ungeachtet des päbstlichen Banns ordneten sie bis zum Tode Walrams eine interimistische Regierung an; nach dessen Tode wurde Johann v. Bayern Bischof, und der Graf von Hoja wurde abgekauft. Dem Münsterschen Bischof Florenz sezten die Stände schon im J. 1368 eine Deputation aus dem Kapitel, der Ritterschaft und Stadt Münster zur Seite, vor welcher die Amtleute Rechenschaft vor ihrer Amtsführung ablegen mußten, die die Amtleute an- und absezte, ohne deren Einwilligung kein Krieg und Friede beschlossen werden, keine Execution geschehen, keine erledigte Schlößer, Herrschaften und Gerichtsbarkeiten vergeben werden durften, vor welcher der Bischof in Streitigkeiten mit den Ständen und übrigen Unterthanen Recht suchen und nehmen mußte, und die überhaupt die wichtigsten Regierungsrechte ausübte. Nach der Zeit finden wir mehrere Vereinbarungen der Ritterschaft und Städte gegen die Anmaßungen der Bischöfe, wovon Kindlinger die Urkunden 1sten Th. der Münst. Beitr. Nro. 13. 24. 36. 61 aufbewahret hat.

Auch der Kölnische Erzbischof Robert aus dem Hause Bayern wurde im J. 1472 wegen des Mißbrauchs seiner Gewalt, ungeachtet ihn sein Bruder Friedrich dabei unterstüzte, von den Ständen abgesezt, und an seine Stelle wurde Herman von Hessen gewählet.

Siebenter Abschnitt.

Einige Bemerkungen über städtische Verfassungen.

Eine wesentliche Veränderung mußte die städtische Verfassung in den preußischen Provinzen, welche ehedem mehr eine Mitregierung, als eine Volksrepräsentation war, erfahren, nachdem die preußische Monarchie ihre jezige Stelle in dem System der Europäischen Staaten eingenommen hatte. Jezt durfte die innere Regierung des Landes, besonders das Finanz- und Kriegeswesen nicht mehr abhängig von den Ständen bleiben; und wenn sie es geblieben wäre, wenn, was man nicht wohl voraussezen kann, die Stände im Stande gewesen wären, den ganzen Regierungsplan und alle Verhältnisse des Staats zu übersehen, und ihre Berathschlagungen denselben anzupassen; so würde doch, wie in andern solchen Verfassungen, der Landesherr Mittel gefunden haben, und an Hand zu nehmen genöthiget gewesen seyn, sich der Majorität der Stände zu versichern. Dieses mag

der Weg seyn, auf welchem manche einzelne ihr Glück machen, aber zur Volksglückseligkeit führt er gewiß nicht, und den Nationalcharakter hebt er eben so wenig.

Ob man nun gleich sich in solchen Staaten die Bestimmung der Stände nicht so denken kann, als ob sie angestellt wären, den landesherrlichen Befehlen ein Veto entgegenzusezen: so bleibt doch immer noch ein wichtiger und heilsamer Zweck übrig, welcher durch sie erreicht werden kann; dieser nämlich, daß durch sie die Wünsche des Volk unmittelbar vor den Landesherrn gebracht werden können. In weitläuftigen Staaten ist gemeiniglich der Landesherr von seinem Volke entfernt; er erfährt die Bedürfnisse, Klagen und Wünsche nur durch seine Räthe, und wenn diese auch die rechtschaffensten Männer sind: so kommen sie doch nicht alle, und nicht unentstellt vor ihn, indem bald diese bald jene Ursachen eine gewisse Einkleidung erfordern, in welchen sie ganz anders erscheinen. Sowohl derjenige, welcher zunächst um den Fürsten ist, als der Beamte von niederm Range wagt es nicht immer, die Regierungsmaßregeln zu tadeln, oder Verbesserungsvorschläge zu thun, welche dessen Lieblingsideen und Neigungen zuwider sind; derjenige aber, welcher zum Wortführer des Volks berufen ist, trägt seine Gedanken mit mehr Freimüthigkeit vor, und sezt oft den redlichen Minister in Stand, dem Fürsten seinen Rath zu ertheilen.

Ein jeder weiß, wie sehr unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. die westfälisch-preußischen Provinzen durch die gewaltsame Werbung entvölkert, und die jungen Leute in verschiedene Gegenden des Auslands gejagt wurden, deren Wohlstand sich hauptsächlich von ihnen herschreibt. Ausserdem wurde das Land von Militärpersonen tyrannisiret und in Contribution gesezt. So unbiegsam dieser König auch in seinen Regierungsmaximen, und so groß seine Vorliebe für den Soldatenstand war: so glaube ich doch, daß, wenn ihm das Unwesen von der rechten Seite geschildert wäre, solches abgestellt, und die unsern Zeiten vorbehaltene glückliche Regelmäßigkeit der Werbung eher herbeigeführet seyn würde. Denn seinem Scharfblick wäre es nicht entgangen, daß der Wohlstand des Volks eine eben so nöthige Stüze seiner Größe sey, als ein wohlgeübtes Heer.

In den ersten Regierungsjahren Friedrichs II. dauerte die Werbnng noch so fort. In dieser Zeit trug sich ein Vorfall zu, welcher vielleicht etwas dazu beitrug, den König auf andre Maßregeln zu lenken, dessen Erzählung, die wol in keiner seiner Lebensgeschichten vorkömmt, die Leser nicht uninteressant finden werden.

Der Generalfeldmarschall von Dossau, Gouverneur der Festung Wesel, welcher zwar nie Proben seines Heldenmuths abgelegt, jedoch sich durch Anwerbung und Zurichtung vieler Regimenter um den Staat verdient

gemacht hat, sonst aber in dem Ruf eines rohen Menschenfeindes stand, verklagte die Clevischen und Märkischen Richter beim Könige, daß sie den Offizieren bei Aufhebung der Rekruten nicht, vielmehr den jungen Leuten zum Auswandern behülflich wären. Auf seinen Rath befahl der König, daß alle Richter vor ihn nach Wesel kommen sollten. So bald sie auf dem Exerzierplaz vor ihn traten; hielt er ihnen in Gegenwart von einer großen Menge Menschen die Klage des Generalfeldmarschalls vor, mit dem Zusatze: „Ich werde euch alle aufhängen lassen, und habe dem General Dossau Befehl gegeben, euch alle gleich nach der Citadelle bringen zu lassen.“ Die Richter, welche vorher von der gegen sie angebrachten Klage unterrichtet waren, hatten einen aus ihrer Mitte gewählt, welcher den Könige antworten und sie vertheidigen sollte. Aber der König hörte nicht, sondern drehte sich um und ging weg, nachdem er jene Worte mit einer entrüsteten Mine gesagt hatte. Der Kammerpräsident von Rochow, welcher die Richter dem Könige vorgestellt, und wenig Augenblicke nachher Gelegenheit hatte, mit dem Könige über die Sache zu sprechen, vertheidigte die Richter mit Festigkeit, richtete aber nichts aus. Man hatte schon an alle Wachen den Befehl geschickt, daß kein Richter zum Thor hinausgelassen werden sollte, und fing wirklich an, sie nach der Citadelle zu bringen. Als der erste hingeführt wurde, meldete sich der Offizier, welcher in dessen Gerichtssprengel seinen Werbeplaz hatte, trat mit einer

edlen Dreistigkeit vor den König, und, was noch gewagter war, vor den Generalfeldmarschall, und versicherte, daß der Richter alles gethan habe, was Pflicht und Gewissen von ihm forderten. Seinen Namen weiß ich nicht, auch nicht, auf welchem Wahlpalze vielleicht seine Gebeine eingescharret sind: aber das weiß ich, daß der mit heiterer Seele für sein Vaterland starb, der solchen Muth hatte, sich der Wahrheit aufzuopfern. Den König machte dieses Zeugniß stuzig, und den Richtern wurde bedeutet, daß sie wieder nach Hause reisen könnten. Allein sie beruhigten sich dabei nicht; sondern stellten den ganzen Vorfall dem Staatsrath vor, und baten in einer unmittelbar an den König gerichteten Vorstellung, daß dasjenige, dessen sie beschuldiget wären, aufs schärfste untersucht, und ihnen, wenn sie unschuldig befunden würden, öffentliche Gegnugthuung verchafft werden möchte, weil sie, als zum Galgen Verurtheilte, nicht eher Achtung und Zutrauen bei ihrer Amtsführung erwarten könnten, und ihnen, ohne sie zu hören, das Todesurtheil öffentlich gesprochen sey. Es erfolgte indessen keine Resolution; nur hörte man, der König habe geäußert, es sey Einmal geschehen, und solle nicht wieder geschehen. Auch glaubte man, nach diesem Vorfall eine gemäßigtere Verfahrungsart bei den Werbungen zu bemerken; wenigstens wurden nicht lange nachher einigen zahlreichen Corporationen, als der Osemunds- und Drathfabrik Exemtionen ertheilet. Ich habe die Anekdote aus der Erzählung meines Vaters, welcher

mit unter den verurtheilten Richtern vor dem Könige stand.

Nach dem siebenjährigen Kriege erlebte die Grafschaft Mark wieder eine harte Epoche, als der General von Wolfersdorf Chef des Regiments in Hamm war. Es dauerte lange, ehe es jemand wagte, dem Könige sein Verfahren anzuzeigen. So bald aber dieses geschah, wurde es auch abgestellt. Nachher wollte Friedrich Wilhelm II, auf den Rath des Generals von Gaudi, die werbefreien Distrikte in Westfalen der gezwungenen Werbung unterwerfen; die Landstände arbeiteten unter Leitung und Mitwirkung des damaligen geheimen Raths, jezigen Oberkammerpräsidenten, Reichsfreiherrn vom Stein dagegen, und es gelang ihnen, dieses Uebel, welches die blühendsten Fabrikgegenden der Grafschaft Mark verödet hätte, abzuwenden.

Dergleichen Gelegenheiten gibt es unzählige, bei welchen viel Gutes gewirkt werden kann, wenn die Stimme des Volks durch seine Wortführer ruhig, gründlich und standhaft vor den Thron gebracht wird, wenn auch keine Mittelmacht vorhanden ist, welche dem Willen des Fürsten widerstehen kann. Denn der erbliche Landesherr eines beträchtlichen Staats hat immer die Vermuthung für sich, daß er den Wohlstand desselben befördern will. Zudem hat eine solche Volksrepräsentation auch in der Rücksicht einen großen Werth sowohl

für den Fürsten, als für das Land, weil sie eine zuverläßige Controlle der Beamten ist. Eine andre Frage aber ist es, ob unsre jezige ständische Verfassung dieser Bestimmung angemessen sey, oder ob der Zwek am besten erreicht werde, wenn die Volksrepräsentation das ausschließliche Vorrecht eines gewissen Standes und gewisser Corporationen ist, welche beide nicht zahlreich sind?

Wenn man eine Verfassung würdigen will; so muß man von den persönlichen Eigenschaften derjenigen, welche bisher in ihr gewirkt haben, die Augen wegwenden. Es ist unnöthig zu berühren, weil das ganze Publikum davon überzeugt ist, daß unter unsern Landständen bisher Männer von ausgezeichneten Talenten und dem besten Willen gegeben hat, deren Ansehen und Ruf so fest gegründet ist, daß, wenn auch ihr Stand sie nicht dazu berufen hätte, sie doch von dem vernünftigern Theile des Volks gebeten seyn würden, ihre Sache zu führen. Allein aus demjenigen, was Werk des Zufalls war, und anders hätte seyn könneu, darf kein Grund zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage hergenommen werden; vielmehr bleiben demungeachtet die Mängel der Verfassung die nämlichen, so wie ein schlechtes Schiff immer schlecht bleibt, wenn auch der Steuermann durch vorzügliche Geschicklichkeit und Vorsicht die Mängel ersezt.

Bisher hat zwar der ritterbürtige Adel das ausschließende Recht behauptet, auf den Landtagen zu erscheinen: allein er hat es nicht als eine Pflicht betrachtet, die ihm sein Stand auflegte. Viele Adliche sind deswegen gar nicht aufgeschworen; viele kamen nicht hin; viele wohnten nur einigen Sizungen bei. Daher kam es, daß ein großer Theil der Landesstände nicht in der Verbindung der Geschäfte blieb, und nicht richtig über die vorgetragenen Gelegenheiten urtheilen konnte; ferner, daß aus den wichtigsten Gegenden des Landes kein Landstand erschien, deren Bedüfnisse also nicht zur Kenntniß der Stände kamen, und ganz übersehen wurden. Oft ereigneten sich Collisionsfälle unter verschiedenen Corporationen der Provinzen, wobei natürlich diejenigen zurückgesezt wurden, für welche sich keiner interessirte. Selbst zwischen dem Adel und denen, welche er vertreten soll, finden sich oft entgegenstehende Interessen, worüber der Eine Theil also gar nicht gehöret wird. Auch lassen sich Beziehungen denken, in welchen der Adel mit den Kollegien und dem Hofe steht, und die einen minder hörbaren Ton bei ihm veranlassen.

Bei den märkischen Städten ist es auffallend, daß die unbedeutendsten unter ihnen, als Schwerte, Kamen, Lünen, landtagsfähig sind, die wichtigern Oerter hingegen, als Altena, Hagen, Schwelm, gar nicht repräsentiret werden. Aus jenen Städten gehen die Bürgermeister zum Landtage, welche die Kollegien kontrol-

liren sollten, von denen sie sonst in ihrem Amte und ganzen Daseyn abhängig sind. Welche Aufopferung gehört dazu, hier mit Freimüthigkeit zu handeln?

Für die wichtigern Korporationen ist es äußerst demüthigend, wenn sie unter der Vormundschaft der minder wichtigen stehen sollen; wenn sie auch da, wo ihr Beitrag zu den Staatsbedürfnissen auf ein Aversionalquantum mit der Regierung verglichen ist, nicht einmal nach ihrem Verhältniß, nach dem Zustande der Kassen und der Verwendung der Gelder fragen dürfen, für deren Herbeischaffung sie doch einstehen müßen, und die eigentlich nicht anders als für ihre gemeinschaftliche Kasse angesehen werden sollte. Von ihren wichtigsten Angelegenheiten sind die Städtedeputirten gar nicht unterrichtet, und fragen auch nicht darnach. Ihren Verhandlungen wird gar keine Publicität gegeben; das Volk erfährt niemals, wie es vertreten wird.

Der wichtigste Stand des Volks, der Bauerstand, wird endlich gar nicht repräsentiret; und doch sollte man denken, daß dieser vorzüglich berechtiget seyn müßte, mitzusprechen, da er den größten Theil der Staatsbedürfnisse aufbringen, und die Landesvertheidiger darstellen muß, ohne daß ihm eine belohnende Aussicht eröffnet wird.

Einer solchen Verfassung wäre es doch weit vorzuziehen, wenn das Volk seine Stellvertreter selbst wähl-

te. Ich bin zwar nicht der Meinung des Montesquieu, welcher dafür hält, daß das Volk immer am besten wähle und der zuverläßigste Beurtheiler der Verdienste sey: denn es bleibt niemals ruhig sich selbst überlassen, sondern immer durch Kabalen selbstsüchtiger Menschen auf einen Punkt hingeleitet, wohin es nicht gekommen seyn würde, wenn es über seinen wahren Vortheil aufgeklärt gewesen wäre. Auch das Beispiel der Römer, welches Montesquieu anführet, daß der Plebs, nachdem er unter heftigen Staatserschütterungen das Recht zum Konsulat erzwungen gehabt, doch noch viele Jahre nachher lauter Patrizier gewählet habe, ist mehr ein Beweis gegen als für seine Meinung. Denn die Patrizier wurden nicht deswegen gewählt, weil man sie für die Verdienstvollsten hielt; sondern weil sie sich durch ihr Vermögen einen größern Einfluß auf das Volk zu verschaffen, und dasselbe von sich abhängig zu machen wußten. Ich glaube deswegen, daß, wenn die Volkswahlen unbeschränkt wären, sich die verwegensten Schwäzer und Glücksritter ihm als Repräsentanten aufdringen, und alles verwirren würden.

Allein diesem Uebel könnte vorgebeugt werden, wenn man eine Eigenschaft, nach welcher man die Uebereinstimmung des persönlichen Interesse mit dem Interesse des Landes voraussezen könnte, etwa ein Grundeigenthum von gewissem Werthe, oder ein anderes von dem Wohlstande des Landes abhangendes Verhältniß zur Bedingung der Wahl- und Stimmfähigkeit machte.

Man ist in unsern Tagen daran gewöhnt, in jedem Vorschlage einer Meinung den Keim einer Revolution zu sehen; vielleicht glaubt man auch, daß es dahin führen könnte, wenn das Volk seine Repräsentanten wählte: allein es ist hier von keinen Repräsentanten die Rede, welche dem Willen des Fürsten sich widersezen und Theil an den Regierungsrechten oder der Gesezgebung nehmen, sondern blos das Organ seyn sollen, wodurch der Fürst auf eine ruhige, gründliche und regelmäßige Art die Bitten des Volks vernimmt. Wenn irgend etwas den Revolutionsgeist zurückhalten und ablenken kann: so ist es eine solche unmittelbare Verbindung des Fürsten mit dem Volke. Eine eigentliche planmäßig gebildtete Revolution läßt sich wol im preußischen Staate nicht befürchten; aber auch bei den zuweilen vorkommenden Widersezungen in einzelnen Gemeinen wird man finden, daß sie gemeiniglich durch den Gedanken, als ob man von den untern Behörden willkührlich behandelt würde, erregt werden, und das Volk sich beruhiget, so bald es überzeugt wird, daß es der Wille des Fürsten sey; besonders wenn dieses in dem sanften, herablassenden und überzeugenden Tone geschieht, wodurch das Kabinet des jezt regierenden Königs sich auszeichnet.

Ich weiß mich wol zu bescheiden, daß dergleichen Vorschläge und Bemerkungen blos ein Zeitvertreib für müßige Augenblicke ist. Vielleicht ist auch die Vorliebe für das alte, obgleich unbequeme Gebäude nicht unver-

nünftig, weil es wenigstens gegen Sturm und Regen geschützt hat, und man, wenn man es niederreißt, nicht versichert ist, ob das neue nicht ebenfalls seine Unbequemlichkeiten haben, ob es den Elementen so, wie das alte, widerstehen, oder ob auch wol gar ein neues an die Stelle des alten kommen werde.

Achter Abschnitt.

Etwas über das Steuersystem.

Durch die beständigen Kriege waren die Herzoge von Cleve dergestalt in Schulden gerathen, daß fast alle ihre Domänen, Zölle und sonstige Einkünfte versezt waren. Die Dürftigkeit ging so weit (S. 56.), daß im Jahr 1510 die Vermählung des jüngern Herzogs Johann mit der Prinzessin von Jülich aus Mangel an Gelde nicht vollzogen werden konnte, und man für ihn eine Beisteuer vom Lande ausschlagen mußte. Nachdem darüber von dem Herzog Johann, Vater und Sohn, ausgestellten Reverse war dieses die erste Steuer, welche jemals vom Lande erhoben war, und der Antrag ist in so demüthigen Ausdrücken abgefaßt, daß sie in dem Munde eines Fürsten äußerst befremdet. Die Bewilligung derselben geschah nicht blos von den Ständen; sondern es heißt, daß Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft beide Geistlich und Weltlich sich darüber berathen, und ungern dazu entschlossen,

endlich aber in Betracht der beklemmten Lage nachgegeben hätten.

Es scheint also, daß damals noch keine Steuer anders als mit Einwilligung sämmtlicher Unterthanen erhoben werden konnte, oder daß es von dem freien Willen eines jeden abhing, ob und was er dazu geben wollte. Auch sieht man aus dem Reverse, daß damals die Ritterschaft sich von dem Beitrage nicht ausgeschlossen hat: denn es heißt darin: man sey dem Herzog mit einem groten Geset von Penningen up Ridderschap und Stede und ock op oeren eigen thogehörige Lude Fryguder und Dienstvolk tho stüir und thobate gekommen.

Obgleich erst nach dieser Zeit das Steuersystem des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark sich gebildet haben muß: so sind doch von dessen Entstehungsart keine zuverläßige Nachrichten öffentlich bekannt gemacht worden. Schon auf dem Landtage vom J. 1632 wurde über die Unrichtigkeit und das Mißverhältniß der Landesmatrikel geklagt, und deren Revision mit Genehmigung des Churfürsten beschlossen. Seitdem sind diese Klagen oft wiederholet, aber ohne Erfolg.

Der Richter zu Kierspe, Johann Wilhelm Rövenstrunk, welcher zur Zeit des 30jährigen Krieges lebte, und von dem Amte Altena zum Landtage von 1649

deputiret wurde, schrieb ein rechtliches Bedenken über die Peraequation der Steuern, worin er sagt, daß man damals schon nicht mehr gewußt habe, auf welche Art die Landesmatrikel entstanden sey. Eine Vermessung und Schäzung des Bodens ging gewiß nicht voraus, und wurde also dabey nicht zum Grunde gelegt. Auch kann man nicht sagen, daß man erst die Beiträge der einzelnen Grundstücke bestimmt habe, und aus denselben das Contigent der Aemter und Kirchspiele entstanden sey. Denn erst am Ende des 17ten Jahrhunderts fing man an, einige und bei weitem nicht alle Aemter und Kirchspiele zu messen und zu katastriren. Selbst diese Messungen standen nicht unter Einer Direktion; sogar gebrauchte man nicht einerlei Maaßstab. Der Zweck derselben war nicht, das Verhältniß Eines Amts zum ganzen Lande zu finden, und darnach seine Quote zu berechnen, sondern die Contigente waren schon vorhanden, und die Matrikel blieb unverändert, ob gleich bei der speciellen Katastrirung viele Grundstücke und Güterpertinenzien ans Licht gezogen wurden, welche vorher verschwiegen waren. Sie diente also blos zur Ausgleichung der Amtseingesesstnen unter sich.

Wahrscheinlich machten, wenn dem Herzog eine Steuer bewilliget wurde, die Drosten, welche zu dem alten Adel und also mit zu den Landständen gehörten, zugleich die Repartition unter die Aemter, welchen sie vorgesezt waren, in Pausch und Bogen, welches ohne

Vervortheilung und ohne große Ungleichheit um so viel weniger hergehen konnte; da die Verhandlung viel von der subjektiven Fähigkeit der Stellvertreter im Negoziiren abhing. Allmählig wurden die vorigen Register als Regel angesehen, und so entstand unvermerkt eine Matrikel aus einer Eintheilung, die man gewiß nicht die Absicht hatte als ein immerwährendes Gesetz vorzuschreiben, und wobei man auch die bei einem solchen für die ganze Zukunft bestimmten Werke erforderliche Genauigkeit nicht beobachtete, weil man es blos als eine freiwillige Collekte in einem ausserordentlichen so bald nicht wiederkehrenden Falle behandelte.

Nach dem Revers von 1510 gab es damals keinen steuerfreien Stand, und es ließ sich auch keiner denken, weil es von der Einwilligung nicht blos der Stände, sondern des ganzen Volks abhing, ob sie dem Herzog eine Steuer bezahlen wollten, also eigentlich der Eine so steuerfrei war, als der andere, und nur durch seine Einwilligung steuerpflichtig wurde. Auch findet sich, daß noch in den lezten Regierungsjahren des Herzogs Johann Wilhelm, nämlich in den Jahren 1602 bis 1609 der Adel contribuiret hat. Damals wurden die adlichen Güter im Amt Altena auf 19 Ritterpferde angeschlagen, und die Besizer mußten für jedes 5 Rthlr. bezahlen.

Auch in andern Provinzen Westfalens wurde die Steuerfreiheit des Adels im 16ten Jahrhundert noch

nicht anerkannt. Kindlinger hat im 1sten B. die Rechnung des Münsterschen Pfenningmeisters über die auf dem Landtage vom J. 1537 bewilligte Schazung und Accise aufbewahret, in welchem der Adel ebenfalls contingentiret ist. Um diese Zeit behaupteten die Grafen von Meerfeld die Steuerfreiheit, und wurden im Jahr 1540 von dem Bischof Franz aufgefordert, die Beweise beyzubringen, warum sie mehr als andre von Adel schaz- und dienstfrei wären. Sie beriefen sich aber nicht auf ein Vorrecht des Adels, sondern darauf, daß sie Vasallen der Herzogs von Jülich und Berge wären.

In den Clevischen Landtagsabschieden vom J. 1649 und 1660 aber wird die Steuerfreiheit der Rittersize schon als eine ausgemachte und keinem Zweifel unterworfene Sache vorausgesezt. Hier heißt es, „daß auch einige Häuser und Burgmannsgüter, so keine Rittersize seyn, sondern von undenklichen Jahren in den Schazregistern gefunden wären, sich unterm Vorwand einiger Freiheit von den allgemeinen oneribus zu eximiren, auch von gemeldeten Häusern der Jagdgerechtigkeit zu gebrauchen anmaßen; das finden wir unbillig, auch uns, unsern Nachkommen, auch sämmtlichen Ständen nachtheilig und präjudizirlich zu seyn.“

Die Steuerfreiheit der Rittersize scheint also in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts entstanden zu

seyn. Ueberhaupt strebte im ganzen deutschen Reiche, so bald die Steuern gewöhnlich wurden, sowol der hohe als niedre Adel nach dieser Freiheit. Man sieht aus den zu Speier im Jahr 1542 und 1544 errichteten Reichsabschieden, daß damals zwar die Churfürsten, Fürsten und übrigen Stände einen Beitrag zur Türkensteuer nach dem Verhältniß ihrer Einkünfte übernahmen; jedoch solches als eine Ausnahme von der Regel betrachteten, und übrigens sich frei von andern Abgaben glaubten.

Das Feudalsystem begünstigte diese Freiheit des Adels. Zwar konnte dieses, daß sie den Kriegesdienst selbst leisteten, nicht als ein Grund derselben angeführet werden: denn theils wurde ihnen dieser durch den Besitz und Einkünfte ihrer Lehne vergütet, theils rühren aller Wahrscheinlichkeit nach die Abgaben vieler Bauer-Güter daher, daß die Besitzer der Haupthöfe den Kriegesdienst für die gemeinen Saßen übernahmen; theils wurde auch gleich mit dem heutigen Steuersystem der Lohnsoldat eingeführet, zu dessen Bezahlung der Adel vorzüglich deßwegen beizutragen verpflichtet war, weil er vorhin den Kriegsdienst leisten mußte. Allein der Adel behauptete damals noch ein großes Uebergewicht über den Bürger- und Bauerstand; und indem er auf der einen Seite die Gewalt der Landesherrn einschränkte, erhob er sich auf der andern Seite über das Volk.

In der Grafschaft Mark waren die Drostenämter in den Händen des ritterbürtigen Adels beinahe erblich. Diese waren zugleich Landstände, und indem sie als erfahrne und gewandte Geschäftsmänner auf den Landtagen die Berathschlagungen und Beschlüsse leiteten, hatten sie zugleich die Executions-Gewalt in Händen; die Richter des Landes waren ihnen untergeordnet, und die Präsidenten der Landeskollegien wurden aus ihrer Mitte genommen.

Die Beitreibung der Steuern und die Abnahme der Rechnungen gehörten insbesondre zu ihrer Verwaltung. Wenn sie nun von den Rittersizen nichts einforderten, oder vielmehr nichts bezahlten: wer wollte sie dazu anhalten? Die Richter und Steuereinnehmer mußten schweigen, weil sie sehr subordiniret waren; die Beerbten fürchteten das Ansehen der Drosten, und waren mit den seit einiger Zeit in Umlauf gekommenen Ideen der bürgerlichen Freiheit noch nicht bekannt. Die höhern Beamten gehörten zum Theil zum Adel, und hatten mit ihm gleiches Interesse. Der Landesherr mußte den Adel schonen, weil er besonders in der Periode, als der herzogliche Mannsstamm ausstarb, und die Regierung auf die Häuser Brandenburg und Neuburg überging, des Beistandes der Stände sehr bedurfte.

Die Untersuchung der Entstehung der Landesmatrikel und der Steuerfreitheit des Adels ist eine bloße

Beschäftigung der Neugier, und hat keinen praktischen Nuzen oder Zweck. Denn wenn man es auch als klar bewiesen annehmen könnte, daß die Landesmatrikel auf eine Art, welche ihr keine auf immer verbindende Kraft geben könnte, entstanden und die Steuerfreiheit der adlichen Güter eine widerrechtliche Anmassung wäre; so würde doch jede Aenderung nach einem Zeitraum von zwey Jahrhunderten ungerecht seyn, nachdem der größte Theil der Güter schon durch mehrere Hände gegangen ist.

Durch eine unverhältnißmäßige Belastung eines Grundstückes mit beständigen öffentlichen Abgaben leidet nur derjenige, welcher alsdann, wenn die Vertheilung geschiehet, das Grundstück besizt. Es verliert alsdann auf einmal den Kapitalwerth, wovon die Imposition die Zinsen ausmacht. Wer es nachher kauft, oder in Erbtheilungen annimmt, zieht die Lasten in Betracht, und berechnet den Werth nicht anders, als nach Abzug derselben; er bezahlt also nichts weiter zu den Lasten, weil er das Kapital, wovon sie die Zinsen ausmachen, schon bei der Erwerbung sich hat vergüten lassen; und eine Aenderung würde nicht sowol die Aufhebung einer vorigen Ungerechtigkeit, als vielmehr deren Wiederholung seyn.

Eine Ausnahme könnte man jedoch in dem Falle machen, wenn ganz neue Staatsausgaben, oder ausser-

ordentliche Lasten vorkämen. Es war also kein Eingriff in die Privilegien des Adels, als der jezige König von Preußen einen Beitrag zur Solderhöhung für die Soldaten von ihm forderte.

Neunter Abschnitt.

Einfluß des Adels auf die Fehmgerichte.

Ueber die Fehmgerichte sind vielleicht mehr Romane geschrieben, als historische Untersuchungen angestellt; dadurch haben sie bei vielen ein fabelhaftes Ansehen erhalten. Auffallend ist es freilich, daß die westfälischen Freistühle eine Gerichtsbarkeit über ganz Deutschland, und sogar über Preußen ausübten, daß sie ganze Städte, ganze Provinzen und die ersten Reichsfürsten vor sich zogen, daß die geheimsten Verbrechen von ihnen ans Licht gestellt wurden, und diejenigen, welche sie verurtheilten, selten der Strafe entgingen. Wunderbar kann einem dieses aber nicht mehr vorkommen, wenn man den Gang betrachtet, welchen die westfälische Gerichtsverfassung von Karls des Großen Zeiten bis zur Einführung des Reichskammergerichts nahm.

Karl der Große änderte zwar an der sächsischen Gerichtsverfassung weiter nichts, als daß er die Grafen ernannte, welche bei den gewöhnlichen Gerichten den

Vorsiz hatten, die Schöppen wurden nach wie vor vom Volke erwählet. In der Regel trat die ganze Gemeine alle Jahr dreimal zusammen, und entschied die vorkommenden Fälle. Indessen befahl er den Grafen, einige vertraute Schöppen als Kundschafter auszuwählen, welche gewisse Verbrechen, als Raub, Mord, Ehebruch, Zauberei, Wahrsagerei, und überhaupt alle Verbrechen gegen die christliche Religion ausspähen, und angeben mußten. Cap. ann. 802. cap. 25.

Ausser den gemeinen Zusammenkünften kamen auch öftere Veranlassungen vor, daß besondre Gerichte (placita singularia) gehalten wurden, bei welchen ausser den Partheien nur sieben Schöppen zugegen, oder wenigstens keine größere Anzahl erfordert wurde. Cap. III. ann. 803. cap. 20.

So wichtig es Karl dem Großen war, den Sachsen die christliche Religion aufzudringen, weil ihm diese das beste Mittel schien, sie im Gehorsam zu halten: so sehr waren die Sachsen gegen diese Religion eingenommen. Vielleicht konnten ihnen die christlichen Priester keine Ehrfurcht einflößen, weil sie nicht, wie die ihrigen, gegen den Feind mit auszogen, und die Streiter durch Schlachtgesänge anfeuerten; vielleicht war der größte Theil derselben so unwissend, daß dasjenige, was man sie lehrte, ihnen nur als albernes Zeremonienwerk vorkam, und mit ihrem Freiheitsgefühle con-

trastirte; vielleicht machten ihnen auch die Zehnten, welche sie der Geistlichkeit entrichten mußten, die Religion verhaßt. Bei so bewandten Umständen konnte Karl, wenn er die Verbrechen gegen die Religion von der ganzen Volksversammlung beurtheilen ließ, die Strenge nicht erwarten, welche in seinem Plane lag. Vielleicht machte man auch die Kundschafter, welche dergleichen Verbrechen angegeben hatten, und darüber ein Zeugniß ablegen mußten, nicht gern dem ganzen Volke bekannt, weil alsdann die Anstalt ihres Zwecks verfehlt hätte. Deßwegen ist es wahrscheinlich, daß dergleichen Sachen schon zu den Zeiten der Karolinger vor die besondern, blos mit den Schöppen besezten Gerichte gezogen wurden, und man ihrer Gewalt um so viel weniger Schranken sezte, weil man sie als die Werkzeuge der Unterjochung ansah. Auch sieht man aus dem Cap. I. ann. 809. cap. 32., daß man damals schon die Criminalgerichte in Sachsen unter sich in Verbindung sezte, daß nämlich ein Graf allen übrigen von den bei seinem Gerichte Geächteten Nachricht geben mußte.

Hier haben wir also schon, neben den öffentlichen und gemeinen, die besonderen Gerichte, die geheimen Kundschafter derselben, und die Verbindung unter ihnen — die Grundlage zu demjenigen ungeheuern Gebäude, welches aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in irgend einem Zeitpunkte auf einmal, sondern durch eine all-

mählige von den Zeitumständen veranlaßte und begünstigte Ausbildung großer Köpfe aufgeführet würde.

Im 12ten und 13ten Jahrhundert finden wir eine große Anzahl der Freistühle schon in den Händen des westfälischen Adels, mit Schöppen aus dem Adel besezt, und unter ihnen einen Vereinigungspunkt, nämlich den Erzbischof von Köln, welcher nach dem Fall Henrichs des Löwen Herzog von Westfalen und kaiserl. Statthalter geworden war, in welcher Eigenschaft alle Freigrafen ihm präsentiret, und von ihm bestätiget wurden. Zwar machten ihm die Grafen von der Mark, zuweilen auch die Grafen von Sayn, das Recht streitig; indessen scheint dieses nur unter vorübergehenden Verhältnissen geschehen zu seyn, und noch im J. 1519 ließ der Herzog von Cleve seine Freigrafen durch den Erzbischof von Köln bestätigen. Kindlingers Münst. Beitr. 3r B. Nro. 223. Die Freigrafen mußten bei ihrer Ansezung sich reversiren, nicht allein sich zu stellen, wenn sie nach Arensberg zu den gemeinen Kapitelstagen gefordert würden, sondern auch die Sachen, welche der Erzbischof von ihnen avociren würde, dahin zu verabfolgen. Nro. 197 ebendaselbst. Und aus dem Konferenzprotokoll zwischen den churkölnischen Kommissarien und dem obersten Freigrafen zu Arensberg sieht man, daß bis zum 17ten Jahrhundert von den Freistühlen im Stift Münster, Paderborn, Osnabrück, in den Grafschaften Lippe, Rittberg, Bentheim, Wal-

deck, Wittgenstein und anderen Gegenden an den obersten Freistuhl zu Arensberg appelliret wurde. Nro. 235 ebendaselbst.

Unter dem Vorsiz des Erzbischofs von Köln wurden mehrere Zusammenkünfte gehalten, in welchen viele Stuhlherrn, Freigrafen und Schöppen nicht sowol einzelne Fälle untersuchten und beurtheilten, als vielmehr allgemeine, die Verfassung, die Form und das Herkommen der Freigerichte betreffende Fragen debattirten. Eine solche Sizung wurde im J. 1435 zu Soest gehalten, Nro. 200 am angeführten Ort; wobei ausser dem Erzbischf Diederich von Köln, die Grafen von Tecklenburg und Rittberg, viele Stuhlherrn, Freigrafen und Schöppen aus dem Ritterstande und die Magisträte der Städte Dortmund, Soest, Osnabrück und Paderborn zugegen waren.

Nicht allein scheint man auf diese Art für eine durchgängige Einförmigkeit des Verfahrens und der Grundsäze bei allen Freigerichten gesorgt; sondern auch alle Freistühle als einen einzigen Gerichtshof betrachtet zu haben. Die Beschuldigten wurden oft vorgeladen, vor diesem oder einem andern Freistuhl sich zu verantworten. Nro. 231 ebendaselbst. Wenn auch dieses in der Ladung nicht enthalten war: so konnte sich doch der Verklagte bei einem andern Freistuhl rechtfertigen. Ein Beispiel davon ist der berühmte Fall, da nach Schüzens

Preußischer Chronik Lib. 4. ein Danziger Bürger, Namens Hans Holloger, vor den Freistuhl zu Eldringshausen verabladet und beschuldiget wurde, daß er die Geheimnisse der Fehmgerichte verrathen habe. Dieser vertheidigte sich durch seinen Bruder bei dem Freistuhl zu Brünninghausen, und wurde frei gesprochen.

Ferner findet man Beispiele, daß die Freigrafen sich einander ihre Urtheile mitgetheilet haben. So ließ der Freigraf von Wittgenstein von dem Freistuhl in dem Baumgarten zu Arensberg ein Urtheil bekannt machen, wodurch er die vor ihm zur Verantwortung gezogenen Bürgermeister und Bürger zu Mainz losgesprochen und wieder in ihren Frieden gesezt hatte. Die Urkunde findet sich, von dem Domkapitel zu Mainz beglaubiget, in dem 3ten Bande der Münst. Beitr. Nro. 202.

Von dieser Verbindung, in welcher sie standen, hatten wahrscheinlich auch die Fehmgerichte ihren Namen. Einfehmen heißt in der westfälischen Sprache anreihen, und wird eigentlich von mehrern Kugeln oder andern Dingen gebraucht, durch deren Oeffnung ein Faden gezogen wird, vermittelst dessen sie zusammen gereihet werden. Vielleicht bedienten sie sich bei der Aufnahme der Schöppen eines ähnlichen Symbols, oder nahmen ihn feierlich in den geschlossenen Kreis auf, welches sie einfehmen nannten; so wie verfehmen in ihrer Sprache ausschließen, verbannen hieß.

Ob nun gleich die westfälische hohe Geistlichkeit den Plan zu diesem Bunde gemacht hatte, und das Verfahren der Freigerichte leitete; so bediente man sich doch keiner geistlichen Zwangmittel und Strafe, keines Interdikts und keines Banns, sondern des weltlichen Arms, um die Urtheile zur Execution zu bringen. Und dieser weltliche Arm konnte kein andrer seyn, als die westfälische Ritterschaft. Wir haben vorhin gesehen, daß im 12ten und 13ten Jahrhundert die Freigrafschaften schon größtentheils in den Händen des westfälischen Adels waren. Man behandelte sie, wie jeden andern Gegenstand des Eigenthums, verkaufte, verpfändete sie, gab und trug sie zu Lehn auf. Um eben diese Zeit finden wir unter den Freischöppen und Fehmgenossen ein große Anzahl westfälischer Ritter und Edelleute, auf welchen die Kraft und das Ansehn der Gerichte beruhte. So heißt es in einer Urkunde vom J. 1170 Münst. Beitr. 3r Band Nro. 22. cum multis nobilibus liberis, qui appellantur Skepenen.

Ausser ihnen gab es damals im ganzen Reiche keine Gewalt, welche die Urtheile und Drohungen der Freigerichte ausführen konnte. Man ließ Personen aus allen Gegenden von Deutschland, die Magistratspersonen aus den wichtigsten Reichsstädten, sogar Fürsten vor die westfälischen Freistühle laden. In der vorhin angeführten Ladung, welche der Freistuhl zu Eldringhausen an den Danziger Bürger Hans Hölloger er-

ließ, wurde dem Magistrat zu Danzig zugleich aufgegeben, Cautionem de judicio sisti von ihm zu fordern, mit der Drohung einer Strafe über ihn und das ganze Land zu Preußen, an Leib und höchster Ehre. Man würde diese Drohung lächerlich gefunden haben, wenn man nicht hätte erwarten müssen, daß sie in Erfüllung gehen würde. Indessen gehorchte der Magistrat zu Danzig, und sezte den Holloger in Arrest, als er die Caution nicht stellen wollte.

Adelgreiter erzählt von einem bei dem westfälischen Gerichte anhängig gewesenen Prozeß zwischen Caspar Törringer von Törringen, und dem Herzog Henrich von Bayern. Den Gegenstand und Hergang dieser Sache sieht man ausführlicher aus dem Rescript vom Jahr 1426, welches Kaiser Sigismund an den Erzbischof Dieterich von Köln erlassen, und Kindlinger im 3n B. der Münst. Beitr. Nro. 198 herausgegeben hat. Darnach klagte Törringer bei dem Freigrafen Konrad Ruben zu Waldeck, daß der Herzog von Bayern ihn seines erblichen Jägermeisteramts entsezet, seine Jäger und Knechte gefangen, und seine Hunde weggenommen, sein Schloß zerstöret, und seiner Frauen Kleinodien geraubet hätte.

Ehe der Herzog auf die an ihn ergangene Ladung vor dem Freigerichte erschien, wandte er sich mit der Bitte an den Kaiser, daß dieser die Sache hören und

entscheiden möchte. Ob nun gleich der Kaiser dem Freigrafen Ruben befahl, die Sache an ihn zu verweisen: so kehrte sich dieser doch daran nicht, und der Herzog mußte sich vor dem Freigerichte verantworten, wurde aber losgesprochen.

Törringer beschwerte sich darüber bei dem Kaiser, welcher erst von Dortmund ein Gutachten forderte, vermuthlich über die Frage, inwiefern er die Sache vor sich ziehen könnte? Das Gutachten mußte die Appellation an den Kaiser für zuläßig erkläret haben. Indessen war der Kaiser damals in Ungarn beschäftiget, und konnte sich mit der Untersuchung und Beurtheilung der Sache selbst nicht abgeben, deßwegen holte er ein zweites Gutachten von Wissenden oder Schöppen ein, welche der Meinung waren, daß der Kaiser die Sache einem Reichsfürsten auftragen könne. In Gemäßheit dessen erließ der Kaiser den Auftrag an den Churfürsten von Köln, weil, wie es in dem Rescript heißt, in dessen Lande viele Schöppen wären, die ihm in einer so wichtigen Sache rathen könnten. Zugleich empfiehlt er ihm, auch die von Dortmund in seinen Rath zu nehmen.

Man kann sich nicht stärker, als aus dieser Urkunde überzeugen, in welchem hohen Ansehn damals die Freigerichte standen, da der Herzog von Bayern es nicht vermeiden konnte, sich vor ihnen einzulassen, und

der Kaiser nicht allein seinem ersten Abruf keinen Nachdruck gab, sondern auch nachher so bedenklich war, und mit so vieler Umsicht verfuhr, ehe er sie zur nachmaligen Beurtheilung zog.

Der Freiherr Vogt von Elspe sagt in seiner der von Steinenschen Geschichte angehängten Genealogischen Nachricht von den Vögten von Elspe, daß an den Freistühlen zu Babenol und Elspe noch die Akten lägen, welche im J. 1452 zwischen dem Pfalzgrafen Casimir und dem Erzbischof von Trier, zwischen dem Grafen von Sayn und Wittgenstein, und dem Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken, ferner zwischen dem Grafen von Reinek, und Johann von Dietrichstein aus Oesterreich verhandelt wären.

In Westfalen hatten die Freigrafschaften ihren bestimmten Umfang, und man hielt genau auf ihre Gränzen; es ist deßwegen nicht wol zu begreifen, wie sie ihren Wirkungskreis so weit haben ausdehnen können. Sie hatten zwar ihre Vollmacht unmittelbar vom Kaiser, und richteten unter Königsbann; allein es läßt sich kein Grund der Befugniß angeben, mit ihrer Gewalt über die Gränzen ihres Gerichtsbezirks hinaus zu gehen, und in die Sprengel der andern deutschen Gerichte außer Westfalen zu greifen.

Man glaubt den Ursprung dieser Gewaltserweite-

rung im 13ten Jahrhundert zu finden, als Friedrich der zweite den Erzbischof Engelbert von Köln zum Reichs-verweser und Vormund seines Sohnes ernannt, und ihm insbesondre die Bestrafung der Kezereien und andrer Verbrechen auftrug. Dieser soll sich dazu der westfälischen Gerichte bedient haben. Allein eine verfassungsmäßige Gewalt über ganz Deutschlaud erlangten sie dadurch um so viel weniger; da selbst Friedrich der II. im J. 1235 einen Hofrichter ernannte, vor welchen nach der noch vorhandenen Hofgerichtsordnung alle Klagen gebracht werden konnten, ausser denjenigen, bei welchem Fürsten und andre hohe Leute interessirt waren, und die ihren Leib, ihre Ehre, ihr Recht, ihr Erbe und ihr Lehn betrafen, worüber der Kaiser selbst zu richten sich vorbehielt.

Blosse Anmassung war es ohne Zweifel im Anfange, was die westfälischen Gerichte sich herausnahmen; indessen bezweifelte man nachher ihre Kompetenz nicht. Mächtige Fürsten und Herrn unterwarfen sich ihnen, wie wir gesehen haben, ohne Widerspruch; einige wichtige Städte, als Bremen, Mainz, Regensburg, Speier, Frankfurt und Friedberg suchten und erhielten im 13ten Jahrhundert von dem Kaiser und Päbsten das Privilegium, an die westfälischen Gerichte nicht auffolgen zu dürfen. Im J. 1462 schlossen der Pfalzgraf bei Rhein, der Bischof von Straßburg, der Erzherzog von Baden, der Landgraf von Stühlingen, die Herrn von Lichten-

berg und Rappolstein, die Städte Straßburg, Basel, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weißenburg u. Mühlhausen ein Bündniß gegen die westfälischen Gerichte. Dieses enthielt aber nicht die Vereinbarung, ihren Ladungen nicht zu folgen, oder sich ihren Urtheilen zu widersezen, sondern man vereinigte sich über ein Verbot, vermöge dessen es keinem in diesen Gebieten erlaubt seyn sollte, seinen Mitunterthan oder Mitbürger bei den westfälischen Gerichten zu belangen, wenn es ihm nicht von seinen Vorgesezten erlaubt sey, und daß auch diese Erlaubniß nicht ertheilet werden sollte, als wenn ihm von seiner Obrigkeit die rechtliche Hülfe verweigert sey. Thomas. diss. de vera origine Iud. Westph. §. 29.

Man wagte es also nicht, die Gerichtsbarkeit an sich zu bestreiten, sondern suchte sie nur auf einem andern Wege zu umgehen, auf welchem die Verbündeten sich auch nicht ganz dagegen sicher stellen konnten, weil wenigstens andre, welche nicht im Bunde waren, dadurch nicht abgehalten wurden, ihre Klage gegen sie an die westfälischen Gerichte zu bringen.

Es waren mehrere Ursachen, welche das große und ausgebreitete Ansehen derselben hoben und unterstüzten. Eine Hauptursache war wol der Ruf einer strengen Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit, und ein Nimbus von Heiligkeit, den sie besonders im 13ten und 14ten Jahrhundert um sich her zu verbreiten wußten. Zwar

ist man durch das Fabelhafte und Abentheuerliche, welches in Romanen und Schauspielen von den Fehmgerichten gesagt ist, verleitet worden, sie als abscheuliche Size der Grausamkeit und als Mördergruben zu betrachten; auch kann man nicht läugnen, daß sie in der Periode ihrer Ausbreitung im 15ten und 16ten Jahrhundert sich oft ein Ansehn von Blutgier gaben: allein daß dieses ihr durchgängiger Charakter gewesen sey, läßt sich deßwegen nicht glauben, weil sie sich sonst nicht ganze Jahrhunderte hindurch behauptet hätten.

Die ersten Reichsfürsten, z. B. der Herzog von Bayern und Markgraf von Brandenburg, die Magistratspersonen der vornehmsten deutschen Städte ließen sich unter die Schöppen aufnehmen; aus dem vorhin angeführten Rescript des Kaisers Sigismund sieht man, daß dieser Schöppen an seinem Hofe hatte; und fast bei allen Verhandlungen der Fehmgerichte findet man eine große Anzahl von Rittern als Schöppen verzeichnet. Es läßt sich aber nicht denken, daß alle diese an Ungerechtigkeiten besonders in den Zeiten, als der Rittergeist so ganz veredelt war, Theil genommen, und sich mit solchem Eifer, oft mit Aufopferung für den Siz derselben, interessiret haben sollten.

Die Verfahrungsart der Fehmgerichte hatte nichts ausserordentliches. Der Beschuldigte wurde von dem Freigrafen, vermittelst eines schriftlichen Bescheides, in

welchem ihm das Vergehen bekannt gemacht wurde, vor das offene Gericht geladen, bei welchem, nicht blos Eingeweihte oder Wissende, sondern alle Eingesessene des Gerichtsbezirks gegenwärtig waren. Kindlinger hat dieser Ladungen zwei in seinen Münst. Beitr. 3r B. Nro. 230. 231 herausgegeben. Die erste ist an Henrich Cord gerichtet, welcher Flachs gestohlen haben sollte, und die andre an Lübeke tom Hulse, welcher eines Ehebruchs beschuldigt war. Die erste ist auf Mariä Himmelfahrt erlassen, und der Verantwortstermin ist darin auf den nächsten Montag nach Mariägeburt angesezt; die andre ist von Michaelis, und der Verklagte wird auf den nächsten Freitag nach St. Gallen Tage um 9 Uhr Vormittags citiret. In beiden wird den Beschuldigten bedeutet, daß, sie mögen kommen oder nicht, das Gericht seinen Gang gehe.

Eine andre merkwürdige Verhandlung am Freistuhl zu Hastehausen hat Kindlinger am angezeigten Ort Nro. 217 herausgegeben, woraus man das fernere Verfahren sieht. Der Fall ist folgender:

Henrich von Merveld hatte Wyneken von Sevenaer bei diesem Freistuhl verklagt, daß er wortbrüchig und meineidig gegen ihn geworden sey. Der Beschuldigte wurde vor das offene Gericht geladen, und als er nicht erschien, der Kläger aber durch seinen Bevollmächtigten die Klage wiederholte, mußte erst der Gerichtsbote referiren, daß er dem Verklagten die Citation

in seine Wohnung gebracht habe. Demnächst las der Freigraf einen an ihn gekommenen Brief von Wilhelm von der Horst, worin er meldete, daß der römische König dem Herzog von Cleve ein Privilegium gegeben habe, vermöge dessen Niemand aus seinem Lande vor die Freistühle gefordert werden, sondern ein jeder vor seinen Gerichten Recht nehmen sollte. Der Freigraf bemerkte aber dabei, daß ihm von dem Privilegium nichts bekannt, auch dem Briefe keine beglaubte Abschrift beigefüget sey, und der von der Horst sich darüber nicht erkläret habe, ob er im Stande und Willens sey, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen. Deswegen wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die Sache am Freistuhl fortgesezt werden müsse.

Diese Frage wurde, wie bei den alten deutschen Gerichten gewöhnlich war, an einen der gegenwärtigen, Namens Johann Buck, gerichtet, welcher mit den übrigen Umstehenden abtrat, und nachdem er sich mit ihnen berathen hatte, wieder herein kam, und für Recht wieß, daß der Freigraf schuldig sey, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, weil von dem Privilegium keine beglaubte Abschrift eingesandt und nicht gemeldet sey, daß man den Verklagten durch seinen ordentlichen Richter zu seiner Schuldigkeit anhalten könne, und wolle. Der Freigraf legte dieses Urtheil nochmals den sämmtlichen Anwesenden vor, und erklärte es für Recht, als Niemand widersprach.

Der Kläger wiederholte demnächst seine Klage, und belegte sie mit schriftlichen Beweisen, worauf der Verklagte nochmals namentlich aufgerufen, und als Niemand für ihn erschien, die zweite Frage aufgeworfen wurde: ob nicht Wyneke nunmehro aus dem offenen in das heimliche Gericht zu ziehen sey? Diese Frage wurde auf die nämliche Art, wie die erste, bejahend entschieden, und darauf ferner mit dem gemeinen Umstand des Gerichts und den Dingpflichtigen festgesezt, daß dem Beschuldigten ein Königstag oder eine Frist von 6 Wochen und 3 Tagen bestimmt, auch die Ladung demselben durch den Gerichtsboten auf des Klägers Kosten bekannt gemacht werden sollte.

Man sieht hieraus, mit welcher Genauigkeit die gerichtlichen Formen erwogen und beobachtet wurden, und da jeder Schritt des Freigrafen von den Umstehenden geprüft und beurtheilet wurde, in wie ferne er der Gerichtsordnung gemäß sey: so lassen sich aus dieser Verhandlung folgende Regeln ziehen, nach welchen verfahren wurde.

Es wurde nämlich:

1) dem Beklagten die Ladung in seinem Hause durch den ordentlichen Gerichtsboten insinuiret, und

2) ihm dabei das Verbrechen, weßhalb er sich verantworten sollte, bekannt gemacht. Man lud ihn

3) vorerst vor das offene Gerichte, zu welchem dem

ganzen Volke der Zutritt freistand, und wo die Eingesessenen des Gerichtsbezirks erscheinen mußten.

4) Nur dann erst, wann der Verklagte nicht erschien, wurde darüber erkannt, ob die Sache vor das heimliche Gericht zu ziehen sey; vermuthlich auch in dem Falle, wenn nicht gleich beurtheilet werden konnte, ob der Verklagte schuldig oder unschuldig sey, sondern die Sache einer nähern Untersuchung bedurfte. Es hing also nicht von den Freischöppen oder Wissenden allein ab, ob der Verklagte vor das heimliche Gericht gezogen werden sollte, obgleich diese als die erfahrensten und routinirtesten die übrigen leiten mochten.

5) Wenn der verklagte Sicherheit stellte, daß er dem Kläger vor seinem ordentlichen Richter Genugthuung leisten wollte: so enthielt sich das Fehmgericht alles ferneren Verfahrens. Dieses fand aber erst nach der Reformation des Erzbischofs Diederichs von Köln und des Kaisers Friedrich III. Statt.

Freilich mochte der Prozeß wol einen raschern Gang nehmen und schneller geendiget werden, als bey den heutigen deutschen Criminalgerichten; allein dieses hatte seinen Grund darin, daß man immer hinlängliche Beweise zur Hand hatte. Der Schöppen oder Fehmgenossen war eine so ungeheure Anzahl, und diese durch ganz Deutschland zerstreut, daß wenig Verbrechen un-

entdeckt blieben, und zum Beweise der entdeckten immer eine genugsame Anzahl von Zeugen auftraten.

Die bei den ältern deutschen Gerichten üblichen Beweise durch die Wasser- und Feuerprobe, oder durch den Zweikampf, waren bei den Fehmgerichten, wenigstens im 13ten und 14ten Jahrhundert, nicht mehr üblich. Die Kraft des Beweises beruhte blos auf dem Eide, welcher damals für die Wahrheit um so viel sicherer Gewähr leistete, je roher die Religionsbegriffe bei einfachen Sitten waren. Bei den Fehmgerichten konnte deswegen der Schwächere gegen den Stärkeren Recht erlangen, welcher selten ihrem Urtheil entging. Dieses Allumfassende und Alldurchdringende gab ihnen ein Ansehen von Allwissenheit und Allmacht, welches die Ehrfurcht vermehrte, mit der man sie betrachtete. Auch die strenge Gerechtigkeit, welche sie gegen ihre Mitglieder ausübten, wenn sie eines Verbrechens oder eines ungerechten Urtheils überführet wurden, mußte Zutrauen zu ihnen einflößen.

In ganz Deutschland war kein Gerichtshof, welcher mit solcher Kraft den Unterdrückten helfen konnte, und dem rohen Geiste des Faustrechts gewachsen war, als die Fehmgerichte. Die Kaiser begünstigten sie, weil sie sich ihrer als eines Organs zur Rechtspflege gegen die Mächtigen des Reichs, wozu sie selbst zu schwach waren, bedienen konnte, und selbst von ihnen nichts

zu fürchten hatten, da die Fehmgerichte ihre Oberherrschaft anerkannten, und in ihrem Namen richteten. Nie würde aber eine solche Anstalt emporgekommen seyn, noch sich so lange erhalten haben, wenn sie nicht durch den mächtigen Arm der westfälischen Ritterschaft, aus welcher der größte Theil der Schöppen und Stuhlherren bestand, gewirkt und sich ein Ansehen erworben hätte. Zwar finden wir späterhin Schöppen unter den Reichsfürsten, den kaiserlichen Räthen, den Regierungen der vornehmsten Städte; allein deren Aufnahme, und daß selbst einige Kaiser sich in die Geheimnisse der Fehme einweihen ließen, sezt schon die Achtung voraus, in deren Besiz die Fehmgerichte waren.

Indessen diese übermäßige Vermehrung der Schöppen, bei deren Aufnahme man sonst mit aller Vorsicht verfuhr, scheint ihren Verfall herbeigeführt zu haben. Im 15ten Jahrhundert häuften sich die Klagen über die Anmaßungen der Fehmgerichte, und veranlaßten die Reformen des Erzbischofs von Köln, welcher überhaupt mit unerbitterlicher Strenge gegen die Mißbräuche verfuhr, und der Kaiser, Sigismund und Friedrich III. In diesem wird vornämlich eine sorgfältige Prüfung der aufzunehmenden Schöppen befohlen, und man muß daraus schließen, daß damals die Fehmgerichte mit allerhand schlechten Leuten besezt waren. Ferner werden sie in der Frankfurter Reformation von 1442 auf die Fälle eingeschränkt, wenn dem Kläger von seinem ordent-

lichen Herrn und Richter nicht zu seinem Rechte verholfen werden konnte. Wenn ihm dafür Sicherheit gestellt, und der Freigraf davon benachrichtiget wurde, mußte alles Verfahren eingestellt werden. Dieses bezeichnet die Periode der Aufklärung auch in den innern Regierungs-Angelegenheiten. Man hatte in andern deutschen Provinzen ordentliche Gerichtshöfe angelegt, und die Rechtspflege mit den nöthigen Hülfsmitteln zur Vollstreckung versehen; überall wurde am Landfrieden gearbeitet; und vielleicht trugen selbst die Anmaßungen und Ausschweifungen der Fehmgerichte viel zur Einrichtung einer bessern Ordnung bei, so daß man gern der Selbsthülfe entsagte, um sich diesen nicht unterwerfen zu dürfen.

Einige Jahrhunderte hindurch waren demnach die Fehmgerichte eine so ehrwürdige als bewunderungswerthe Anstalt, die einzige Gewalt, welche einem so rohen und anarchischen Zeitalter gewachsen war, und mit Weisheit und Kraft die Sicherheit und Ordnung, so viel sich thun ließ, im deutschen Reiche erhielt.

Und dieses war doch eigends das Werk der westfälischen Ritterschaft unter der Leitung der hohen Geistlichkeit.

In Westfalen selbst scheinen die Fehmgerichte nicht so furchtbar gewesen zu seyn, als außerhalb demselben.

Die öfteren Kriege der westfälischen Grafen mit dem Erzbischof von Köln beweisen, daß man ihren Einfluß auf die Fehmgerichte nicht gefürchtet habe. Der von Steinenschen westfälischen Geschichte ist eine Urkunde vom J. 1482 beigefügt, in welcher der Freistuhl zu Stockum sich bei dem Stuhlherrn Friederich von Neyhem darüber beschweret, daß Herman Bodener, welcher von ihm verurtheilet war, die Mitglieder desselben beschuldiget habe, sie hätten gegen ihren dem heiligen Reiche geleisteten Eid gehandelt, und ein nochmaliges Verhör desselben in Gegenwart des Stuhlherrn verlangt. Ein Beweis, daß man frei über ihr Verfahren urtheilte. Sogar widersezte man sich zuweilen mit Gewalt der Waffen gegen ihre Verfügungen, und nahm sie als Fehdebriefe auf. So ließ Graf Diederich von Dinxlaken die Stadt Dortmund vor seinen Freistuhl zu Hießfeld laden, und die erschienenen Dortmunder in Verhaft sezen; weil man einen Weselschen Bürger wegen Diebstahls zu Dortmund arretiret hatte, obgleich auf das Vorwort des Grafen der Beschuldigte wieder entlassen war. Die Stadt Dortmund erhielt dagegen kaiserliche Befehle, und verband sich zugleich mit Rötger vom Giesenberge, welcher mit 800 Reutern den Grafen Diederich zwang, die Gefangenen wieder los zu geben, v. Steinen Geschichte der Grafen von Altena. Cap. 9.

Eben so muß man die Ladung im 1sten Bande der Münst. Beitr. Nro. 22, betrachten, welche der Freigraf

des Grafen von Tecklenburg im J. 1399 an die Bischöfe von Münster und Paderborn, an die Grafen von Hoya und Bentheim, an das Domkapitel zu Münster, eine große Anzahl Edelleute, deren Namen fünf Seiten füllen, und an die Magisträte und Einwohner der Städte Münster, Coesfeld, Anholt, Borken, Haselünne, Meppen, Warendorf, Telgte, Beckum und Ahlen erlassen hatte, und in dieser Urkunde wieder aufhob.

Zehnter Abschnitt.

Westfälische Lehnsverfassung.

Wenn ein Gut, welches unter der Bedingung Kriegesdienste dafür zu leisten, besessen wird, ein Lehn genannt werden soll: so finden wir Lehne bei den Römern, bei den Türken, bei den Moguln, und vielleicht schon zu Abrahams Zeiten 1 B. Mose 14. Es ist nichts natürlicher, als daß ein Landesherr oder ein Staat zu seiner Vertheidigung ein stehendes Heer hält, und dessen Dienste durch die Benuzung von Landgütern bezahlt und sich versichert. Indessen hat die Lehnsverfassung der Deutschen und der aus Deutschland ausgewanderten Völker ihren eigenen Ursprung und ihren eigenen Gang genommen.

Die Ländereien, welche die Franken eroberten und unter sich theilten, besaß ein jeder als freies Erbe. Zwar

war er zu Kriegesdiensten verpflichtet, aber nicht in der Eigenschaft als Landbesizer, sondern als Bürger; oder vielmehr er betrachtete es anfangs als einen Vorzug, geborner Soldat zu seyn. Indessen behielten die Franken die vaterländische Sitte bei, daß an ihre Hauptleute sich immer ein zahlreiches Gefolge anschloß, welches zwar auch dem Staate diente, und auf das Aufgebot des Königs ins Feld rückte, jedoch zugleich zu den Privatfehden der Großen unter sich gebraucht wurde, und eigentlich mehr diesen als dem Staate angehörte. Diese kommen bei den fränkischen Geschichtschreibern, und in den ältern Gesezen unter dem Namen Leudes, Fideles (Fredegar c. 109. Gregor. Tur. Lib. 9. c. 20.) Pares (Fredegar c. 128.) Vassi (L. Alemann. c. 36. §. 5. Bajuv. Tit. 2. c. 15 Nro. 1.) vor; wiewol unter diesen Benennungen, besonders unter den Vassis auch wol solche mit begriffen seyn mochten, welche keine Kriegs-, sondern Hausdienste leisteten, und denen der Senescalcus vorgesezt war. L. Alemann, Cap. 7. §. 3.

Man belohnte ihre Dienste mit Landgütern; so besezte Karl von Burgund die Gränzen seines Reichs mit seinen bewährtesten Leudibus, und wieß ihnen den Gau von Lion zu ihrem Wohnsize an. Fredegar. C. 109. Dergleichen Güter nannte man beneficia, munera fisci, acquisita de munificentia regis, und es ist sehr schwierig im allgemeinen zu sagen, mit wel-

chem Rechte sie besessen wurden, ob sie volles Eigenthum, oder nur zum Nießbrauch gegeben, ob sie wiederruflich waren, ob sie nach dem Tode des Besizers zurückfielen, oder auf die Kinder vererbt wurden; ob man die künftige Treue und Dienste zur Bedingung gemacht, oder solche als etwas, das sich von selbst verstünde, vorausgesezt habe.

Weil es meine Absicht nicht ist, eine Geschichte der Lehnsverfassung zu schreiben: so will ich aus den Geschichtschreibern und Gesezen der damaligen Zeit nur einige Stellen zum Beweise der widersprechenden Grundsäze und Verfahrungsart anführen. Dem Godin, welcher von Siegebert zu Chilperich überging, imgleichen den Siggo und Boso, welche ihren König verließen, wurde genommen, was ihnen von königlichen Kammergütern geschenkt war. Gregor. Tur. 5. C. 3. L. 8. c. 21. Eben dieses widerfuhr dem Sunegisus und Gallomagnus. L. 9. C. 38. ebend., und sie erhielten nur durch viele Bitten und Fürsprache von dem Könige Guntram, daß er ihnen ihre Erbgüter ließ. In dieser Stelle unterscheidet Gregor ganz deutlich res, quas a fisco meruerant, von dem Proprio, woraus man also schließen sollte, daß sie jenes nicht zum Eigenthum erhalten hätten.

Dieses sind indessen Fälle, in welchen die Güter durch Untreue verwürkt waren; aber sie wurden auch zuweilen ihren Besizern ohne Grund genommen, wie z. B. dem Vandelin, dem Erzieher Childeberts, nach

dessen Tode; den Kindern des Herzogs Bodegisilus hingegen ließ man alles. Gregor. Tur. L. 8. C. 22. In den L. Burgund. Tit. 1. §. 3. 4. wird ausdrücklich verordnet, daß die Güter dieser Art auf die Söhne vererbt werden sollten, und ihnen zwar nicht zur Bedingung gemacht, jedoch erwartet, daß die Nachkommen die getreuen Dienste fortsezen werden. Si quis de populo nostro a parentibus nostris munificentiae causa aliquid percepisse dignoscitur, id quod ei collatum est, etiam ex nostra largitate, ut filiis suis relinquat, presenti constitutione praestamus, superest, ut posteritas eorum ea devotione et fide deserviat, aut ut augere sibi et servare circa se parentum nostrorum munera cognoscat. In den L. Visigothorum Lib. 4. Tit. 5. l. 5. wird sogar der Verkauf und die Verschenkung des auf diese Art Erworbenen erlaubt, und einem Sohne beim Leben seiner Eltern über dasjenige, quod de munificentia regis aut patronorum beneficiis promeruerit, mehr Recht zugestanden, als über dasjenige, was er in den Feldzügen durch Nebenarbeiten verdienet hat. Bei dem Friedensschluße zwischen Guntram und Childebert vom J. 587 wurde festgesezt, daß von beiderseitigen Leudibus ein jeder dasjenige behalten, oder ihm, wenn es ohne sein Verbrechen ihm genommen wäre, erstattet werden sollte, was er durch die Freigebigkeit der vorigen Könige bis zum Tode Chlotars besessen hatte. Gregor. Tur. L. 9, c. 20.

Beneficium heißt überhaupt alles, was für geleistete oder zu leistende Dienste gegeben wurde, auch die Einkünfte, welche die Herzoge und Grafen als Besoldung zogen. So heißt es bei Ditmar p. 180: Comitatum ſuper Merſeburg et *beneficium* ad hunc pertinens Burchardo conceſſit; und in einer Urkunde im 2n B. der Münſt. Beitr. Nro. 25 gab im J. 1134 Kaiſer Konrad dem Grafen Gottfried von Arensberg die Erlaubniß, caſtrum, ubicunque voluerit, in regno aedificandi in patrimonio ſuo aut in beneficio ſuo. Es verſtand ſich von ſelbſt, daß, wenn jemand aufhörte, Graf oder Herzog zu ſeyn, auch die mit der Würde verbundenen Beneficia ihm entgingen; und die Abſezungen fielen sehr häufig vor. Die Grafen und Herzoge mußten von einer Zeit zur andern beträchtliche Geſchenke nach Hofe ſchicken, um ihre Würden zu behalten, wovon Gregor einige empörende Beiſpiele angibt. L. 4. C. 36. L. 8. C. 18. Seit Guntrams Zeiten fiel das Anſehen der Könige immer mehr, und die Macht der Grafen ſtieg, ſo daß jene dieſe durch Geſchenke bei gutem Willen erhalten mußten. Der Königliche Fiskus wurde dadurch dergeſtalt erſchöpft, daß Karl Martell ſich genöthigt ſah, den Bisthümern, Abteyen und Klöſtern ihre Güter zu nehmen, und ſie den Großen zu ſchenken; Schmidts Geſch. der Deutſchen 2r B. K. 7. S. 158. In der Konſtitution wurde indeſſen nichts geändert, und der Zeitpunkt läßt ſich ſchwerlich ausmitteln, da ſie erblich

wurden. Unter den karolingischen und sächsischen Kaisern entschied blos die Macht und die Politik, ob der Sohn dem Vater folgen sollte. Mann wollte den Söhnen der beiden österreichischen Grafen Wilhelm und Engelschalk die väterlichen Grafschaften nehmen; aber sie griffen zu den Waffen und vertrieben den Prätendenten. Nach des sächsischen Herzogs Otto Tode wollte König Konrad dessen Sohne Henrich etwas nehmen; allein er behauptete mit den Waffen, was er hatte. Erkanger und Berthold in Schwaben hingegen wurden zum Tode verurtheilet; weil sie sich widersezten, als Konrad dem Bischof Salomo von Kostanz ihre Einkünfte zulegte. Henrich II. nahm dem Sohne des Herzogs von Kärnthen das Herzogthum; weil er zu jung war.

Die Sammler des Longobardischen Lehnrechts stellen (Ebend.) §. 1. 2., die Sache so vor, als ob vor Konrads II. Zeiten die Lehne schon erblich gewesen wären, und dieser die Erbfolge auf die Enkel und Seitenverwandten ausgedehnet habe. Allein aus dem Verfahren seines Vorgängers sieht man, daß hierunter noch kein einförmiges Herkommen herrschte. So wie indessen die Macht der Herzoge und Grafen zunahm; sahe man es als etwas ausserordentliches und als Abweichung von der Regel an, wenn der Sohn dem Vater nicht folgte; viel mochte dazu auch wol beitragen, weil sie es damals schon als ein Recht verlangten, daß über sie nicht anders als mit Zuziehung und nach dem Urtheil ihrer

Standesgenossen verfüget werden könnte, wie aus denen Stellen zu sehen ist, welche Schmidt in der Geschichte der Deutschen 4n B. Kap. 9 anführt.

So viel sieht man hieraus, daß, obgleich unter den Merowingischen, Karolingischen und Sächsischen Königen und Kaisern die unverkennbaren Anfänge des Lehnsystems sich zeigen, und seine Keime schon in den allerältesten deutschen Gewohnheiten liegen, dennoch solches damals so wenig der Form als den Wirkungen nach gehörig bestimmt war. Die vorzügliche Pflicht haftete auf dem Besizer eines beneficii, daß er allzeit zu Felde ziehen mußte; von den übrigen freien Leuten aber waren nur diejenigen dazu verbunden, welche wenigstens drey Hufen, Mansos, besassen. Wer nur zwey besaß, stellte mit einem andern zusammen Einen Mann. Cap. ann. 807.

Wir haben vorhin gesehen, daß zu Karls des Großen Zeiten ein jeder sich vom Heerbann loszumachen suchte, daß er um diesen Preis sein Eigenthum den Großen hingab, und dagegen eine Befreiung erhielt. Karl eiferte zwar sehr dagegen: allein die Sache ging ihren Gang, und in kurzer Zeit war der Heerbann nicht mehr. Indessen mußten die Grafen nach wie vor ihr Truppenkontingent stellen, und dazu nahmen sie ihre Hausgenossen und Dienstleute, ministeriales, familiares, domesticos; deren Anzahl bald so verstärkt

werden mußte, daß im Hause des Herrn der Raum für sie nicht mehr hinreichte. Man gab ihnen deswegen Güter zur freien Benuzung, und diese hießen Beneficia. Nach einer Urkunde vom J. 851 Münst. Beitr. 2r B. Nro. 2. mußten die ministeriales noch Hand- und Spanndienste bei der Landwirthschaft leisten, und Abgaben entrichten: in den spätern Urkunden des 12ten Jahrhunderts. 3r B. Nro. 18. 19. ebend.: unter den Einkünften der Abtey Korvey sind von den beneficiis ministerialibus oder mansis servientium keine Abgaben oder sonstige Leistungen verzeichnet, wie bei den übrigen Gütern.

Diese Dienstmannschaft, welche an die Stelle des Heerbanns trat, und von den Grafen, Bischöfen, Aebten oder andern Edelleuten den Besiz von Gütern statt des Soldes erhielten, war ohne Zweifel der erste Ursprung der Lehnsverbindung in dem alten Sachsen und dem heutigen Westfalen. Sie wurde im 10ten, 11ten und 12ten Jahrhundert so allgemeine Sitte, daß jeder Landeigenthümer von Belang eine Anzahl von Ministerialen hielt; wie man aus vielen Urkunden in den Münsterschen Beiträgen sieht.

Anfangs konnten diese Söldner auf keinen vorzüglichen Rang Anspruch machen: denn sie waren sogar leibeigen, und wurden mit ihren Gütern, Weibern, Kindern, und sämmtlichen Nachkommen verkauft und

verschenkt. Centum quinque ministeriales, sagt der Graf Otto von Cappenberg, copiose inbeneficiatos cum uxoribus et parvulis omnique posteritatis spe sancto Paulo donavimus. Münst. Beitr. 2r B. Nro. 22. 23. Nach dem kölnischen Dienstrechte ebend. §. 12, folgte der älteste Sohn eines Ministerialen dem Vater; aber auch die nachgebornen Söhne, wenn sie Ritter, milites, waren, mußten erst dem Erzbischof ihre Dienste anbieten, und nur dann erst, wenn er sie zurückwieß, konnten sie bei andern in Dienste treten. Ferner unterschieden sich noch lange die liberi milites von den Ministerialen, und nach dem Longobardischen Lehnrechte wurden domestici oder familiares nach einer andern Formel verpflichtet, als die übrigen Vasallen. II. feud. 5.

Es liegt indessen in der Natur der Sache, daß der Stand der Krieger sich bald über den übrigen Theil der Nation erhebt, besonders unter einem Volke, bei welchem persönlicher Muth in so ausgezeichnetem Ansehen stand, und niemand sicher war, der sich nicht selbst wehren konnte. Denn die Sitte, Streitigkeiten durch den Zweikampf auszumachen, war so sehr eingeführet, daß sogar allgemeine Rechtsfragen, z. B. unter Otto I. die Frage: ob die Enkel mit des Vatersbrüdern vom Großvater erben könnten, durch einen Zweikampf unterschieden wurde. Zur Hervorziehung der Dienstmannschaft trug viel bei, daß Henrich I. sich der-

selben mit gutem Erfolg gegen die Hunnen bediente, und zu ihrer Uebung im Dienste zu Pferde die Turniere anstellte, wodurch jedem der Weg zur Ritterwürde eröffnet wurde.

Bald erzeugte sich unter ihnen ein Esprit de Corps, welcher die Folgen hatte, 1) daß sie sich durch den zu Nürnberg im J. 1187 errichteten Landfrieden ein ausschließendes Recht zum Soldatenstande erwarben; und kein Sohn eines Priesters oder Bauers darin aufgenommen werden durfte; de filiis sacerdotum et rusticorum statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant; 2) daß sie sich von der ordentlichen Gerichtsbarkeit losmachten, und blos vor ihrem Gefolgsherrn gerichtet werden konnten; man sehe das angeführte Kölnische Dienstrecht §. 8. Nobiles terrae coloniensis, qui jurisdictionem in locis et terminis suis habent, nulla ratione habent judicare ministeriales Beati Petri de alodiis et de capitibus suis; sed si aliquid contra eos habuerint, quod vel personas vel alodia eorum tangat, coram domino suo archiepiscopo querimoniam de eis proponat, et justitiam suam ibi prosequatur; 3) daß sie auch von ihrem Herrn nicht anders als mit Zuziehung ihrer Standesgenossen gerichtet werden konnten, also des Endes ein judicium parium constituiret werden mußte. Im 2n B. der Münst, Beitr. Nro. 19, §. 34, kommen die Namen

von 24 Ministerialen vor, welche darüber urtheilten, ob Einer seines beneficii verlustig zu erklären sey, quorum judicio vel consensu Hildebrando beneficium oblatum; 4) daß der Herr keinen Dienstmann ohne Einwilligung der übrigen entlassen durfte; hiervon finden sich am angeführten Orte 3r B. Nro. 9 und 24 Beispiele, wo Rudolph von Steinfurt im J. 1134 ein beneficium, welches er von dem Bischof zu Münster hatte, mit Einwilligung des Bischofs, der Geistlichkeit und der Ministerialen schenkt, und der Graf Henrich von Arensberg 1181 dem Kloster Leßborn einige von seiner Dienstmannschaft überträgt, mit dem Zusaz, quod civili jure consensu condomesticorum suorum et judiciali sententia tam liberorum quam ministerialium meorum confirmatum est. Man betrachtete die Verbindung nicht etwa als einen Vertrag zwischen dem Herrn und jedem Dienstmann insbesonders, welchen aufzuheben von ihrer Bewilligung abhing, sondern als eine Societät zwischen dem Herrn und sämmtlichen Dienstleuten, die sich wechselsweise zum Schuz verpflichtet waren, deren Anzahl also auch ohne Aller Einwilligung nicht vermindert werden konnte, weil dieses die Gesellschaft schwächte, und ein jeder auf die Bewahrung ihrer Stärke, wovon seine Sicherheit abhing, ein Recht zu haben glaubte. Deßwegen findet man auch bei mehrern Lehnkammern noch das Statut, daß der Lehnherr die verwirkten und heimgefallenen Lehne nur Jahr und Tag zu

seiner Tafel ziehen durfte, und demnach wieder andre damit belehnen mußte.

Es war natürlich, daß die Dienstmannschaft, nachdem sie ein so ehrenvoller Stand geworden war, zahlreich wurde; wir finden auch in den Urkunden des 12ten Jahrhunderts schon viele Edle und Grafen unter ihnen. Münst. Beitr. 3r B. Nro. 8. 9. Ausser ihnen war so wenig Achtung als Sicherheit. Die bis dahin noch unabhängig gebliebenen Besizer der Oberhöfe waren deswegen genöthiget, sich der Dienstmannschaft der Grafen und Bischöfe anzuschließen; welches auf mancherlei Art geschah. Einige trugen ihnen ihre Güter unter gewissen Bedingungen zu Lehn auf. Auf diese Art übertrugen im J. 1296 die Gebrüder von Fridag das Gut Altenhagen dem Grafen Diederich von Vollmestein, und empfingen es von ihm wieder zu Lehn, wobei sie die Bedingung machten, daß auch ihre Töchter succediren, und ihre Freunde und Verwandte gleich andern Burgmännern den Schuz der Grafen genießen sollten, quod universae filiae de dictis fratribus videlicet generatae in successione bonorum praedictorum tantum juris habeant, ac si eaedem filiae fuissent masculi procreati, nihilominus etiam ipsos et amicos suos et consanguineos in castro nostro more aliorum nostrorum castrensium tenebimus, dummodo jus facere et recipere voluerint coram nobis ad ipsorum violentias et injurias propulsandas.

Andre kauften Güter oder Rechte von den Grafen und empfingen sie zugleich zu Lehn. So verkaufte Graf Engelbert von der Mark die Freigrafschaft Wardorp im J. 1325 von dem Korf unter der Bedingung, daß er sich damit belehnen lassen, und nachher sowol Weiber als Männer darin succediren sollten; dat H. Korf, ofte welke de Graffchaft hevet, sal man wesen de Grafschop van der Marke. Vortmeer bekennen wy, dat wy, ofte we Greve van der Marke is, se belenen sollen, it sy Wyves Name oder Mannes Name, dat van en kommt. Münst. Beitr. 3r B. Nro. 129.

Oft erhielten die Grafen und Bischöfe Anleihen und verpfändeten dagegen ihre Güter. Dieses war der Fall mit dem Grafen Arnold von Altena, welchem der Erzbischof von Köln 600 Mark schuldig war, und dafür den Hof zu Hagen verpfändete und zu Lehn gab, jedoch die Wiederlose sich vorbehielt. Münst. Beitr. 2r B. Nro. 38. Im J. 1153 klagte schon der Kölnische Erzbischof Arnold II, daß seine Vorfahren die Tafelgüter den Edlen und Lehnmännern versezt, und diese damit belehnet hätten.

Zuweilen gab der Graf jemanden ein Schloß zum Erbburglehn; der Vasall schoß ihm dagegen ein Darlehn vor, welches verzinset werden mußte. So empfing im J. 1348 Goddert von Hanxlede von dem Grafen En-

gelbert von der Mark das Haus Schwarzenberg zum Erbburglehn; lezterer wieß ersterem zugleich eine jährliche Rente von 8 Mark auf die von der Freigrafschaft Valbert zu entrichtende Bede so lange an, bis er solche mit 80 Mark wieder eingelöset haben würde. Im Fall der Wiederlose sollte Hanxleden die 80 Mark zur Anschaffung eines Erbguts verwenden, oder die jährlichen 8 Mark auf seine eigenthümlichen Güter versichern. Hier scheinen die 80 Mark eine Art von Caution zu seyn, welche der Vasall für seine Treue stellen mußte. Wir haben vorhin gesehen, daß die Grafen von der Mark damals den Herrn von Bilstein um Hülfe gegen die Einfälle der von Plettenberg, Attendorn und Schnellenberg ersuchen mußte. Das Haus Schwarzenberg liegt auf der Seite, welche diesen Streifereien ausgesezt war; vermuthlich bewogen sie den Grafen von der Mark, den Ritter von Hanxleden damit zu belehnen.

Im 14ten Jahrhundert trugen viele Edelleute ihre Schlößer den Grafen und Bischöfen zum offnen Hause an, oder bewilligten ihnen das Oeffnungsrecht, und empfingen diese Schlößer von ihnen zu Lehn. Im 3ten B. der Münst. Beitr. findet sich Nro. 150 die Urkunde, in welcher Wessel, Burggraf von Westerholt, das Schloß Westerholt, fortalitium Westerholte, dem Erzbischof von Köln zum offnen Hause aufträgt, und von ihm zu Lehn empfängt. Mehrere Beispiele davon führet Kindlinger in der Note an, worin er zugleich ei-

ne Erläuterung über das Oeffnungsrecht gibt. Es beweiset, daß bis dahin der Adel noch in keiner verfassungsmäßigen Abhängigkeit stand, sondern blos die Klugheit und sein Interesse ihn bewog, sich an die Grafen und Bischöfe anzuschließen. Denn wäre er damals schon ihrer Landeshoheit unterworfen gewesen: so würde der Gebrauch seiner Schlößer im Fall der Noth sich von selbst verstanden, und seiner Einwilligung nicht bedurft haben. Ein jeder war auch frei in der Wahl eines Lehnherrn; so finden wir in der Grafschaft Mark Vasallen des Erzbischofs von Köln, des Grafen von Volmerstein und Styrum, des Abts zu Werden, zu Deuz, des Probstes zu Meschede; im Kölnischen, Münsterschen und Paderbornschen Vasallen der Grafen von der Mark, Berge und Volmerstein.

Ueberhaupt scheint es mir, als ob man im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhundert allen Verträgen die Form der Lehnsverbindung gegeben hätte. In dem Bündniß, welches der Herzog Henrich von Lothringen mit dem Bischof Bruno von Köln im J. 1183 schloß, heißt es am Ende: Hujus autem societatis amicitiam, ne quis ingenio malo et arte qualibet valeat infringere, ipsam non tantum fidei interpositione, sed etiam sacramenti exhibitione, *beneficiorum obligatione*, omnes firmavimus. Münst. Beitr. 3r B. Nro. 25. Die Worte: beneficiorum obligatione, kann man entweder so verstehen, daß der

Herzog und Erzbischof sich wechselsweise gewisse Güter zum Unterpfand der Treue aussezten, und diese für Lehne, beneficia, erklärten, oder daß die vorher als Mitcontrahenten aufgeführten Ministerialen des Einen ihre Lehne dem Andern zur Bürgschaft für die Haltung des Vertrages verschrieben, und also in das Lehnsverhältniß mit ihm, so wie mit ihren bisherigen Herrn, traten. Auch die Stiftsvögte, Advocati, empfingen ihre Vogteien von den geistlichen Korporationen zu Lehn, ob sie gleich nichts weniger als unterwürfig waren, vielmehr ihre Schüzlinge tirannisirten und ihre Einkünfte sich zueigneten.

In keinem Lehnarchive finden sich wol noch von allen oder auch von den meisten Lehnen die vollständigen Nachrichten von ihrer ersten Entstehung bis auf unsre Zeiten: wahrscheinlich aber ist es, daß die adlichen Lehne ursprünglich aufgetragene und nicht gegebene gewesen sind. Diese Vermuthung gründet sich theils auf die Menge von Beispielen, welche in den Archiven von solchen Lehnsoblationen ausbewahret sind; theils läßt sich nicht wol glauben, daß im Mittelalter die Grafen und Bischöfe dergleichen beträchtliche Güter, wie sie unter den adlichen Gütern vorkommen, zu Lehn gegeben haben sollten; theils blieben sie deswegen adliche Güter, weil sie so lange ihre Unabhängigkeit behaupteten, bis sie sich an die Grafen und Bischöfe anschlossen: um jedoch nicht mißverstanden zu werden, muß ich hier-

bei bemerken, daß ich von der ursprünglichen Konstitution der adlichen Lehne rede: denn wenn sie nachher erlediget wurden, und dem Lehnherrn heimfielen, so sind sie andern wieder zu Lehn gegeben worden, wiewol auch dieses nicht selten um einen ansehnlichen Preis, oder gegen Niederschlagung einer alten Forderung, oder sonst durch einen lästigen Vertrag geschah: ferner rede ich hier nicht von denen königlichen Kammergütern, welche den Bischöfen und Grafen von den Königen und Kaisern, um ihre Dienste damit zu belohnen, oder zu verkaufen, geschenkt und zu Lehn gegeben wurden.

Sehr gewagt und unsicher ist es indessen, hieraus praktische Folgerungen ziehen, und die Rechte der Lehnherrn und Vasallen darnach modificiren zu wollen. Im 17ten Jahrhundert entstand darüber ein Streit zwischen dem Erzbischof von Köln und dessen Vasallen, welcher zu manchen gelehrten Abhandlungen Anlaß gegeben hat. Tummermut, ein mehr beredter als gründlicher Sachwalter der Kölnischen Vasallen, sucht in seiner Schrift unter dem Titel: Krummstab schleußt Niemand aus, zu beweisen, daß alle von geistlichen Lehnkammern abhangende Lehne anfgetragene seyn, und daß in denselben die weibliche Erbfolge Statt finde, überhaupt das Longobardische Lehnrecht nicht als Richtschnur für die deutschen Lehnhöfe angenommen werden könne. Nachher haben die großen Rechtsgelehrten des 17ten und 18ten Jahrhunderts: Hertius Diss. de Feud.

obl.; Thomasius Diss. de Feud. oblat.; Justus Henning Böhmer de Feudis ecclesiasticis; Henrich Cocceji de Feudis Fuldensibus und andre mehr diese Materien ausführlich abgehandelt. Hertius und Thomasius behaupten, daß aufgetragene Lehne in Ansehung der Rechte der Herrn und Vasallen nach eben den Regeln, als die gegebenen beurtheilet werden müssen. Böhmer vertheidiget die weibliche Erbfolge in aufgetragenen und geistlichen Lehnen, Cocceji aber das Gegentheil. Dem Geschäftsmanne, welcher überall mit eigenen Augen zu sehen, und seine Ueberzeugung zu fixiren verpflichtet ist, kann es nicht als unbescheidene Anmassung ausgelegt werden, wenn er sich durch solche Autoritäten nicht von eigener Prüfung zurückschrecken läßt.

Tummermut irrt, wenn er alle Lehne, welche von geistlichen Lehnhöfen empfangen werden, für aufgetragen hält. Ich will mich hier zwar nicht auf die Klage des kölnischen Erzbischofs Arnold II. berufen, daß seine Vorfahren die Tafelgüter den Edlen und Lehnmännern versezt und zu Lehn gegeben hätten: denn dergleichen Lehne, welche entweder gekauft oder durch ansehnliche Vorschüsse erworben wurden, könnte man den aufgetragenen gleichsezen. Allein es sind sonst so viele Beweise von zu Lehn gegebenen geistlichen Gütern vorhanden. Dieses geschah so häufig, daß schon der Pabst Urban II. ein Verbot dagegen erließ; I Feud.

6, und es war unvermeidlich. Denn, nachdem die Geistlichkeit einen großen Theil des Bodens durch Schenkungen an sich gebracht hatte, konnte sie nicht länger vom Reichsdienste befreit bleiben. Diejenigen, welche ihre Güter den Kirchen geschenkt hatten, waren zwar dadurch zinspflichtig und hörig geworden, allein zu Kriegesdiensten waren sie nicht verpflichtet; vielmehr hatten sie, um davon frei zu werden, das Ihrige hingegeben; die Bischöfe und Aebte mußten also eine besoldete Dienstmannschaft halten, und dieser nach damaliger Sitte Güter statt des Soldes, beneficia, zu benuzen geben. Wir finden deren auch eine beträchtliche Anzahl in den Verzeichnissen der Güter der Geistlichkeit aus dem 12ten Jahrhundert, z. B. Abtey Korvey Münst. Beitr., 2r B. Nro. 19. Der Kaiser Otto III. befahl allen Bischöfen, mit ihren Dienstleuten zu ihm ins Feld zu rücken, cum omni suo vasallico ita instructos, ut ad bellum, quocunque imperator praecipiat, possint procedere. Vita Bernardi. Cap. 28. Auch die Vögte zwangen den geistlichen Stiftungen viele Güter ab; auf diese Art empfingen die Grafen von Berge, Altena, Isenburg und Arensberg manches schöne Gut von den Abteyen Essen, Deuz und Werden zu Lehn.

Die Vermuthung indessen, daß die adlichen Lehne, sowol diejenigen, welche von den weltlichen, als diejenigen, welche von den geistlichen Lehnkammern empfan-

gen werden, aufgetragene Lehne seyn, habe ich im Vorhergehenden bewiesen: daraus folgt aber nicht, daß sie von der Regel der übrigen Lehne abweichen, und deswegen die weibliche Erbfolge bei denselben Statt finde. Tummermut und der ihm beitretende Boehmer Diss. de Feudis ecclesiasticis Cap. 4. §. 6. führen für diese Meinung folgende Gründe an; das longobardische Lehnrecht kenne keine aufgetragene Lehne, und könne also auf sie nicht angewandt werden; denn statt daß die Lehne, wie sie im longobardischen Lehnrechte gedacht werden, in der Freigebigkeit der Herrn ihren Grund haben, erscheine hier vielmehr der Vasall als Wohlthäter des Herrn; es sey deswegen nicht wahrscheinlich, daß er ihm seine wieblichen Nachkommen habe nachsezen, und diese zur Begünstigung des Herrn von der Erbfolge ausschließen wollen. Sie dehnen ihre Behauptung auch auf den Fall aus, wenn der Lehnbrief die Formel: zu rechtem Mannlehn, enthält.

Es hat seine Richtigkeit, daß das longobardische Lehnrecht keiner aufgetragenen Lehne erwähnet, vielleicht weil sie damals noch sehr selten waren, und obgleich Hertius in der angeführten Abhandlung einige Beispiele aus dem 9ten und 10ten Jahrhundert anführet, diese doch wol nicht zur Beurtheilung der Rechtsgelehrten gelangen mochten; vielleicht auch, weil man keinen Grund fand, sie als eine besondre von der Regel abweichende Gattung den gegebenen Lehnen ent-

gegenzusezen, oder sie davon zu unterscheiden. Denn man scheint noch lange nach der Sammlung der longobardischen Lehnrechte der Lehnsoblation absichtlich eine Form gegeben zu haben, welche die aufgetragenen den gegebenen Lehnen gleich stellen sollte. Nach dem Sachsenspiegel nämlich mußte der Lehnherr das Lehn erst Jahr und Tag in Besiz behalten, ehe er es wieder zu Lehn gab, wenn die Oblation bestehen sollte. Art. 34. l. 1.; vielleicht, weil man es nun erst, als etwas betrachten konnte, das von ihm kam, und womit er aus freier Entschließung den Vasallen belehnte.

Wenn man voraussezt, daß mit den gegebenen Lehnen der Regel nach nur Männer belehnet werden durften: so unterwarfen sich auch diejenigen, welche ihr Eigenthum, ohne besondere Bedingungen zu machen, einem Herrn zu Lehn auftrugen, dieser Regel. Denn ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten wurden nicht durch die Veranlassung und den Bewegungsgrund zur Handlung, sondern durch dasjenige bestimmt, was sonst das Lehnsverhältniß nach dem Herkommen und den bestehenden Rechten mit sich brachte. Derjenige, welcher jemanden ein Gut schenkt, und es nachher von ihm pachtet, erlangt durch die Pachtung kein größeres Recht, als derjenige, welcher sein Gut verkäuft, und von dem Käufer wieder pachtet.

Man kann aber auch nicht sagen, daß derjenige,

welcher im 13ten und 14ten Jahrhundert einem Mächtigern sein Gut zu Lehn auftrug, der Wohlthäter, oder in der Lage gewesen sey, daß er auf Vorzüge vor andern Vasallen hätte Anspruch machen können. Es war nicht immer Freigebigkeit, sondern gemeiniglich Drang der Nothwendigkeit, welche die Lehns-Oblationen motivirte, und die Vasallen zwang, etwas von ihren Freiheiten und Rechten aufzuopfern, um einen Patron zu finden, der bei dem Uebrigen sie schüzte. Und wenn auch Aberglaube, Schwärmerei, Gewissensangst und Furcht vor der Hölle sie antrieb: so war doch derjenige, welcher gegen unbedeutende irdische Gaben ihnen eine Anweisung auf den Himmel, und eine Sicherheitscharte für die künftige Welt ertheilte, eben so gut ihr Wohlthäter, als derjenige, welcher hier ihre Person und Güter in seinen Schuz nahm. Hertius gibt in der angeführten Abhandlung noch mehrere Bewegungsgründe zur Lehnsoblation an, weshalb es sich gar wol denken läßt, daß die Vasallen sich den nämlichen Gesezen, unter welchen die übrigen Lehne standen, unterwarfen.

Unter diesen Gesezen und Observanzen war in Italien und Deutschland und insbesondre in Westfalen in Ansehung der weiblichen Erbfolge kein Unterschied; alle erkannten die Regel an, daß nur männliche Nachkommen in die Lehne succediren könnten. Hierin stimmen die longobardischen, sächsischen, allemannischen Lehnssazungen, der Auctor Vetus de beneficiis über-

ein. Auch das von Kindlinger herausgegebene kölnische Dienstrecht, Münst. Beitr. 2r B. Nro. 13 lit. A. Jura ministeralium beati Petri, die älteste Sammlung der westfälischen Lehnsgewohnheiten, kennt §. 12. keine andre als die männliche Erbfolge, und man sieht aus allen Urkunden des Mittelalters, daß man dieses als ausgemacht betrachtet habe. Ich habe vorhin die Worte aus der Urkunde vom J. 1296, wodurch die Gebrüder Fridag dem Grafen von Volmerstein das Gut Altenhagen zu Lehn auftrugen, und eine andre von 1325 angeführet, nach welcher H. Korf mit der gekauften Freigrafschaft Wardorp von dem Grafen von der Mark belehnet wird. In beiden wird die Erbfolge der weiblichen Nachkommen ausdrücklich ausbedungen; wie aber wäre man auf diesen Vorbehalt geführet, wenn nicht die Regel sie davon ausgeschlossen hätte? Selbst die Worte; quod filiae tantum juris habeant, ac si eaedem fuissent masculi procreati, deuten an, daß man nur die Söhne für erbfolgefähig gehalten, und hierdurch den Töchtern das Recht der Söhne habe mittheilen wollen. Noch deutlicher erhellet dieses aus dem Privilegium, welches die Herzoge Johann Vater und Sohn im J. 1510 der clevischen und märkischen Ritterschaft ertheilten. Nach dessen Inhalt beschwerte sich die Ritterschaft, daß, wenn sie im Dienste der Landesherrn ihr Leben aufopferten, und keine Söhne hinterließen, alsdann ihren Töchtern die Güter genommen würden, und die Herzoge erklär-

ten, daß sie die Unbilligkeit einsähen, und künftig auch die Töchter in die Lehne und Dienstmannsgüter succediren sollten. Da die Einführung der Erblichkeit der Lehne in Italien und allen Provinzen Deutschlands gleichen Schritt hielt: so läßt sich kein Grund denken, weshalb sie in diesem Punkte von einander abgegangen seyn sollteu.

Bei vielen westfälischen Lehnhöfen ist man indessen von dieser Regel abgegangen, und hat unter gewissen Einschränkungen durch Verträge zwischen den Lehnherrn und Vasallen die weibliche Erbfolge eingeführet. Schon im J. 1309 erklärte der Bischof Konrad von Münster, daß, wenn keine männliche Erben vorhanden wären, die Lehne auch auf die Töchter vererbt werden sollten, quod liberis et heredibus masculini sexus non existentibus, quae tenentur ab ecclesia nostra, sive sint Manngud sive Dienstmanngut, ad filias etiam sicut ad filios per successionem hereditariam devolvantur. Münst. Beitr. 2r B. Nro. 51. Aus den Worten: liberis et *heredibus* masculini sexus non existentibns folgt, daß erst alsdann die weibliche Erbfolge eintrat, wenn nicht nur keine Söhne des lezten Vasallen, sondern überhaupt keine männliche Nachkommen des ersten Erwerbers mehr lebten. Die Aehnlichkeit mit dem longobardischen Lehnrecht II. Feud. VI. 51 ist auffallend; gleichwol war dieses im J. 1309 in Deütschland nicht aufgenommen. Man sieht daraus,

wie gleich sich das Herkommen der Lehnhöfe in Deutschland und Italien, und wie wesentlich unterschieden hier sowol als jenseits der Alpen die Lehnsuccession von der Alodialerbfolge war. Der Lehnherr konnte, indem er die weibliche Erbfolge einräumte, zwar seinen Rechten vergeben, aber nicht die Rechte der Agnaten aufheben, welche, obgleich entfernter mit dem lezten Vasallen verwandt, doch bis dahin als die einizen rechtmäßigen Erbfolger die nähern weiblichen Verwandten ausgeschlossen hatten.

Wir haben vorhin des Privilegii der clevischen und märkischen Ritterschaft erwähnet, welches die Herzoge Johann Vater und Sohn ihnen im J. 1510 ertheilten, daß nämlich die Lehne derselben sowol auf die Töchter als auf die Söhne vererbt werden sollten. In dessen fünftem Abschnitt wird die Successionsordnung dergestalt bestimmt, daß der älteste Sohn auf das adliche Gut oder den Rittersiz das Vorrecht, und wenn mehrere Güter in der elterlichen Nachlassenschaft sind, die Wahl, demnächst der zweite und dritte Sohn ebenfalls eines zu wählen das Recht haben soll; wenn aber keine Söhne vorhanden sind, die Güter in der nämlichen Ordnung auf die Töchter fallen sollen. Hiernach scheinen die Töchter die Agnaten in andern Linien auszuschließen. Eben so verhält es sich mit den Zütphenschen Lehnen; hier geht der nähere Verwandte, er sey Mann oder Weib, dem entferntern vor; im gleichen

Grade hat der männliche Verwandte den Vorzug vor dem weiblichen, in gleichen Grade aber und unter einerlei Geschlechte gibt das Alter den Vorzug. Bei den clevischen und märkischen Lehnen macht indessen blos die Ritterschaft eine Ausnahme; bei allen übrigen gilt die Regel, daß nur männliche Erben zugelassen werden; welches in mehrern Fällen rechtskräftig entschieden ist.

Zwischen dem Erzbischof Ferdinand von Köln und der kölnischen Ritterschaft wurde der viel Aufsehen erregende Streit über die weibliche Lehnsuccession d. 28, Jun. 1659 dahin verglichen, daß zwar das weibliche Geschlecht zuzulassen, jedoch dieses nicht von solchen Lehnen zu verstehen sey, welche mit dem Ausdruck: zu Mannlehne, verliehen, und außerhalb Landes gelegen wären. In der Hauptsache stimmt hiermit das Herkommen der Fuldischen Lehnkammer überein. Henrich Cocceji führet in seiner Dissertatione de Feudis Fuldensibus Cap. 2. §. 1 den Bericht an, welchen der Abt von Fulda den 13ten Aug. 1551 an den Kaiser abstattete. Hierin sagt er, daß nach des Stifs altem Herkommen, Gewohnheiten und Gebrauch Fuldische Lehne, so nicht zu Mannlehn geliehen, oder keine Burggüter seyn, auch keine Burglehne genannt werden, sondern an sich selbsten freistehen, des Verstorbenen nächste Freunde und Personen

beides männliches oder weibliches Geschlechts ohne Unterschied erben, daß auch in solchem Falle die Tochter oder Schwester den Agnaten oder Vetter, so weiter in der Sippschaft dem Verstorbenen verwandt, unangesehen, daß er von dem Stamm des ersten Acquirenten sey, ausschließe. Dieses bestätigte der Abt Adalbert in der Erklärung vom 16ten April 1705, welche Böhmer in Diss. de Feudis ecclesiasticis Cap. 4. Tit. 8 hat abdrucken lassen, mit dem Zusaze, daß, wenn der Verstorbene nur Vettern und Basen hinterlassen, diejenigen, welche in gleichem Grade verwandt sind, ohne Unterschied des Geschlechts zugleich erben.

Einige Rechtsgelehrte, welche in neuern Zeiten die weibliche Erbfolge in Schuz genommen haben, berufen sich gemeiniglich darauf, daß das Wort: Mannlehn, kein männliches Lehn bezeichne, sondern blos die deutsche Uebersezung des Worts: *Feudum*, sey. Unrichtig ist dieses nicht; die grammaticalische Bedeutung eines Worts ist aber auch kein hinlänglicher Grund, rechtliche Folgerungen darauf zu bauen, vielmehr sieht man schon aus den vorhin angeführten Urkunden, daß man von je her in mehrern Lehnskanzleien mit dem Worte: Mannlehn, den Begriff eines Feudi proprii und die Regel, daß die Weiber davon ausgeschlossen sind, verbunden hat.

Nächst den landesherrlichen ist die ehemalige gräflich-Volmersteinische Lehnkammer, welche jezt im Besiz der Freiherrn von der Reck aus dem Hause Stockhausen ist, eine der beträchtlichsten; die Lehngüter liegen zerstreut im Münsterschen, Paderbornschen, Herzogthum Westfalen, Vest Recklinghausen, in der Grafschaft Mark, Limburg und Dortmund. Die Lehnkammer selbst ist ein Reichslehn, womit im J. 1437 die Familie von der Reck belehnet wurde, nachdem die Grafen von Volmerstein ausgestorben waren. Diese Familie theilte sich im Anfang des 17ten Jahrhunderts in drei Zweige, nämlich die zu Heesen, Steinfurt und Stockhausen; die erstern beiden besaßen die Lehnkammer bis in die zweite Hälfte des 18ten Jahrhunderts, und nachdem der Mannsstamm derselben ausgestorben war, wurden die Freiherrn von der Reck aus dem Hause Stockhausen damit belehnet.

Kurz nachher entstanden wichtige Prozeße über die Natur der Lehne, in welchen vornämlich die Frage debattiret wurde, ob das weibliche Geschlecht auch fähig sey, die Volmersteinsche Lehne zu besizen. Ein solcher Prozeß wurde von den Freiherrn von der Reck gegen das Fräulein von Mallinckrodt wegen des adlichen Gutes Mallinckrodt, gegen die Frau von Arnim geborne von Berchem wegen des adlichen Gutes Wedringen, und gegen die Frau von Cortenbach wegen des adlichen Gutes Altenhagen geführet. Die Gegenstände waren

von großer Wichtigkeit; die ersten beiden Prozesse wurden in allen Instanzen dahin entschieden, daß keine weibliche Erbfolge Statt finde. In dem lezten wurde in zweien Instanzen das Nämliche erkannt, nachher aber die Sache verglichen, so daß die Schwiegersöhne der Frau von Cortenbach, die Grafen von Schasberg und von Hazfeld für sich und ihre männliche Erben ex nova gratia beliehen wurden. Uebrigens gilt bei diesen Lehnen auch das Recht der Erstgeburt. Schon im J. 1655 wurde gegen viele Vasallen durch ein Urtheil des Reichshofraths erkannt: daß die Weiber insgemein zu den Volmersteinschen Lehnen nicht qualificirt noch zuläßig zu erklären; und dieses an das Kreisdirektorium zur Execution geschickt, auch von der Clevischen Regierung zur Execution gestellt.

Von sonstigen Lehnkammern in hiesiger Gegend sind nur noch folgende bekannt:

1) die der Abtey Werden;

2) die der Probstey zu Meschede.

Bei beiden wird die weibliche Erbfolge nicht streitig gemacht.

3) Die der Abtey Deuz.

Von dieser wird die männliche Lehnseigenschaft behauptet.

4) Bei der Lehnkammer der Grafen von Styrum ebenfalls;

5) die Freiherren von dem Bottlenberg, genannt Kessel, haben zwei Lehnkammern, eine im Herzogthum Berg, welche das ganze Dorf Lüttringhausen und noch einige Güter im Kirchspiel Lennep unter sich begreift, die andre zu Stiltinghausen in der Grafschaft Mark im Kirchspiel Lüdenscheid. Die von der erstern hangenden Lehne werden für unstreitig männliche anerkannt; bei der leztern aber, welche von der Familie von Neuhof auf die von dem Bottlenberg vererbt ist, wird die weibliche Erbfolge gestattet.

Eilfter Abschnitt.

Etwas über den Bauerstand.

Eine vollständige Darstellung der Verhältnisse der westfälischen Bauern zu ihren Gütern und Gutsherren wird man hier von mir nicht erwarten. Zu meinem Zweck gehört es blos eine historische Ansicht anzugeben; und auch diese größtentheils nach Wahrscheinlichkeiten, obgleich von einigen Geschichtsquellen unterstüzt, welche über diesen Punkt sehr mangelhaft sind.

So wie gemeiniglich die Ergiebigkeit oder Unfruchtbarkeit des Bodens viel Einfluß auf die Entwickelung und Bestimmung der Rechtsverhältnisse hat: so ist dieses auch in hiesiger Gegend in Rücksicht auf die Rech-

te und Verpflichtungen des Bauerstandes auffallend. In dem südlichen unfruchtbaren und gebirgigten Theile der Grafschaft Mark wohnen fast lauter freie Eigenthümer auf dem Lande. Es ist freilich häufig der Fall, daß jemand durch Erbschaft, Kauf und andre Veranlassung Besizer von mehrern Gütern wird, und also einige verpachtet; aber diese verpachteten Güter sind sehr verschieden von den Pachthöfen in andern Gegenden. Sie werden durch einen freien Contract auf so viel Jahre, als es den Contrahenten gefällt, unter Bedingungen, worüber sie einig werden, kurz so verpachtet, wie man ein Haus in der Stadt vermiethet. Der Gutsherr ist Eigenthümer der Gebäude, muß sie im Stande erhalten, und behält sich gemeiniglich auch die Benuzung der Holzungen bevor. Sind die Pachtjahre zu Ende; so trennt sich Gutsherr und Pächter, wenn sie nicht eine neue Pachtung schließen.

Eine große Anzahl Bauergüter im Amt Altena sind unter dem Namen Freigüter bekannt, und unterscheiden sich dadurch von andern Bauergütern, daß sie ausser den allgemeinen Steuern, welchen sie gleich andern unterworfen sind, noch eine besondre Abgabe an Geld, Hafer, Hünern und Schweinen unter dem Titel von Freigeld, Mai- und Herbstbede, Schaz- u. Grevenhafer od. Hundelager entrichten müssen, und in Realsachen der Gerichtsbarkeit des Freigrafen zu Altena unterworfen, auch nur vor diesem Ge-

richte veräußert und verpfändet werden können. Im Uebrigen sind sie freies Eigenthum ihrer Besizer, und stehen als solche im Freigerichts-Hypothekenbuche. Die Abgaben sind im Verhältniß gegen den Werth und Ertrag der Güter sehr unbedeutend.

Eine andre Gattung von Bauergütern im Amt Altena sind die Radeschen Hofesgüter; diese müssen an das adliche Gut Rade an der Vollme jährlichs einen Zins an Geld und Hafer entrichten; sie sind der Civilgerichtsbarkeit des Gutsherrn unterworfen, müssen demselben, wenn sie hofeshörig werdeu, den Eid der Treue schwören, und bei ihrer Verheirathung die Einwilligung desselben gegen Erlegung eines Schillings einholen. Sie bestehen aus zwei und zwanzig Sohlen, welche aber nach und nach in ungefähr zweihundert Güter vertheilet sind, von welchen diejenigen, welche zu einer Sohle gehören, ihren Söhler ernennen. Stirbt der Söhler, so verfällt dem Gutsherrn das beste vierfüßige Thier; und wenn die Söhlerin stirbt, das beste Kleid. Wahrscheinlich begaben sich diese Bauern ehemals unter den Schuz der Abtey Deuz, welcher das Gut Rade gehörte. Man findet im 2n B. der Münst. Beitr. Nro. 16. 28. 30 mehrere Beispiele von solchen Leistungen, welche der Sicherheit wegen im 12ten Jahrhundert den geistlichen Stiftungen angeboten wurden, weil unter dem Krummstab gut wohnen war.

So wie man aus den süderländischen Gebirgen mehr nordwärts in die fruchtbarern Ebnen kommt, findet man den Bauer abhängiger und belasteter. Schon im Lennethal, da nämlich, wo es nicht so enge, sondern die Feldflur etwas ausgedehnter ist, nimmt dieser Unterschied seinen Anfang. Nordwärts der Lenne und Ruhr verliert der Bauer seinen Geschlechtsnamen, und nennt sich nach dem Gute, welches er bewohnet, gleich als ob er dadurch beurkunden wollte, daß er nicht sein eigener Herr sey, sondern dem Gute angehöre.

Im Amte Neuenrade an der Lenne liegt in einer schönen und fruchtbaren Feldflur, das vorhin der Familie von Ohle, jezt der Familie von Wrede gehörige Dorf Ohle. Die Bewohner desselben bezahlen dem Gutsherrn von den ältesten Zeiten her die nämliche Pacht; die Kinder folgen den Eltern in der Pachtung ohne neue Gewinnung; nur muß der- oder diejenige, so sich aufs Gut verheirathet, ein Aufzugsgeld bezahlen, und wenn jemand von Gute abzieht, es sey Sohn oder Tochter des Pächters, sich loskaufen. Beides geschieht gemeiniglich mit einer Kleinigkeit, hat aber keine feste Bestimmung. Der Bauer errichtet und unterhält die Gebäude ohne Zuthun des Gutsherrn. Uebrigens sind die Verhältnisse des Gutsherrn und Pächters unter sich nicht festgesezt.

Etwas weiter die Lenne hinauf im Amte Pletten-

berg besitzt der Freiherr von Plettenberg das Dorf Eiringhausen. Dessen Bewohner standen von jeher in der nämlichen Verfassung, als die zu Ohle, nur daß sie sich nicht loskaufen durften. Hingegen waren sie den Gutsherrn zehntpflichtig und mußten demselben die Holzkohlen, welche sie brannten, und die das beträchtlichste Erzeugniß der Güter ausmachten, gegen den marktgängigen Preis liefern. Seit dreißig Jahren sind ihre wechselseitigen Rechte durch schriftliche Verträge bestimmt. Uebrigens benuzen diese, so wie die zu Ohle, in so ferne es wirthschaftlich geschehen kann, die Zubehörungen ihrer Güter, auch die dazu gehörigen Holzungen, uneingeschränkt, und tragen alle sowol ausserordentliche als ordentliche Lasten, sogar die Kosten der über Gerechtsame der Güter geführten Prozesse, und der Markentheilungen.

Der größte Theil der Bauergüter in der Grafschaft Limburg gleicht diesen, was die Einförmigkeit der Pacht, die freie Benuzung der Güter, das Eigenthum der Gebäude und die Entrichtung der Lasten betrifft. Nur unterscheiden sie sich dadurch, daß sie nach gewissen Perioden, auf 15 oder 20 Jahre oder auch auf Lebenszeit, von neuem gewonnen werden. Ueber diese Gewinnung erhält der Bauer einen schriftlichen Contrakt, und bezahlt dabei dem Gutsherrn ein Vorgewinn, welches nicht immer bestimmt ist, sondern worüber sich gemeiniglich der Pächter mit dem Gutsherrn vereinigen muß.

Von der nämlichen Art ist ein großer Theil der Güter jenseits der Ruhr. Es würde zu weitläuftig und zwecklos seyn, wenn ich hier alle die häufigen Abartungen herzählen wollte. Ich will mich also auf einige wenige einschränken. Einige Güter nordwärts der Ruhr werden auf Lebenszeit gewonnen. Stirbt der Bauer: so nimmt der Gutsherr das beste Pferd; stirbt die Frau, so nimmt er die beste Kuh. Der Erbe muß sich mit dem Gutsherrn über ein Vorgewinn einigen, welches oft eine ansehnliche Summe ausmacht; und alsdann wird ihnen eine neue Gewinnung auf Lebenszeit ertheilet. Dieses ist die sogenannte Pachtung nach Frohnhausenschen Rechten. Auf einigen Höfen erbt der Gutsherr, wenn der Bauer stirbt, einen gewissen Theil seines Mobiliarvermögens; welches gemeiniglich mit einer Summe Geldes gelöset wird. Einige Leibgewinner liefern die dritte Garbe; fast alle entrichten ihre Pächte in Natur-Erzeugnissen, und nur wenig in baarem Gelde.

Schon vor Karl dem Großen gab es in Westfalen viele Güter, welche mit Pachtbauern oder Eigenbehörigen besezt waren, die dem Gutsherrn gewisse Abgaben an allerhand Naturalien liefern mußten. Man bestimmte unter andern auch die Kriegsgefangenen zur Kultur solcher Güter, welche Gewohnheit noch bis in die folgenden Jahrhunderte fortdauerte. Denn in dem Verzeichniß der Einkünfte des Stifts Korvey aus dem 11ten Jahrhundert findet man Güter, welche von Sklavonf-

schen Soldaten besessen wurden. Größtentheils rühren aber wol die Pachtverhältnisse von der freiwilligen Hingabe an die Geistlichkeit, Grafen nud Besizer der Oberhöfe zu den Zeiten Karls und seines Nachfolger her, wodurch sich der Landmann vom Heerbann und den Bedrückungen der Großen frei zu machen suchte. Aequaliter clamant, heißt es in Cap. 3. ann. 811. c. 2. super episcopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios. Man bestimmte nun zwar die Abgaben, welche von solchen dem Eigenthum nach abgetretenen Gütern geleistet, und, um die übrigen Früchte des Fleißes zu retten, aufgeopfert werden sollten; allein man scheint sich hieran nachher wenig gebunden, sondern den Bauer willkührlich und als ein rechtloses Geschöpf behandelt zu haben. Der Münstersche Bischof Herman gibt dieses in einer Urkunde vom J. 1196. Münst. Beitr. 3r B. Nro. 36 nicht undeutlich zu erkennen in den Worten, Gervinus vero, ne inposterum, *sicut quibusdam rusticis persaepe accidit*, super feodo suo et successoribus suis quaestio moveri possit, erga dominum se tali pacto obligavit.

Bei den Freigütern im Amt Altena ist das uralte Verhältniß noch sichtbar, wie es zu Karls des Großen Zeiten zwischen den Grafen und den Erbmännern bestand. Ihre Abgaben sind noch unverändert so, wie sie nach der Erzählung des Tacitus den Häuptlingen, und

späterhin den Grafen entrichtet werden mußten; die Freiheit ihrer Personen und Güter aber haben sie mit vieler Sorgfalt verwahret, und durch mehrere noch in der Freigerichtsregistratur befindliche Reverse des Grafen Engelbert vom J. 1350, des Grafen Diederichs vom J. 1393 sicher zu stellen gesucht, während in dem nördlichen fruchtbaren Theil von Westfalen der größte Theil der Landleute Freiheit und Eigenthum verlor.

Die Ursachen der Unterjochung und Zinsbarmachung des Bauerstandes in den nördlichen Gegenden, und der Behauptung seiner Freiheit in den südlichen sind nicht weit zu suchen. Ausser daß auf dem unfruchtbaren Boden kein Gegenstand der Habsucht ist, bleibt der Mensch hier immer unabhängiger, als auf dem ergiebigen. Auf jenem verdankt er der Erde sehr wenig, hingegen seinem Fleiße und seinen Kräften das meiste. Diese sind sein unverlierbares Eigenthum, er führet sie stets mit sich, und findet überall sein Vaterland wieder. Da sein eigenthümlicher Werth weit über den Werth des Bodens, den er bewohnt, erhöht ist: so kann er nie ein Zubehör des Bodens werden. Gewohnt, der Natur alles durch Arbeit abzuzwingen, und sich mit dem Thierfange zu beschäftigen, macht er sich mit dem Gebrauch der Waffen bald vertraut, und wird mit den Unbequemlichkeiten und Gefahren des Lebens früh bekannt. Der Krieg ist ihm nicht zuwieder, und die Beute bringt ihm oft mehr ein, als seine kümmer-

liche Ernte. Unter solchen Menschen kann zwar ein Adel entstehen, und glänzen: aber er gelangt nicht zur Herrschaft über sie. Ganz anders verhält es sich mit dem Ackerbau treibenden Volke. Hier ist mehr Anhänglichkeit an den väterlichen Boden; man läßt sich viel gefallen, ehe man ihn verläßt, und der Bauer gibt gerne einen Theil der Ernte demjenigen, welcher ihm den übrigen sichert, und für ihn die Waffen führt. Er hat den Wagegeist nicht, wie der Bewohner rauher Gebirge; weil er alles, was ihm theuer ist, dieser hingegen nichts aufs Spiel sezt.

Im Süderlande gab es zwar auch von jeher wichtige adliche Familien und Güter, aber sie waren nicht zahlreich, und der Bauer blieb frei. Im Kirchspiel Herschede, welches unter allen die ausgedehnteste Mark besizt, die sich durch die benachbarten Aemter bis in fremde Territorien hinein erstreckt, ist gar kein Adel und kein Haupthof. Vielleicht hat keine Markgenossenschaft mit mehr Sorgfalt und Genauigkeit über ihre Rechte und Verfassung gewacht. Man findet aber in ihrem Markenbuche, welches sich mit dem Jahr 1440 anfängt, viele Urkunden und zum ewigen Gedächtniß abgehaltene Zeugenverhöre, welche zum Beweise dienen sollen, daß in ihrer Mark kein Amtmann, kein Richter, kein Edelmann sich irgend einer Gewalt anmaßen dürfe, sondern alles von dem Markengerichte entschieden werden müsse. Dieses Markengericht bestand aus

den Gutsbesizern des Kirchspiels Herschede unter dem Vorsiz eines aus ihrer Mitte gewählten Markenrichters, auf dessen Vorladung der Adel aus den benachbarten Aemtern, welcher in der Mark wohnt, sich einfand. Es entschied nicht blos, was zur Markenpolizei und Aufsicht gehört, sondern auch andre vorkommende Rechtsfragen, sogar solche, welche die Ausübung der Regalien, der Jagd- und Bergwerksgerechtigkeit, Abdämmung der Flüße in der Mark und dergleichen mehr betrafen; alles in Gegenwart landesherrlicher Beamten.

Man findet in der Gegend mehrere so demokratisch eingerichtete Marken, z. B. die Lüdenscheider und Krummescheider Mark, in welchen kein erbliches Amt und kein Haupthof, sondern durchgängige Gleichheit ist, und der Markenrichter gewählet wird.

In andern Gegenden von Westfalen scheinen die Verhältnisse der Bauern nicht mehr die ursprünglichen, sondern sehr verändert zu seyn. Allgemeine Bestimmungen derselben sind wol niemals vorhanden gewesen, auch war wol keine Veranlassung dazu. Bis zum 18ten Jahrhundert waren die Menschen rarer, als die Güter; die Gutsherrn mußten sich eher um Bauern, als die Bauern um Güter bewerben, und der Landbau hatte mehr abschrekendes, als einladendes. Bis ins 16te Jahrhundert folgte ein Krieg auf den andern,

und die Operationen bestanden hauptsächlich darin, daß der Eine des Andern Land verheerte und ausplünderte. Im 16ten Jahrhundert zogen Haufen von 10000 im Lande herum, die man Schnaphahnen nannte, und sich jedem vermietheten, welcher sie bezahlen konnte und wollte, in der Zeit aber, wenn sie dienstlos waren, vom Raube lebten. Am Ende des 16ten Jahrhunderts tyrannisirten die Spanier das Land; und hierzu kam noch, daß Pest und Hungersnoth dasselbe einige Mahle und noch während dem 30jährigen Kriege fast gänzlich entvölkerten. In solchen stürmischen Zeiten war keine Veranlassung zu den Fragen, welche nachher häufig in den Gerichten vorgekommen sind, und viele Rechtsgelehrte vom ersten Range beschäftiget haben: ob der Bauer ein erbliches Recht am Gute, ob der Gutsherr das Recht habe, ihn zur Räumung zu zwingen, oder die Pachtbedingungen zu verändern? Man findet deswegen auch, so weit die Nachrichten reichen, daß die jährlichen Leistungen immer die nämlichen geblieben sind, und besonders die geistlichen Stiftungen, in deren Archiven die ältesten Nachrichten aufbewahret sind, einen unveränderten Etat darüber gehabt haben. Nur nach solchen Perioden, wenn es hergebracht war, die Pacht zu erneuern, wurde eine ausserordentliche Abgabe bedungen. Vielleicht hatte dieses seinen Ursprung daher, daß schon zu der Zeit, als die Güter noch von freien Erbmännern bewohnet wurden, der Sohn nach dem Tode des Vaters, wenn er wehrfest

gemacht wurde, das Heergewedde seines Vaters dem Hauptmann darbringen und lösen mußte. Vielleicht hatte sich zuweilen ein Bauer durch seine gute Landwirthschaft ein Vermögen erworben, und der Gutsherr, welcher viele Bedürfnisse zu befriedigen hatte, schikanirte die Erben; diese, welche das Uebergewicht fürchteten, gleichwol von ihrem Erblaßer ein in schönem Stande hinterlassenes Gut nicht gerne verlassen wollten, wählten das klügere Auskunftsmittel, und gaben freiwillig einen Theil desjenigen hin, was man ihnen ganz nehmen konnte. Allmählig wurde ein solcher Vertrag zur Regel, und nach dem Absterben des Vaters mußten die Erben sich bequemen, mit dem Gutsherrn zu theilen, oder die Fortsezung der Pacht mit einer zu vereinbarenden Summe zu erkaufen.

Der Verfasser einer Abhandlung über den westfälischen Pachthof im Magazin für Westfalen macht unter vielen lesenswerthen Bemerkungen auch diese, daß man erst im 16ten Jahrhundert hier angefangen habe, den Bauern schriftliche Pachtbriefe auf bestimmte Zeiten, auf eine gewisse Anzahl Jahre oder auf Lebenszeit zu geben, und gibt als Ursache an, daß um die nämliche Zeit das Steuersystem aufgekommen, und man besorgt gewesen sey, die Landeshoheit möchte mit dem Grundeigenthum verwechselt werden, also dieses dadurch habe beurkunden wollen. Daß diese Bemerkung richtig sey, davon wird sich nachher noch ein besondrer Be-

weis finden. Man kann aber auch noch andre Bewegungsgründe, wenn gleich nicht beweisen, doch wahrscheinlich machen.

Im 16ten Jahrhundert verdrängte die römische Rechtsgelehrsamkeit die alte Einfachheit aus den westfälischen Gerichten; man wollte die römischen Geseze von Pachtungen und Kolonien auch auf den westfälischen Bauer anwenden, und veranlaßte dadurch laute Klagen einiger Gemeinen. Ein gewisser Doktor Piesen schrieb auf Befehl des Herzogs Wilhelm von Cleve eine weitläuftige Abhandlung in lateinischer Sprache, in welcher er auszuführen suchte, daß die märkischen Freigüter bloße Zeitpachtgüter wären. Nicht lange nachher wurde eine Kommission ernannt, und derselben in der Instruktion vom 25. Aug. 1601 aufgetragen, die Besizer der Freigüter zu einer Pachtung auf zwanzig oder fünf und zwanzig Jahre zu bereden, wobei sie nach der Beträchtlichkeit der Güter ein geringes Vorgewinn von 1, 2 bis 3 Rthlr. bezahlen, und zur jährlichen Pacht die vierte Garbe liefern sollten. Ob man nun gleich seinen Zweck nicht erreichte: so sorgte man doch nachher dafür, daß die Abgaben, welche die Freigüter zur Rentey entrichten mußten, von den Steuern derselben unterschieden blieben, und erließ des Endes den 12ten Aug. 1636 eine besondre Verordnung, weil in einigen Kirchspielen jene mit diesen vermischt, und in den Steuerrechnungen vereinnahmet waren.

Vielleicht mochte die große Veränderung des Werths der Naturerzeugnisse, welche auf die Entdeckung von Amerika und die dadurch in Umlauf gebrachte größere Geldmaße folgte, im 16ten Jahrhundert das Streben der Gutsherrn wecken, einen höhern Ertrag von ihren Gütern zu erzwingen und zu dem Ende den Bauer durch dergleichen Contracte ihrer Willkühr zu unterwerfen. Es läßt sich aber auch denken, daß die Bauern dadurch ihre persönliche Freiheit sichern wollten; damit sie nach geendigten Pachtjahren das so vielen Zufällen ausgesezte Landleben verlassen, und frei in die damals blühenden Städte sich einen sichern Aufenthalt wählen konnten. Alles dieses sind indessen Hypothesen, und nicht dazu geeignet, praktische Folgerungen daraus zu ziehen, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob der Bauer ein erbliches Pachtrecht habe, oder nur Zeitpächter sey?

Die Gerichtshöfe sowol als die Rechtslehrer gehen in der Beantwortung dieser Frage sehr von einander ab. Im J. 1749 wandten sich einige Bauern der Grafschaft Mark dieserhalb an den Großkänzler Freiherrn von Cocceji, und erhielten durch die Regierung den 25sten Aug. 1749 die Resolution, daß, wenn nicht eine Erbpacht ausdrücklich contrahiret worden, jeder Bauer für einen Zeitpächter geachtet werde, wenn er auch das Gut von jeher ohne Contract gegen eine einförmige Pacht besessen, und die Gebäude errichtet,

oder von 15 zu 15, von 20 zu 20 Jahren oder auf Lebenszeit gepachtet habe. Dieses sey den bisherigen Entscheidungen des clevischen Hofgerichts gemäß; und damit stimmt auch ein von den Landständen den 18ten Dec. 1711 ertheiltes Attest überein. Mir sind auch mehrere Fälle bekannt, daß in der Grafschaft Mark Bauer, welche über Menschengedenken hinaus eine einförmige Pacht bezahlt, die Gebäude auf ihre eigene Kosten errichtet, alle Lasten abgeführet, und nie einen Pachtcontract erhalten hatten, für Zeitpächter erkläret und gegen Ersaz der Verbesserungen zur Räumung des Gutes schuldig erkannt wurden.

In der Grafschaft Limburg hingegen kamen zwei Fälle zur gerichtlichen Entscheidung, da die Bauer zwar auch immer eine einförmige Pacht bezahlet, die Gebäude errichtet, und alle Lasten ohne Unterschied getragen; jedoch auf 15 Jahre gepachtet, alle 15 Jahre ein Vorgewinn bezahlet hatten, welches jedesmal durch eine Vereinbarung zwischen dem Gutsherrn und Pachter bestimmt werden mußte, und die Contracte nichts enthielten, woraus ein Recht auf eine neue Pachtung hätte geschlossen werden können. Demungeachtet erklärten fünf der angesehensten deutschen Juristenfacultäten, an welche die Acten verschickt wurden, die Bauer für Erbpächter; und es ist bekannt, daß viele Rechtslehrer ihnen hierin beistimmen.

In solchen Fällen, für welche keine Geseze gegeben,

und in welchen die Meinungen der Rechtslehrer so verschieden sind, als der Gerichtsbrauch, kann uns nichts als die Natur der Sache, nämlich die Veranstaltung, wodurch die Menschen ihre Absicht erkläret haben, in wie ferne sie die Gegenstände der Sinnenwelt ihren Zwecken haben unterordnen wollen, zur sichern Führerin dienen. Der Rechtsgelehrte muß aber die Sache auflösen, wie sie sich ihm darstellt, nicht seine Begriffe auf dieselbe hinübertragen. Wollte man sich den Gutsherrn als den Eigenthümer nach den römischen Rechtsbegriffen, und den Bauer als den eingeschränkten und bedingten Nuzungsberechtigten denken: so würde man ganz konsequent urtheilen, wenn man ohne ausdrückliche Vereinbarung das Nuzungsrecht nicht für immerwährend erklärte, und den Eigenthümer nicht auf immer von der naturellen Benuzung ausschlösse. Nimmt man aber die Dinge ohne Vorurtheil, wie sie in die Augen fallen; sieht man nämlich auf der einen Seite einen Bauer, welcher über Menschengedenken hinaus ein Gut bearbeitet, die Produkte der Natur und seines Fleißes genossen, auf der andern Seite aber einen sogenannten Gutsherrn, welcher von diesem Bauer allzeit eine einförmige Abgabe genossen hat, alles ohne nähere Vereinbarung: so hat man in den bisherigen Handlungen eine genaue Bestimmung, in wie ferne beide das Gut, oder auch allenfalls sich selbst ihren Zwecken haben unterordnen wollen, und es ist kein hinreichender Grund vorhanden, von diesem Besizstande abzugehen.

Hat Einer mit Bewilligung des Andern auf dessen Boden ein Haus gebaut, dessen Zweck war, vermittelst desselben einen Inbegriff von Grundstücken, die nach ihrer Bestimmung mit dem Hause eines Ganzen ausmachen, zu benuzen: so haben beide Theile durch ihre Handlungen erkläret, daß wenigstens das Benuzungsrecht dauern soll, so lange das Haus steht; weil das Haus blos der Benuzung wegen vorhanden, und eben dadurch der zuverläßige Dollmetscher der Willensmeinung beider Theile ist. Es hängt aber, wenn nicht Unglücksfälle das Haus vernichten, von der Willkühr des Bewohners ab, ob das Haus ewig stehen soll, oder nicht. Denn die Befugniß zur Ausbesserung des verfallenen kann ihm nicht aberkannt werden, und diese Ausbesserung kann immer theilweise geschehen.

Wo sich Spuren der Leibeigenschaft finden, wo nämlich der Bauer sich loskaufen muß, oder der Gutsherr dessen Nachlassenschaft mit den Erben theilet, wo also der Bauer ein Zubehör des Bodens ist, und mit dem Boden veräußert wird; da, sollte man denken, könnte er auch wider seinen Willen vom Boden nicht getrennet werden, vorausgesezt, daß seine Abgaben und Dienste bestimmt und gemessen sind. Denn der Regel nach sind in allen menschlichen Verhältnissen der Art die Rechte und Obliegenheiten wechselseitig; so lange der Knecht seinem Herrn zu dienen verpflichtet ist; so lange ist dieser jenem Lohn und Unterhalt schuldig.

Zwar scheint die Leibeigenschaft im strengsten Sinne, da nämlich ein Mensch ganz das Eigenthum des Andern und seiner Willkühr unterworfen ist, hiervon eine Ausnahme zu machen, weil es von der freien Entschließung des Herrn abhängt, diesem so wie jedem andern Eigenthum zu entsagen. Allein dieses ist nicht der Fall des eigenbehörigen Bauers; seine Hörigkeit steht blos in Beziehung mit dem Gute, welches er bearbeitet, und seine Pflichten werden dadurch begränzt, was er bisher geleistet hat; weiter ist er also auch nie den Zwecken des Herrn untergeordnet gewesen. Auch die römischen Geseze geben den Herren kein weiteres Recht über ihre Kolonen, als sie auf den Gütern zu behalten, und zu deren Bearbeitung zu zwingen; wie man aus den Titeln des Kodex de Agricolis et Censitis, de Colonis Palaestinensibus, Thracensibus, Illyricanis sieht. Nur dieses gestatteten die Kaiser Arcadius und Honorius l. 13. C. de Agricol. et Cens., daß der Besizer mehrerer Kolonien die Kolonen von denen, wo sie zahlreich waren, auf die zu schwach bevölkerten Güter versezen konnte, jedoch durfte er, wenn er ein Gut veräußerte, die Familien nicht trennen.

Alles dieses findet indessen da seine Ausnahme, wo der Wille der Menschen ausdrücklich erkläret, wenn nämlich ein Pachtkontrakt auf gewisse Jahre, oder auf Lebenszeit geschlossen, und keine Vereinbarung damit verbunden ist, welche den einen oder andern Theil zur

Fortsezung verpflichtet. Ich habe vorhin schon erwähnet, daß viele Rechtsgelehrte auch in diesem Falle eine erbliche Pachtung behaupten, und der Meinung sind, daß die periodische Pachterneurung nicht sowol ein neuer freier Vertrag sey, als vielmehr blos zur Verhütung der Verdunklung und des Vorgewinns wegen geschehe; ich kann mich aber nicht davon überzeugen, und wüßte nicht, wie ich einen Vertrag, welcher das Gut für das Eigenthum des Verpächters erkläret, und die Benuzung des Pächters auf gewisse Jahre bestimmt, über diese Jahre hinausdehnen, und dem Pächter die willkührliche Verfügung über sein Eigenthum nehmen, oder ihn zur neuen Verpachtung zwingen könnte. Vermuthlich führte es auf die entgegengesezte Meinung, daß die Güter immer bei der Familie der jezigen Pächter geblieben, und nach Ablauf der Fristen ihnen und keinem andern wieder verpachtet waren; allein dazu gab das Interesse und die Konvenienz beider Theile solche Bewegungsgründe her, daß man aus der stets erneuerten Pachtung auf keine rechtliche Nothwendigkeit und auf keine Verpflichtung dazu schließen kann. Der Gutsherr mußte, wenn der Bauer abzog, ihm den Werth der Gebäude, Frechtungen nnd übrigen Besserungen bezahlen, welcher gemeiniglich den Werth des Bodens überstieg, und dessen Zinsen durch eine verhöhete Pacht nicht ersezt werden konnte. Wenn er auf diese Art sein eigenes Gut zum zweiten Male bezahlt hatte: so standen die Ge-

bäude auf seine Gefahr, und die Instandhaltung derselben fiel ihm zur Last; er legte also sein Kapital nicht allein gegen geringe Zinsen, sondern auch sehr unsicher an, und hatte Ursache, die bisherige Verbindung beizubehalten, wenn er auch, welches doch nicht immer der Fall war, gleich einen andern mit dem gehörigen Inventarium versehenen Pächter haben konnte. Der Bauer blieb ebenfalls gerne auf der Stelle, wo er geboren und erzogen, oder eingeheirathet war, und scheute die Schwierigkeiten des Verziehens. So blieben beide, weil es ihnen gelegen war, Jahrhunderte zusammen, obgleich kein Rechtszwang sie hinderte, sich alle funfzehn Jahre zu trennen. Es läßt sich auch nicht denken, daß eine solche Verbindlichkeit auf ewige Zeiten unter ihnen bestanden habe; weil es nur eines Federzuges bedurfte, sie dem Kontrakt einzurücken, und man nicht begreifen konnte, warum gerade dieser wichtigere Punkt nicht darin ausgedrückt wäre, da alles übrige sehr bestimmt darin enthalten ist.

Der Verfasser der vorhin angeführten Abhandlung über den westfälischen Pachthof glaubt einen Beweis der Erblichkeit der Pacht darin zu finden, daß da, wo der Gutsherr und der Bauer, welcher von ihm auf 15 Jahre gepachtet hatte, in der nämlichen Mark berechtiget waren, jederzeit die Einwilligung der Bauer gefordert wurde, wenn über die Substanz der Mark verfüget, etwas von derselben veräußert oder

mit Schulden beschwert, oder auch von der ganzen Gemeine ein Darlehn aufgenommen werden sollte. So sehr diese Bemerkung den Beobachtungsgeist des Verfassers zeigt; so beweiset sich doch nicht, was sie beweisen soll. Denn so wenig das Gut selbst während der Dauer der Pachtung der Willkühr des Gutsherrn unterworfen ist; so wenig ist es die Gerechtsame in der Mark, welche ein Zubehör des Gutes ist, deren Benuzung also ohne Einwilligung des Bauers nicht geschmälert noch belastet werden kann. Deswegen bleibt er mit Recht ein sprechender Theil der Gemeine, so lange sein Pachtrecht dauert, und ihm der Werth der Meliorationen nicht ersezt ist.

Für den Wohlstand des Landes, und die Aufnahme des Ackerbaus wäre es allerdings zu wünschen, daß jeder Bauer ein Erbpächter wäre; und dieses hat auch die preußische Regierung vor einiger Zeit bewogen, in vielen Gegenden die Zeitpachtungen der Domänen in Erbpacht zu verwandeln; allein dergleichen ökonomische und politische Rücksichten dürfen den Richter nicht leiten, welcher mit Beobachtung des Wahlspruchs: Fiat justitia et pereat mundus, nach den bestehenden Rechten sprechen muß.

Inhalt:

Seite

Einleitung. Wichtigkeit der Westf. Adelsgeschichte. 3

Erster Abschnitt. Aeltester Zustand von Westfalen. 5

Zweiter Abschn. Unter einem solchen Volke von Hirten und Jägern ohne Landeigenthum entstand kein erblicher Adel. — — — — 14

Dritter Abschn. Erst unter den ausgewanderten Deutschen bildete sich mit der Entstehung der großen Monarchie ein erblicher Adel. — — 21

Vierter Abschn. Entstehung des Adels in Westfalen. — — — — 32

Fünfter Abschn. Schicksal des westfälischen Adels unter der Regierung Karls des Großen und seiner Nachfolger. — — — — 42

Sechster Absch. Der Westfälische Adel als Landstand. — — — — — 52

Siebenter Abschn. Einige Bemerkungen über städtische Verfassungen. — — — — 62

Achter Abschn. Etwas über das Steuersystem. 73

Neunter Abschn. Einfluß des Adels auf die Fehmgerichte. — — — — 81

Zehnter Abschn. Westfäl. Lehnsverfassung. 102

Eilfter Abschn. Etwas über den Bauerstand. 131

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berken, J. H. van den

Beitrag zur Geschichte des westfälischen Adels

Dortmund 1804

Geneal. 8 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10428001-4